4°
Gen
223

4° Gen 223

Vorläuffige

Kurtzgefaßte SPECIES FACTI

Von der

SUCCESSIONs-Ordnung

In dem

Hochgräfl. Oettingischen Hauß

Und in specie

In der Hochgräfl. Wallersteinischen Linie.

[ca. 1745]

16.

Stadtbibliothek
Augsburg

1967.499

Es ist in dem Hauß Oettingen je und allezeit von uralten Zeiten her gebräuchlich gewesen, daß so viel Söhne ein Graf von Oettingen verlassen, in so viel Köpff dessen Verlassenschafft gekommen ist; Also ist, ehe noch das Hauß in zwey Linien, nemlich die Oetting-Oettingische und Oettingen-Wallersteinische sich getheilet hat, die Grafschafft Oettingen nach dem Tod Graf Friederichs in Anno 1429. dessen hinterlassenen 3. Söhnen jedem zu einem Drittheil zu Theil worden, deren Graf Wilhelm zu Oettingen, Graf Ulrich zu Flochberg, und Graf Johann zu Wallerstein residiret hat.

§. 2.

Jeder der beeden letztern haben nur einen Sohn gehabt, der erstere Graf Wilhelm hingegen drey, unter welche drey dessen dritter Theil, so er an der Grafschafft gehabt hat, wiederum zertheilet worden ist. Nachdeme aber Graf Johanns zu Wallerstein Sohn Graf Ludwig, ohne männliche Descendenz nach sich zu lassen, mit Tod abgegangen, ist dessen dritter Theil so er an der Grafschafft gehabt hat, ihnen dreyen, und ihrem Patrueli Graf Ulrichs zu Flochberg Sohn Grafen Joachim, weilen sie sämtlich mit Graf Ludwig in pari gradu verwandt gewesen, zugefallen, und also in 4. Theil vertheilt worden, so, daß Graf Joachim zu seinem dritten Theil, oder 4. zwölfften Theilen, annoch einen zwölfften Theil, die übrige 3. Wilhelmische Söhne aber zu ihrem dritten Theil oder 4. zwölfften Theilen annoch 3. zwölffte Theile erhalten haben.

§. 3.

Man hätte kein famoseres Exempel der in dem Hauß Oettingen üblichen Theilung als dieses einführen können, dann eben

dahero kommet annoch, und ist biß auf den heutigen Tag geblieben, daß die Oetting-Oettingische Linie 7. zwölffte Theil, die Oettingen-Wallersteinische aber 5. zwölffte Theil an der Grafschafft besessen hat.

§. 4.

Die gantze Grafschafft ist seit deme nicht mehr auf ein Haupt zusammen gekommen, dann obschon Graf Ludwig der Aeltere ein gemeinsamer Stamm-Vatter der Oetting-Oettingischen sowol als der Oettingen-Wallersteinischen Linie gewesen, so ist doch solcher, weilen er Anno 1546. mit seinem Sohn Graf Ludwig dem Jüngern in die Kayserliche Acht gefallen, zu dem Possess derselbigen nicht gelanget, sondern es hat Graf Martin, so Anno 1549. verstorben, und ein Sohn Graf Joachims und Enckel Graf Ulrichs zu Flochberg gewesen, über seine fünff zwölffte Theil eine testamentliche Verordnung gemachet, und in derselbigen mit Vorbeygehung Graf Ludwigs des Aeltern, dessen dritten Sohn Graf Friederich zu seinem Erben eingesetzet.

§. 5.

Nachdeme Graf Ludwig der Aeltere in Anno 1552. aus der Acht gekommen, hat er die Possession von denen zum Theil confiscirt, zum Theil während seiner Acht von seinem Sohn Graf Wolffgang occupirt gewesenen 7. zwölfften Theilen wiederum erlanget, seinen Sohn Graf Friederich aber durch einen eingegangenen Verglich bey der Possession der fünff zwölfften Theil lassen müssen. Wobey expresse in Anno 1555. durch einen Kayserlichen Ausspruch ihme auferleget worden ist, daß alle Graf Ludwigs des Aeltern Söhne nach seinem tödtlichen Abgang an der Grafschafft Oettingen ihre gleiche Erb-Gerechtigkeit zu gewarten haben, und keiner für dem andern daran vervortheilt werden solle.

§. 6.

Der Graf Friederich nun ist der Stiffter der Wallersteinischen oder Catholischen Linie, und ex odio gegen denselbigen und seinen Bruder Graf Wolffgang ist, deß in Anno 1555. geschehenen Kayserlichen Ausspruchs ohnerachtet, geschehen, daß Graf Ludwig der Aeltere in Anno 1557. worauf er bald hernach mit Tod abgegangen, unter seiner Posterität, in favor Graf Ludwigs des Jüngern als welcher ihme in banno Imperiali Comes gewesen ist, die Primogenitur in denen sieben zwölfften Theilen einzuführen sich beygehen lassen, welche Primo-

mogenitur aber von Graf Wolffgang mit Recht impugniret, und in Anno 1558. hierauf von einer Kayserlichen Commission der Austrag dahin gemachet worden, daß so viel Graf Wolffgang anbelanget, solches nicht statt haben, sondern Graf Ludwig schuldig seyn sollte, ihme von denen Nutzungen seinen fünfften Theil zuzustellen.

§. 7.

Es ist also hieraus zu ersehen, daß die andern Gebrüdere diese Primogenitur-Einführung willig geschehen lassen, und wo sich solche, gleich wie von Graf Wolffgang geschehen, opponiret haben würden, so würde auch in Ansehen ihrer dieselbige nicht weniger cassiret worden seyn. Da sie sich aber insgesamt so wenig als Graf Wolffgang posteriret haben, so hat auch die Primogenitur in der Oetting-Oettingischen Linie um so ehender Wurtzel fassen können, angesehen Graf Ludwig der Jüngere in seinem Anno 1569. errichteten Testament abermalen seinem ältern Sohn Graf Gottfried die Regierung und gantze Administration überlassen hat, wiewohlen es wegen dieser Primogenitur in der Oetting-Oettingischen Linie noch nach der Hand beständige Händel abgesetzet hat, und erst dieselbige bey der von Kayser Leopold geschehenen Erhebung in den Fürsten-Stand auf einen festen Fuß gesetzet worden ist.

§. 8.

Die Posterität Graf Friederichs, welcher Anno 1579. mit Tod abgegangen, hat sich in denen Enckeln desselbigen in 3. Linien zertheilet, deren Graf Wilhelm der Jüngere die Spielbergische, Graf Wolffgang die Wallersteinische, und Graf Ernestus Senior die Balderische gestifftet hat, die Balderische hat sich wiederum in die Balderische und Katzensteinische getheilet, und jede gleiche Theile in Subdivisione genossen.

§. 9.

In der Wallersteinischen Linie Graf Wolffgangs hat dessen Sohn, Ernestus Junior durch einen Proceſs wider die Spielbergische und Balderische Linie den ihm an der Catholischen Grafschafft oder an denen 5. zwölfften Theilen gebührenden dritten Theil erfechten müssen, und sind auch die 3. Linien durch eine Kayserliche Commission auseinander gesetzet, und wegen deß einer jeden gebührenden Drittheils eine ordentliche Parification errichtet worden.

§. 10.

Unter andern Graf Ernst dem Jüngern gemachten Einwürffen ist auch gewesen, daß Graf Johann Albrecht, der Sohn Wilhelms des Jüngern eine Prærogativ wegen der Linie, weilen er von dem Erstgebohrnen hergekommen, oder das Recht der Erstgeburt prætendiret hat, worgegen aber Graf Ernst der Jüngere gerichtlich versetzet, so er auch in contradictorio durchgetrieben, wasmassen bey denen Rechts-Gelehrten für unzweiffentlich gehalten werde, wann bey einer Fürstlichen oder Gräflichen Familia die Divisiones herkommen, daß auch in eines Vattern Macht nicht stehe, dieselbige aufzuheben.

§. 11.

Dieser Graf Ernst der Jüngere ist der Groß-Vatter von Graf Anton Carl gewesen, und haben Graf Ernsten 5. Söhne den von ihme erfochtenen dritten Theil von der Catholischen Grafschafft anfänglich pro indiviso besessen, welcher aber hernach, nachdem 2. der Herren Brüder abgegangen, wiederum in 3. Theile, benanntlich auf Graf Wolffgang, Graf Philipp und Graf Ignatium gekommen ist.

§. 12.

Graf Wolffgang hat über seinen Theil mit Consens seiner Söhne das Jus Primogenituræ eingeführt, und confirmationem Cæsaream darüber impetrirt, es ist aber seine Posterität in dessen beeden Söhnen erloschen. Graf Ignatius hat sich nicht posterirt, und ist mithin alles was die 5. Brüder besessen haben, auf Graf Anton Carl allein gekommen.

§. 13.

Von dessen Succession nun ist die Frage, und hat derselbige, als er von einem Schlag getroffen worden, zu Baaden in dem Oesterreichischen in Anno 1736. ein Testament errichtet, worinnen er erstlich wegen des Graf Wolffgangischen Testaments und der darinnen eingeführten Primogenitur, daß auch solche seine beede Söhne als Collaterales angehe, statuiret, wegen der übrigen beeden Drittheile von der Grafschafft aber, verstehet sichs von dem Wallersteinischen Antheil, ebenfalls unter seinen beeden im Leben gewesenen Söhnen, Graf Johann Friederich und Graf Philipp Carl, das Jus Primogenituræ einzuführen gesuchet, und
§. 14. die Kayserliche Confirmation darüber einzuholen reserviret hat. Das Testament ist, weilen des Herrn Graf Anton

Carls

Carls Excellenz Schwachheit halber nicht schreiben können, von Herrn Grafen von Hardegg Namens Deroselben als Namens-Fertigern unterschrieben worden.

§. 14.

Ob nicht einige unzulässige Persuasiones mit untergeloffen seyen, vermittelst deren derselbige zu sothaner Primogenitur-Einführung verleitet worden, lasset man dahin gestellet seyn, wiewolen es bey einem von dem Schlag getroffenen todtschwachen Herrn, welcher nicht einmal seinen Namen schreiben können, nichts ohnmögliches gewesen wäre, und auch von seinen gehabten Räthen annoch zugegen sind, welche bezeugen, aus dessen Mund gehöret zu haben, wie er seiner Posterität dasjenige Beneficium nicht zu nehmen gedencke, wodurch er zu der Possession des gantzen Wallersteinischen Drittheils gelanget seye, wohl erwogen, daß, wo eine Primogenitur darinnen Platz gegriffen, er sich zu verheyrathen ausser Stand gewesen, und entweder in den Krieg zu gehen oder den geistlichen Stand zu erwählen sich nothgedrungen gesehen haben würde.

§. 15.

Es hat aber Graf Anton Carl von dem Schlag-Fluß, womit er damalen betroffen worden, sich wiederum erholet, und noch bey nahem 2. Jahr gelebt, massen er erst in Anno 1738. mit Tod abgegangen; während dieser Zeit aber hat derselbige die von ihme reservirte, mithin von ihme selbsten vor nöthig gehaltene Kayserliche Confirmation seines Testaments und deß darinnen eingeführten Primogenitur-Rechts nicht nachgesuchet, sondern ist darüber verstorben, ohne daß einige Kayserliche Confirmation geschehen wäre, ja es soll so gar derselbige verschiedentlich deßwegen erinnert worden seyn, aber nichts desto weniger die Kayserliche Confirmation nachzusuchen unterlassen haben, immassen man ein solches, falls man es nöthig erachtete, mit Zeugen erweisen könnte.

§. 16.

Inzwischen hat Herr Graf Johann Friederich seinem Herrn Vatter Graf Anton Carl in der Regierung gefolget, und zugleich die Stelle eines Vormunders von seinem jüngern Bruder Herrn Graf Philipp Carl, als wozu er in dem Vätterlichen Testament ernennet worden, vertretten.

§. 17.

Nachdeme auch Graf Johann Friederich Anno 1744. in der Campagne an dem Rhein geblieben, und einen Sohn Graf Maximilian nachgelassen hat, so hat Graf Philipp Carl, deme zwar nur noch etwas weniges zu denen annis majorennitatis abgegangen, bey Ihro Kayserlichen Majestät veniam ætatis gesuchet, auch erhalten, und nach erhaltener venia ætatis nun greifft derselbige nach seinem, nach dem in der Gräflich-Wallersteinischen Linie herkommlichen modo succedendi ihme aus der Vätterlichen Verlassenschafft an Land und Leuthen angefallenen Antheil, und prætendiret durchgehends die Helffte.

§. 18.

Es ist also die Frag sowohl von der Graf Wolffgangischen Disposition, ob die von ihme eingeführte Primogenitur auf die Collaterales auch zu erstrecken seye, als auch von dem Testamento Graf Anton Carls, was von dieser eingeführten Primogenitur zu statuiren seye.

§. 19.

Die Wolffgangische Disposition rat. Primogenituræ anbelangend, so hat Graf Anton Carl in seinem Testament vorangeführtermassen zwar selbsten davor gehalten, daß die von Graf Wolffgang eingeführte Primogenitur sich auch auf die Collaterales erstrecke, und daß deme zufolg sein älterer Sohn Graf Johann Friederich in demjenigen Theil der Grafschafft, so Graf Wolffgang besessen hat, und in denenjenigen Gütern so von Graf Wolffgang acquiriret worden, Jure Primogenituræ allein succedire: Allein es ist bey denen Rechts-Lehrern eine ausgemachte Sache, quod primogenituræ jus neutiquam transmitti possit in successione collateralium & transversalium

Mich. ab Aguirre Apol. de Successione Regni Portugalliæ Part. II. n. 299. sqq.

§. 20.

Es stehet also die irrige Meynung, worinnen Graf Anton Carl gestanden ist, dem Graf Philipp Carl nicht im Weg, daß ihm nicht auch von denen Graf Wolffgangischen Gütern sein Antheil zukommen sollte, weilen die eingeführte Primogenitur des Graf Wolffgangs mit dessen Descendenz erloschen ist, mithin, daferne Graf Anton Carl in der Wolffgangischen Verlassenschafft einige Primogenitur statuiren wollen, er solche de novo einzu-

führen

führen, und dasjenige so bey Instituirung eines Primogenitur-Rechts erfordert wird zu observiren gehalten gewesen wäre.

§. 21.

Es ist demnach sowohl in Ansehen der Graf-Wolffgangischen Verlassenschafft, als hauptsächlich auch in Ansehen der andern Graf-Anton-Carlischen Hereditát die Disposition des Graf Anton Carls aus zweyerley Ursachen weder beständig, noch zu Stand gekommen, eines Theils zwar, weilen ein neuer modus succedendi in der Grafschafft Wallerstein in præjudicium des Graf Philipp Carls ipso invito nicht eingeführet, und ihme dessen jus quæsitum per introductionem juris primogenituræ, sicque Verdringung von der sonsten üblich gewesenen und per Secula hergebrachten Division wider seinen Willen nicht benommen werden mögen, andern Theils aber, weilen die Confirmatio Cæsarea nicht erfolget, und also das Testamentum Antonii Caroli nicht zu seiner Vollständigkeit gekommen ist.

§. 22.

Man will vorbeygehen, wie auch in præjudicium nondum natorum bey Fürstlich- und Gräflichen Familien mit vieler Circumspection darein gegangen werden müsse, wann etwas neues circa successionem in einem solchen Hauß eingeführet werden will. Um so mehr also ist darauf zu sehen, wann das præjudicium jamdum natos concerniret, als ohne deren Consens einige Alteration in ejusmodi rebus nicht gemachet werden mag, welchemnach dann, daß in præjudicium des Herrn Graf Philipp Carls ipso invito der modus succedendi in der Grafschafft Oettingen nicht alterirt werden mögen, eine Thesis per se clara, und in jure naturæ fundata ist, anerwogen Herr Graf Philipp Carl â momento seiner Geburt an ein jus quæsitum auf seinen Antheil erlanget hat, und zu Zeit des errichteten Testamenti selbiger schon vollkommen 14. Jahr alt gewesen ist.

v. Myler de Princip. & Statib. Imp. c. 21. §. 8. ubi docet ad jus primogenituræ introducendum requiri, ut fiat nondum natis liberis, ne illis quibus per nativitatem jus quæsitum est præjudicetur. Adde

Bets. de pact. fam. illustr. p. 709. rationem, cur fieri debeat nondum natis liberis tradens, quia incertum est quis ex liberis futurus sit primogenitus aut secundo-genitus propter majorem incertitudinem, dubiumque rei

 even-

eventum, quæ plerumque valere pacta alioquin illicita faciunt. convenit

Limn. J. Publ. l. 4. c. 8. §. 121. cum innumeris aliis.

§. 23.

Es wäre also allerdings vonnöthen gewesen, daß man die Einwilligung des Herrn Graf Philipp Carls zu der einzuführen intendirten Primogenitur erfordert hätte, nam ut recte constituatur jus primogenituræ, jus poscit & requiri consuevit, ut constituenti regionis Domino, qui jam nati sunt & jus aliquando succedendi habent consentiant, & quidem si minores sint, adhibitis curatoribus, aut si existant in potestate constituentis, prius fuerint emancipati.

Hert. de Specialib. Rom. Germ. Imp. Rebusp. Sect. II. §. VII. cum AA. ibi citat.

Ein dergleichen notables Exempel fourniret auch unter andern die Hochfürstliche Sachsen-Saalfeldische Linie in specie, so mit dem gegenwärtigen gantz genau übereinstimmet, vermög dessen Hertzog Frantz Josias zu Sachsen-Saalfeld die Primogenitur in seiner Linie eingeführet, und per Conclus. Judicii Imp. Aulici de 15. Febr. 1734. dessen beeden Jüngern Söhnen Johann Wilhelm und Christian Frantzen der Hertzog Ernst August zu Sachsen-Weimar und Hertzog Ernst Friederich zu Sachsen-Hildburghaussen, weilen der beeden Jüngern Söhne Interesse (also lauten die Worte des R. H. R. Conclusi) bey Einführung des Rechts der Erstgeburt fürnemlich obzuwalten scheine, ad assistendum zu Vormündern constituirt worden sind, dieselbe hierinnen zu vertretten und ihnen mit ihrem Beystand zu statten zu kommen, wie dann beede Commissarii, um der Sachen ein Rechtliches Genügen zu thun, die Anweisung dahin erhalten haben, des ansuchenden Herrn Hertzogs zu S. Saalfeld Anführung und Desiderium in zuverlässige Untersuchung zu ziehen, und darauf ihren Bericht samt räthlichem Gutachten einzusenden, so auch geschehen, und darauf unterm 23. Jan. 1736. die Kayserliche Confirmation über sothane Primogenitur erfolget ist.

§. 24.

Da nun in præsenti dergleichen nicht geschehen, und Herr Graf Philipp Carl ohnbevormündet geblieben, so ist auch eo ipso die Dispositio von keinen Kräfften, und zeiget sich die Disparität zwischen der vermeintlichen Graf-Anton-Carlischen Primogenitur-Einführung und der Primogenitur-Einführung

Graf

Graf Wolffgangs, als welch letzterer seinen Sohn, zu dessen Præjudiz die Primogenitur eingeführet worden, expresse consentiren lassen, und bey der gesuchten Kayserlichen Confirmation dessen Consensum mitallegiret hat, dessen auch in der Kayserlichen Confirmation so gar Erwehnung geschehen ist. Die Disparität zwischen der Spielbergischen Primogenitur aber bestehet darinnen, daß, als solche eingeführet worden, keine weitere männliche Descendenz in der Spielbergischen Linie annoch vorhanden gewesen ist.

§. 25.

Uber diesen ermanglenden Consensum des Herrn Graf Philipp Carls fehlet aber auch annoch zu der Gültigkeit der Primogenitur quæst. das Haupt-Requisitum, bestehend in der confirmatione Imperatoris, welche in denen beeden erstrecensirten Exempeln in Domo Oettingana erfolgt, von Graf Anton Carl expresse reserviret und vor nöthig gehalten worden, überhaupt aber dergestalten de essentia ist, daß ohne dieselbige eine Primogenitur-Einführung nicht bestehen kan.

Hert. l. cit. cum AA. ibi cit. in specie *Springsfeld, de Apanag. c. 5. n. 59.* ibi: ad validatem pacti ac statuti juris primogenituræ requiritur confirmatio Imperatoris. Adde

Struv. S. I. P. c. 27. §. 5. ibi: requiritur in ejusmodi pactis ut omnes ejusdem familiæ consentiant, atque Imperatoris accedat confirmatio, ubi in simul multa exempla introducti juris primogenituræ ab Imp. confirmati allegantur.

Conf. etiam *Pfeffinger in not. ad Vitr. J. P. libr. 3. tit. 20. §. 40. not. a.* qui consensum Imperatoris ideo requirit, quia Vasallo non licet absque Domini directi consensu naturam Imperialis feudi pro arbitrio immutare, &c.

Ja die Heßische Primogenitur ist so gar in das Instrum. Pac. mit eingekommen, und ab OO. Imperii confirmiret worden.

§. 26.

Die Nothwendigkeit der Kayserlichen Confirmation auch erhellet aus denen Resolutionen Caroli VII. über die Gräfliche Desideria.

§. 27.

Dieweilen nun also die Kayserl. Confirmation nicht erfolget oder eingeholet worden, als ist auch dieser Ursachen halber die Primogenitur-Einführung des Graf Anton Carls ein unvollständiges Werck geblieben, und hat demnach der Herr Graf Philipp Carl um so mehrers sich befugt erachtet, die Possession des ihme zur Helffte zukommenden Antheils von der Grafschafft alsobalden nach erlangter venia ætatis zu ergreiffen, und deßwegen sowohl die Patenten an die Unterthanen zu erlassen, als auch den convenablen sowohl schrifft- als mündlichen Vortrag an die solchergestalten ihme als Condomino verpflichtete Wallersteinische Regierung zu machen, als ihme seine Vätterliche Erbs-Portion ipso jure angefallen, und solche dessen Herr Bruder nicht proprio sondern curatorio nomine administriret hat, wie dann auch derselbige Vollmachten zu der Lehen-Empfängnuß proprio & curatorio nomine ausgestellet, und obligationes proprio & curatorio nomine unterschrieben hat, wobey auch weiter nicht statuiret werden mag, ob sollte der Herr Graf Johann Friederich possessionem solitariam als Primogenitus ergriffen, und die Curatel von Herrn Graf Philipp Carl nicht anderst dann als die Curatel eines Apanagiati geführet haben, massen, woferne Herr Graf Johann Friederich ein solches intendiret hätte, es sich gebühret hätte, daß er es in Zeiten gemeldet und declariret hätte, und daß auch allenfalls dem Herrn Graf Philipp Carl ein anderer Curator constituirt worden wäre, welcher wegen der obrecensirten Mängel, womit die vermeintliche Primogenitur-Einführung des Herrn Graf Anton Carls behafftet, und derohalben als ein unvollkommenes Werck anzusehen ist, eine possessionem solitariam dem Herrn Graf Johann Friederich wohl nimmermehr gestattet haben würde, daß mithin, da der Herr Graf Johann Friederich in einer possessione solitaria nicht gewesen, also noch viel weniger dessen hinterlassener unmündiger Sohn Graf Maximilian sich in einer solchen Possession ex persona patris befinden können, und so fort Herr Graf Philipp Carl nach erlangter venia ætatis, immassen er ehender nichts thun können, durch die von ihm ergriffene possession nichts als dasjenige gethan hat, so ihme zu thun de jure zugekommen ist. So man also zu vorläuffiger Information dem publico mittheilen, und zu besserer Verständnuß der Successions-Ordnung in dem Oettingischen Hauß ein Schema Genealogicum mitanhängen wollen.

❧ (o) ❧

Friederich Graf zu Oettingen † 1429.

Hat die gantze Graffschafft Oettingen besessen und 3. Söhne hinterlassen, welche die Graffschafft unter sich getheilet haben, so, daß jedem davon ein Drittheil oder 4. zwölffte Theile zugekommen.

---

1. **Wilhelm residirt zu Oettingen † 1467.** Dieser hinterlaßt 3. Söhne, so den Vätterlichen Antheil an der Graffschafft wiederum unter sich zertheilten.

2. **Ulrich residirt zu Flochberg † 1477.**

3. **Johann residirt zu Wallerstein † 1449.**

Söhne Wilhelms:

1. **Friederich** † 1490. ohne Kinder.
2. **Wolffgang** † 1522.
3. **Johann** † 1515. ohne Kinder.

Diese 3. erben miteinander von ihrem Vetter Graf Ludwig zu Wallerstein jeder einen vierten Theil an dessen Verlassenschafft, besitzen mithin zusammen 7. zwölffte Theile von der gantzen Graffschafft, welche 7. zwölffte Theile nachdeme Graf Friederich und Graf Johann ohne Kinder gestorben, auf Graf Wolffgang allein gekommen sind, wiewohlen er dieses, so Graf Johann alieniret gehabt, erst wiederum an sich lösen müssen, dessen Verlassenschafft kommet auf seine beede Söhne.

Sohn Ulrichs: **Joachim** † 1520. erbt an Graf Ludwigs zu Wallerstein Verlassenschafft einen vierten Theil, so einen zwölfften Theil des gantzen Lands ausmachet, daß mithin er zu seinen vorherigen vier zwölfften Theilen nun an dem gantzen Land 5. zwölffte Theil bekommen hat.

Sohn Johanns: **Ludwig** † 1486. dessen Verlassenschafft gehet in 4. Theile.

Söhne Wolffgangs:

1. **Carl Wolffgang** † 1549. dessen Verlassenschafft haben seines Bruders Söhne, weilen der Bruder in der Acht gewesen, Graf Wolffgang und Gr. Friederich an sich gezogen, aber an Ludwig den Aeltern nachdeme er aus der Acht gekommen restituiren müssen.

2. **Ludwig der Aeltere** † 1557. fällt Anno 1546. in die Reichs-Acht, kommt 1552. wiederum aus der Acht, und recuperirt seine confiscirt gewesene Güter, ihme wird durch einen Kayserl. Ausspruch Anno 1555. auferlegt, daß alle seine Söhne nach seinem tödtlichen Abgang an der Graffschafft gleiche Erb-Gerechtigkeit haben sollen, nichts destoweniger aber machet derselbige ein Testament aus Haß gegen seinen Söhnen Graf Wolffgang und Graf Friederich worinnen er das Jus primogenituræ einführen will.

Sohn Joachims: **Martin** † 1549. ohne Kinder, machet ein Testament in favor Graf Friederichs eines Sohns Ludwigs des Aeltern.

Söhne Ludwigs des Aeltern:

1. **Ludwig der Jüngere** † 1569. fällt in die Acht und kommt aus der Acht mit dem Vatter, Stiffter der Oetting-Oettingischen Linie, führet per Testamentum so in Anno 1569. von ihme errichtet worden, die Primogenitur abermalen ein.

2. **Wolffgang** † 1573. hat die Vätterliche Primogenitur impugnirt, und ist auch Anno 1558. der Austrag a Commissione Cæsarea gemachet worden, daß solche nicht statt haben, sondern Graf Ludwig ihme seinen Theil von denen Zugangen zustellen solle, ein endlicher Austrag ist von Kayser Ferdinando in Anno 1564. gemachet und Gr. Wolffgangen von der Vätterlichen und Brüderlichen Verlassen- sein Antheil zurepariret worden.

3. **Friederich** † 1579. Stiffter der Wallersteinischen Linie, welcher von Graf Martin die 5. zwölffte Theile i. e. die dermalig Catholische Graffschafft per Testamentum bekommen, und durch einen Kayserl. Austrag de 1563. behalten, dargegen aber sich der Vätterlichen Verlassenschafft in Ansehen seiner Brüder begeben hat. Dieser verlasset 2. Söhne.

4. **Wilhelm** † 1561.

5. **Carl Ludwig** † 1563.

6. **Lotz** † 1566.

Wilhelm pag. seq.

Friederich Graf zu Oettingen † 1429.

Hat die gantze Grafschafft Oettingen besessen und 3. Söhne hinterlassen, welche die Grafschafft unter sich getheilet haben, so, daß jedem davon ein Drittheil oder 4. zwölffte Theile zugekommen.

1. Wilhelm residirt zu Oettingen † 1467.

Dieser hinterlaßt 3. Söhne, so den Vätterlichen Antheil an der Grafschafft wiederum unter sich zertheilen.

- 1. **Friederich** † 1490. ohne Kinder.
- 2. **Wolffgang** † 1522.
- 3. **Johann** † 1515. ohne Kinder.

Diese 3. erben miteinander von ihrem Vetter Graf Ludwig zu Wallerstein jeder einen vierten Theil an dessen Verlassenschafft, besitzen mithin zusammen 7. zwölffte Theile von der gantzen Grafschafft, welche 7. zwölffte Theile nachdeme Graf Friederich und Graf Johann ohne Kinder gestorben, auf Graf Wolffgang allein gekommen sind, wiewohlen er vieles, so Graf Johann alieniret gehabt, erst wiederum an sich lösen müssen, dessen Verlassenschafft kommet auf seine beede Söhne.

- 1. **Carl Wolffgang** † 1549. dessen Verlassenschafft habē seines Bruders Söhne, weilen der Bruder in der Acht gewesen, Graf Wolffgang und Gr. Friederich an sich gezogen, aber an Ludwig den Aeltern nachdeme er aus der Acht gekommen restituiren müssen.
- 2. **Ludwig der Aeltere** † 1557. fallt Anno 1546. in die Reichs-Acht, komt 1552. wiederum aus der Acht, und recuperirt seine confiscirt gewesene Güter, ihme wird durch einen Kayserl. Ausspruch Anno 1555. auferlegt, daß alle seine Söhne nach seinem tödtlichen Abgang an der Grafschafft gleiche Erb-Gerechtigkeit haben sollen, nichts desto weniger aber machet derselbige ein Testament aus Haß gegen seinen Söhnen Graf Wolffgang und Graf Friederich worinnen er das Jus primogenituræ einführen will.

Söhne Ludwigs des Aeltern:

- 1. **Ludwig der Jüngere** † 1569. fallt in die Acht und komt aus der Acht mit dem Vatter, Stiffter der Oetting-Oettingischen Linie, führet per Testamentum so in Anno 1569. von ihme errichtet worden, die Primogenitur abermalen ein.
- 2. **Wolffgang** † 1573. hat die Vätterliche Primogenitur impugnirt, und ist auch Anno 1558. der Austrag a Commissione Cæsarea gemachet worden, daß solche nicht statt haben, sondern Graf Ludwig ihme seinen 5tel von denen Nutzungen zustellen solle, ein endlicher Austrag ist von Kayser Ferdinando in Anno 1563. gemachet und Gr. Wolffgangen von der Vätterlichen und Brüderlichen Verlassenschafft sein Antheil zurepartirt worden.
- 3. **Friederich** † 1579. Stiffter der Wallersteinischen Linie, welcher von Graf Martin die 5. zwölffte Theile i. e. die dermalig Catholische Grafschafft per Testamentum bekomen, und durch einen Kayserl. Austrag de 1563. behalten, dagegen aber sich der Vätterlichen Verlassenschafft in Ansehen seiner Brüder verziehen hat. Dieser verlasset 2. Söhne.
  - **Wilhelm** pag. seq.
- 4. **Wilhelm** † 1561.
- 5. **Carl Ludwig** † 1563.
- 6. **Loth** † 1566.

2. Ulrich residirt zu Flochberg † 1477.

Joachim † 1520. erbt an Graf Ludwigs zu Wallerstein Verlassenschafft einen vierten Theil, so einen zwölfften Theil des gantzen Lands ausmachet, daß mithin er zu seinen vorherigen vier zwölfften Theilen nun an dem gantzen Land 5. zwölffte Theil bekomen hat.

Martin † 1549. ohne Kinder, machet ein Testament in favor Graf Friederichs eines Sohns Ludwigs des Aeltern.

3. Johann residirt zu Wallerstein † 1449.

Ludwig † 1486. dessen Verlassenschafft gehet in 4. Theile.

1\. Wilhelm der Aeltere, Stiffter der heute annoch übrigen dreyen Oetting-Waller-steinischen Linien. † 1602.

2\. Friederich lebt in ungleicher Ehe, besitzt das Amt Spielberg und verträgt sich mit seinem Herrn Bruder.

1\. Wilhelm der Jüngere Stiffter der Spielbergischen Linie † 1600. dessen Verlassenschafft gehet in 2. Theile.

2\. Wolffgang † 1598. Stiffter der Wallersteinischen Linie renuntiirt auf seinen Antheil gegen seinem Herrn Vatter.

3\. Ernst der Aeltere Stiffter der Balderischen Linie, dessen Verlassenschafft gehet in 2. Theile.

2\. Johañ Albrecht erbt seinen Bruder †.

1\. Marx Wilhelm † 1614. ohne Erben.

Ernst der Jüngere succedirt dem Herrn Groß Vatter immediate. Hat durch einen Proceß den 3ten Theil an der Wallersteinischen Grafschafft aber erst vindiciren müssen, und denselbigen erfochten † 1670. hat 5. Söhne nach sich gelassen welche die Grafschafft anfänglich pro indiviso besessen haben, so aber nach Absterben zweyer unter ihnen in 3. Theile gekommen ist, nemlich an Graf Wolffgang, Graf Philipps Sohn, und Graf Ignatium.

1\. Mart. Frantz Stiffter der Balderischen Linie † 1653.

2\. Friederich Wilhelm Stiffter der Katzensteinis. Linie † 1677. dieser hat per sententiam A. 1663. obtinirt, daß Ferdinandus Max. Graf Ernst Senior. Verlassenschafft mit ihme abtheilen, u. ihme die Helffte an dem Balderis. Antheil von der Grafschafft zu überlassen condemnirt worden ist.

Joh. Frantz hinterlasset zu seinem Antheil an der Grafschafft 3. Söhne.

1\. Wilhelm † 1692.

4\. Joh. Ant. † 1673.

2\. Wolffgang † 1708. hinterließ 2. Söhne, führet das Jus primogenituræ ein.

5\. Ignat. † 1723.

3\. Philipp. † 1680.

Ferdin. Max. † 1687.

Notger Wilh. † 1693. bekommet den Balderischen Antheil wiederum und ist ein Vatter des heute regierenden Herrn Grafen von Oettingen-Baldern Crafft Wilhelm Antons.

3\. Frantz Albrecht † 1737. nachheriger Fürst hat in A. 1695. die Primogenitur eingeführet, nachdeme der gantze Spilbergis. Drittheil auf ihn gekommen ist.

2\. Joh. Wilh. † 1685.

1\. Joh. Sebast. † 1675.

1\. Frantz Ignat. † 1728. diesen erbt Gr. Anton Carl, und dadurch komet der gantze Wallersteinische Drittheil auf solchen, cessirt mithin die in favor der Wolffgangis. Descendenz eingeführte Primogenitur in dem Gr. Wolffgangis. Testament.

2\. Dominicus † 1717.

Anton Carl. Von dessen Succession die Frag ist, welcher mit Graf Frantz Ignatio Gr. Ignatium zu Bissingen, hernach aber auch Graf Frantz Ignatium selbsten geerbet hat, macht 1736. das Testament wovon die Quæstion ist. † 1738.

1\. Joh. Aloysius n. 1707. heutiger Fürst.

2\. Anton, nachgelassener Kayserl. R. Hof-Rath. n. 1711.

1\. Johann Friederich Regierender Graf zugleich Curator Graf Philipp Carls † 1744.

Maximilian unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter. n. 1743.

2\. Philipp Carl. Mitregierender Graf zu Wallerstein, und nachdeme er 1744. veniam ætatis erlanget hat, tritt solcher die Regierung selbsten an.

- 1. Wilhelm der Aeltere, Stiffter der heute annoch übrigen dreyen Oetting-Wallersteinischen Linien. † 1606.
- 2. Friederich lebt in ungleicher Ehe, besitzt das Amt Spielberg und verträgt sich mit seinem Herrn Bruder.

Söhne Wilhelms des Aelteren:

- 1. Wilhelm der Jüngere Stiffter der Spielbergischen Linie † 1600. dessen Verlassenschafft gehet in 2. Theile.
  - 1. Marx Wilhelm † 1614. ohne Erben.
  - 2. Johann Albrecht erbt seinen Bruder †.
    - Joh. Frantz hinterlasset zu seinem Antheil an der Graffschafft 3. Söhne.
      - 1. Joh. Sebast. † 1675.
      - 2. Joh. Wilh. † 1687.
      - 3. Frantz Albrecht † 1737. nachdeme der Fürst hat in A. 1695. die Primogenitur eingeführet, nachdeme der gantze Spilbergis. Drittheil auf ihn gekommen ist.
        - 1. Joh. Aloysius n. 1707. heutiger Fürst.
        - 2. Anton, nachgelassener Kayserl. R. Hof-Rath. n. 1711.
- 2. Wolffgang † 1598. Stiffter der Wallersteinischen Linie renunciirt auf seinen Antheil gegen seinem Herrn Vatter.
  - Ernst der Jüngere succedirt dem Herrn Groß-Vatter immediate. Hat durch einen Proceß den 3ten Theil an der Wallersteinischen Graffschafft aber erst vindiciren müssen, und denselbigen erhalten † 1670. hat 5. Söhne nach sich gelassen welche die Graffschafft anfänglich pro indiviso besessen haben, so aber nach Absterben zweyer unter ihnen in 3. Theile gekommen ist, nemlich an Graf Wolffgang, Graf Philipps Sohn, und Graf Ignatium.
    - 1. Wilhelm † 1692.
    - 2. Wolffgang † 1708. hinterließ 2. Söhne, führet das Jus primogenitura ein.
      - 1. Frantz Ignat. † 1728. diesen erbt Gr. Anton Carl, und dadurch fallet der gantze Wallersteinische Drittheil auf solchen, cessirt mithin die in favor der Wolffgangis. Descendenz eingeführte Primogenitur in dem Gr. Wolffgangis. Testament.
      - 2. Dominicus † 1717.
    - 3. Philipp. † 1680.
      - Anton Carl. Von dessen Succession die Frag ist, welcher mit Graf Frantz Ignatio Gr. Ignatium zu Beltingen, hernach aber auch Graf Frantz Ignatium selbsten geerbet hat, macht 1736. das Testament wovon die Quæstion ist. † 1738.
        - 1. Johann Friederich Regierender Graf zugleich Curator Graf Philipp Carls † 1744.
          - Maximilian unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter. n. 1743.
        - 2. Philipp Carl. Mitregierender Graf zu Wallerstein und nachdeme er 1744. veniam ætatis erlanget hat, tritt solcher die Regierung selbsten an.
    - 4. Joh. Ant. † 1673.
    - 5. Ignat. † 1723.
- 3. Ernst der Aeltere Stiffter der Wallersteinischen Linie, dessen Verlassenschafft gehet in 2. Theile.
  - 1. Marx. Frantz Stiffter der Wallersteinischen Linie † 1653.
    - Ferdin. Max. † 1687.
    - Rotger Wilh. † 1693. bekam mit den Wallersteinischen Antheil wiederum und ist ein Vatter des heute regierenden Herrn Grafen von Oettingen-Wallerstein Graff Wilhelm Antons.
  - 2. Friederich Wilhelm Stiffter der Hohensteinis. Linie † 1677. Dieser hat per sententiam A. 1663. obtinirt daß Ferdinandus Max. Graf Ernst Senior. Verlassenschafft mit ihme abtheilen, u. ihme die Helffte an dem Wallerst. Antheil von der Graffschafft zu überlassen condemnirt worden ist.

Fortgesetzte
SPECIES FACTI
Wie es sich wegen der
SUCCESSION
In dem
Hochgräfl. Oetting-Wallersteinis. Hauß
verhalte,

Nebst angefügten
Rechtlichen Gründen,
Warum
Der Herr Graf Philipp Karl
zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein

In der
COMPOSSESSION
Der
Grafschafft Oettingen-Wallerstein
zu schützen seye.

17.

Es ist in der in das Publicum erlassenen vorläuffigen kurtzgefaßten Specie Facti von der Successions-Ordnung in dem Hochgräflich-Oettingischen Hauß, und in specie in der Hoch-Gräfl. Wallersteinischen Linie, allbereits kürtzlich berühret worden, wasmassen des Herrn Grafen Philipp Carls zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein in GOTT seelig ruhender Herr Vatter, der weyl. Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Anton Carl, Graf zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Ihro Röm. Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Angedenckens gewesener Geheimder Rath in Anno 1738. dieses Zeitliche zu Wien gesegnet und 2. Söhne, Herrn Grafen Johann Friederich, und Herrn Grafen Philipp Carl hinterlassen, auf welche also dessen Verlassenschafft vererbt worden ist.

Es hat aber 2. Jahr vorhero nemlich Anno 1736. derselbige, als er zu Baaden in dem Oesterreichischen mit einem Schlag-Fluß getroffen worden, ein Testament errichtet gehabt und Innhalts desselbigen das Primogenitur-Recht einzuführen gesuchet, welches Testament, weilen er Schwachheit halber selbsten nicht schreiben können, der Herr Graf von Hardegg Nahmens seiner als Nahmens-Fertiger unterschrieben. In diesem Testament hat der Herr Vatter sich expresse vorbehalten, die Kayserl. Confirmation darüber zu suchen, solche aber während der bey nahem 2. Jahren, da derselbige nach dem errichteten Testament annoch gelebet hat, nicht nachgesuchet, sondern er ist, ohne daß einige Kayserliche Confirmation weder gesuchet noch weniger ertheilet worden wäre, verstorben.

Als er also mit Tod abgegangen, ist der Herr Graf Philipp Carl annoch minderjährig gewesen, dessen Curatel der ältere Sohn Herr Graf Johann Friederich sich angenommen, unter

welcher Curatel er auch biß zu des Herrn Grafen Johann Friederichs erfolgtem Todes-Fall verblieben, nach sothanem Todes-Fall aber, so in dem abgewichenen Jahr in dem Sommer in der Campagne an dem Rhein geschehen, sich veranlasset gefunden, bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Angedenckens veniam ætatis zu suchen. Gleich nach des Herrn Grafen Johann Friederichs Tod ist in dem Oetting-Oettingischen Grafschaffts-Antheil vor dessen hinterlassenen unmündigen Sohn Graf Maximilian, welcher damahlen noch kein Jahr alt gewesen, auf Veranstaltung der Oetting-Oettingischen Räthe die Huldigung eingenommen worden, in der Grafschafft Wallerstein aber ist alles in statu quo verblieben, wie dann auch bey solcher der Herr Graf Johann Friederich nach dem Tod des Herrn Grafen Anton Carls weder proprio noch proprio & curatorio nomine einige Huldigung eingezogen, sondern alles in statu in quo fuit tempore mortis Domini Parentis gelassen hat. Mittlerweile biß die gesuchte venia ætatis resolvirt und expedirt worden, mit welch letzterm es zimliche Zeit angestanden und der Herr Graf Philipp Carl solche kaum noch vor Schliessung der Reichs-Cantzley zu Franckfurth erhalten, sind verschiedene Abreden zwischen Demselben und seines Herrn Bruders hinterlassenen Gemahlin der verwittibten Frau Gräfin zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, gebohrner Gräfin Fugger-Zinnenberg Nahmens ihres unmündigen Sohns gepflogen worden, welche sowohl die Tutel über diesen jungen Grafen Maximilian, als auch die Verlassenschafft des Herrn Grafen Anton Carls, und in specie die Grafschafft Wallerstein pro objecto gehabt haben, und in Ansehen der letztern zeiget

Num. 1. der Extract des Pro-Memoria sub Num. 1. so aus der Feder des Assistenten von der Frau Gräfin des Gräflichen Comitial-Gesandten von Emmerich geflossen ist, wasgestalten die verwittibte Frau Gräfin dem Herrn Grafen Philipp Carl einen proportionirten Theil an Land und Leuten ein- und zugestanden, und, wie die fernere Abrede gewesen, (immassen ein solches mit Zeugen allezeit erwiesen werden kan, auch der Gesandte von Emmerich selbsten nicht abläugnen wird,) nur ein præcipuum oder Vorrecht ex jure primogenituræ vor ihren Sohn in demjenigen Grafschaffts-Antheil, so von Graf Wolffgang Hochseeligen Angedenckens herrühret, und ausser einigen neu-aquirirten Stucken einen Drittheil der Grafschafft constituiret, prætendiret habe, wie man dann deßwegen die Landes-Revenüen überschlagen, und zu sothanem Ende 2. Oettingische Cammer-

Räthe

Räthe den Cammer-Rath Rehm und den Cammer-Rath Lang, welche neben andern in der Sache gebrauchten Personen diesen gantzen Fürgang attestiren müssen, expresse nach Hohen-Altheim, allwo sich die Frau Gräfin den Sommer hindurch aufgehalten, beschrieben hat. Diese Abreden und Tractaten aber sind unter dem Prætext daß mit dem Herrn Grafen Philipp Carl wegen dessen Minorennität, und ehe er die veniam ætatis erhalten haben werde, nicht valide tractirt werden möge, wiederum abrumpiret worden, da immittelst sich gezeiget hat, daß es mit allem kein wahrer Ernst ab Seiten der verwittibten Frau Gräfin gewesen seyn müsse, anerwogen Dieselbige das Tutorium über den Grafen Maximilian wider die damahlige Abrede mit Ausschluß des Herrn Grafen Philipp Carls nicht nur bey Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath gesuchet, sondern es hat auch der Herr Graf Philipp Carl Dieselbige billig im Verdacht, daß sie Dessen Gesuch pro venia ætatis, zu contrecariren und zu hindern getrachtet habe.

Alsobalden nachdeme der Herr Graf die Expedition von der venia ætatis erhalten, hat Derselbige nach demjenigen gegriffen, so Ihme von Natur vermög seiner Geburt und nach der Succeſſions-Ordnung in der Oetting-Wallersteinischen Grafschafft angefallen ist, vermög welcher die Grafschafft zur Helffte seinem verstorbenen Herrn Bruder und nunmehro dessen einzigen Sohn Graf Maximilian, zur andern Helffte aber Ihm dem Herrn Grafen Philipp Carl angehörig ist, zu welchem Ende dann Derselbige die Notification von der erlangten venia ætatis, und angetrettenen eigenen Adminiſtration seiner von der Vätterlichen Verlassenschafft Ihme angefallener Gebührnuß, an die Oetting-Wallersteinische sowohl, als Oetting-Oettingische Räthe nach dem Anschluß sub Num. 2. erlassen, vornehmlich aber einstweilen seine Absicht auf die Oetting-Wallersteinische Grafschafft genommen hat, weilen es mit Oetting-Oettingen in etwas eine andere Beschaffenheit hat, als welche Grafschafft Krafft eines von dem letzten Fürsten von Oetting-Oettingen Fürst Albrecht Ernsten und Herrn Graf Anton Carl errichteten Tractats auf Herrn Graf Anton Carl gekommen, und sub hoc titulo von dem Herrn Grafen Johann Friederich vermittelst von ihme noch bey des Herrn Vatters Leben mit seinem Willen eingezogener Huldigung in Besitz genommen worden, sub eodem titulo auch von der verwittibten Frau Gräfin vor ihren Sohn prætendi-

Num. 2.

tendiret wird, dahero dann auch gekommen ist, daß die Oetting-Oettingische Räthe Nahmens dessen, ohne daß ihnen solches von jemanden befohlen worden, alsobalden nachdeme der Todes-Fall des Herrn Grafen Johann Friederichs kundbar worden ist, die Huldigung eingenommen haben, wie dann hievon das weitere folgen wird, und die Jura des Herrn Grafen Philipp Carls wegen Oetting-Oettingen anderswo und bey anderer Gelegenheit ausgeführt werden sollen.

Damit aber jedoch nichts destoweniger annoch alles in der Güte und Brüderlich auseinander gesetzt werden möchte, hat der Herr Graf Philipp Carl deßwegen mit seiner Frau Schwägerin schrifftlich zu correspondiren nicht unterlassen, worauf er aber mit keiner Antwort gewürdiget worden, so daß er wegen einer endlichen Declaration ein Schreiben per Notarium & Testes Derselbigen insinuiren zu lassen endlich sich bemüssiget befunden,
Num. 3. a. b. & c. alles nach Ausweiß derer Anlaagen sub Num. 3. a. b. & c. Es hat aber die Frau Gräfin den Herrn Grafen durch allerhand mündliche Propositiones, welche aber weit schlechter als die erstere Ihme ante impetratam veniam ætatis gemachte gewesen sind, zu amusiren gesuchet, inzwischen aber den Gräflichen Comitial-Gesandten von Emmerich, ohneracht daß der Reichs-Hof-Rath geschlossen gewesen, nach München geschicket, welcher durch allerhand ungleiche Vorstellungen das Extrajudicial-Rescript von Ihro Kayserlichen Majestät piissimæ memoriæ
Num. 4. sub Num. 4. welches auch aus dieser Ursache weder von des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz noch sonsten von jemand in dessen Nahmen unterschrieben ist, ausgewürcket hat, worinnen sich auf eine von dem Hochseeligen Herrn Grafen Anton Carl per Testamentum de Anno 1736. eingeführte Primogenitur bezogen, und eine ruhige Possession der Oetting- und Wallersteinischen Landen supponiret wird, mit dem Anhang, die verwittibte Frau Gräfin hierinnen auf keine Weiß zu verhindern.

Nachdeme aber die vorgehabte Primogenitur-Einführung des Herrn Grafen Anton Carls Hochseeligen Angedenckens nicht zu Stand gekommen eines Theils, andern Theils aber die Frau Gräfin tutorio nomine in der berühmten Possession, wenigstens so viel die Grafschafft Wallerstein anbetrifft, sich nicht befunden hat, als hat der Herr Graf Philipp Carl auch nicht finden können, wie Er durch die weitere nöthige Passus

in Ansehen der von Ihme einstweilen über die Helffte der Grafschafft Wallerstein angetrettenen Regierung impingiren sollte, aus welcher Ursache dann Er nicht nur allein in der Wallersteinischen Regierung den Vortrag sub Num. 5. gemachet, sondern auch eben dergleichen Vorhalt Theils mündlich, Theils durch einen Bevollmächtigten denen Unterthanen gethan, und zugleich die Patentes sub Num. 6. publiciret hat, Innhalts deren zu allem Uberfluß annoch die besondere Declaration geschehen, daß Derselbige durch sothanen Actum der verwittibten Frau Gräfin weder in ihrer Tutel über ihren Sohn, noch in Ansehen der demselbigen zukommenden Halb-Scheid von der Grafschafft zu præjudiciren nicht gemeinet seye, wie dann auch die Unterthanen, welche eine allgemeine Freude über sothanen Vorgang bezeiget, so daß ihrer mehrere vor Freuden geweinet haben, ins besondere angewiesen worden, sich gegen Ihme Herrn Grafen und der Frau Gräfin durchgehends gleichgültig, gegen beeden Theilen aber hold, getreu, gehorsam und gewärtig aufzuführen ꝛc. Num. 5. Num. 6.

Sothanen Fürgang hat der Herr Graf Philipp Carl auch an die verwittibte Frau Gräfin nach dem Schreiben sub Num. 7. notificiret und mit solchem einen Cavallier an Dieselbige abgeschicket, von deren aber die so ohnfreundlich als ohngegründete Antwort sub Num. 8. an Ihn ergangen, welche nach der Anlaage sub Num. 9. hinwiederum von Ihme pro condigno beantwortet worden ist. Num. 7. Num. 8. Num. 9.

Dieses ist also der Verlauff, welchen man voraus zu setzen vor nöthig sowohl als dienlich erachtet hat, woraus also erhellet, daß der Herr Graf Philipp Carl nichts als dasjenige gethan habe, so Er zu thun omni jure befugt gewesen ist, gestalten Er dann nicht weniger hätte thun können, da Er sich bloß bey seinem Antheil an dem Wallersteinischen, ohne das Oetting-Oettingische zugleich zu berühren, durch welcherley noch zur Zeit geschehene Unterlassung jedoch Derselbige sich in nichts præjudiciret haben will, einstweilen borniret hat. Dann so viel die in dem obangezogenen höchst venerirlichen Kayserlichen Extrajudicial-Rescript allegirte Primogenitur, welche Graf Anton Carl in seinem Testament eingeführet haben solle, wie auch das Vorgeben, ob sollte Herr Graf Philipp Carl seit seines Herrn Vatters Tod mit Wort und Wercken pro Apanagiato gehalten worden seyn, anbelanget, so hat in Ansehen des

letztern Derselbige sich als minor durch keinerley Actum præjudiciren können, um vor einen Apanagiatum zu passiren, wovor Jhn aber andere gehalten haben möchten, darauf mag es noch weit weniger ankommen, zumahlen auf das Judicium von solchen, welche weder seine noch seines Hauses Jura eingesehen haben; in Ansehen des erstern nemlich der Primogenitur selbsten aber so weiset

Num. 10. 1mo) Das Impressum sub Num. 10. wie es seit 300. Jahren in denen Successions-Fällen in dem Hauß Oettingen gehalten worden, und daß sonderheitlich in der Gräflich-Wallersteinischen Linie der modus succedendi filiorum in partes æquales & portiones viriles herkommlich seye, wie auch was des Herrn Graf Anton Carls Herr Groß-Vatter Graf Ernst der Jüngere, gewesener Reichs-Hof-Raths-Præsident von einer einzuführenden Abänderung des modi succedendi statuiret, und in judicio contradictorio durchgetrieben habe, vid. adj.
Num. 11. sub Num. 11. dergleichen weiteres Præjudicium auch in ipsa Domo Wallersteinensi die in Anno 1663. ergangene Sentenz
Num. 12. sub Num. 12. an die Hand gibt, nach welchem Graf Friederich Wilhelm von Katzenstein die Helffte von dem Wallerstein-Balderischen Drittheil, woran ihn Linea des Primogeniti, nemlich die Balderische zu verkürtzen gesuchet hat, zuerkannt worden ist.

Wie nun diesemnach durch eine Primogenitur-Einführung der alte und herkommliche modus succedendi in dem Wallersteinischen hätte alteriret werden müssen, also zeiget das Impressum noch ferner und ist auch

2do) Allschon oben berühret worden, daß zwar Herr Graf Anton Carl in Anno 1736. als Derselbige von dem Schlag getroffen worden, ein Testament zu Baaden errichtet, und solches Testament der Herr Graf von Hardegg als Nahmens-Fertiger, weilen Herr Graf Anton Carl Selbsten zu schreiben nicht im Stand gewesen, Nahmens seiner unterschrieben, vermög diesen Testaments aber Herr Graf Anton Carl die Primogenitur einzuführen gesuchet habe: Es ist aber auch zugleich aus dem Impresso zu ersehen, wie sothane vorgehabte Primogenitur-Einführung nicht nur vielerley Ursachen halber ungültig, sondern auch nicht zu Stand gekommen seye, angesehen der Herr Graf Anton Carl Selbsten, da er noch 2. Jahr nach dem errichteten Testament gelebet, die Kayserliche Confirmation, worauf er jedoch die Disposition wegen einzuführender Primogenitur

genitur

genitur selbsten ausgesetzet, und solche, unter der angeführten Ursache, weilen sie zu deren genugsamen Befestigung allerdings erfordert werde, expressis verbis Ausweiß des Extractus Testamenti sub Num. 13. reserviret gehabt, nicht nachgesuchet, Num. 13.
folglich durch deren bloße Unterlassung allschon gezeiget hat, wie es Ihme damit nicht ums Hertz gewesen seye, wobey man annoch mehrere Umstände, auf welche in einem Schreiben sub Sign. ⊙ Sign. ⊙
geditten wird, anführen könnte, welche aber Glimpfes halber übergangen werden sollen, und

3tio) Genug ist, daß Confirmatio Cæsarea, welche absolutæ necessitatis ist, nicht erfolget, ja nicht einmahl begehret, sofort sothanes Vorhaben wegen einzuführender Primogenitur liegend und auf sich ersitzend gelassen worden seye; und gleichwie also die einzuführen vorgehabte neue Primogenitur des Herrn Graf Anton Carls den Herrn Graf Philipp Carl in Ansehen der Anton-Carlischen qua Anton-Carlischen Verlassenschafft nicht binden kan, ein solches auch die Frau Gräfin nebst ihrem Assistenten dem Gräflichen Comitial-Gesandten von Emmerich bey denen anfänglich gepflogenen Tractaten, wovon das Pro-Memoria sub Num. 1. etwelchermassen testiren kan, selbsten erkannt hat, also zeiget auch das Impressum ferner

4to Daß die von dem Graf Wolffgang auf dessen gehabten Antheil von der Grafschafft und einige weitere Neo-Acquisita eingeführte Primogenitur in dessen Söhnen erloschen seye, mithin auch die Graf-Wolffgangische Disposition weder dem Graf Maximilian als einem Seiten-Verwandten einigen Vortheil zuwegen bringen, noch zu Præjudiz des Herrn Graf Philipp Carls als ebenfalls eines Seiten-Verwandten und mit dem Herrn Graf Maximilian gleiches Recht geniessenden allegirt werden könne, da bevorab der Herr Graf Wolffgang Hochseeligen Angedenckens in seiner gemachten Disposition nach dem Extractu sub Num. 14. expresse einfliessen lassen, wie er bey Num. 14.
Ausgang seiner Linie seine Agnaten damit nicht verbinden wolle, auch die darüber ertheilte Kayserliche Confirmation weiter nicht, als auf die Wolffgangische Descendenz oder Wolffgangische Linie gerichtet ist, vid. adj. sub Num. 15. welchemnach Num. 15.
dann, da die alte Disposition wegen der Wolffgangischen Primogenitur sowohl vermög der Rechten, als auch vermög der eigenen Disposition an sich selbsten, nicht mehr Platz greiffet, auch in Ansehen der Wolffgangischen Güter eine neue Primogenitur-

Einführung vonnöthen gewesen wäre, bey welcher diejenige Requisita, so zu der Graf Anton-Carlischen Primogenitur-Einführung, wo solche hätte zu Stand kommen sollen, erforderlich gewesen, nicht minder erfordert worden wären, unter welchen Requisitis auch

5to Eines der vornehmsten mit ist, daß liberi jam nati darein consentiren mögen, und daß also dem Herrn Graf Philipp Carl ein Curator constituiret, solchem aber die Curatel-Pflicht abgenommen und alles cum causæ cognitione tractirt worden wäre, immassen ein solches ebenfalls in dem Impresso ausgeführet worden, und

6to Die Reichs-kundbare Praxis und Exempel in Domibus illustribus dasselbige bestättigen, welcherley Exempel annoch in grosser Anzahl allegirt werden könnten, und sonder-
Num. 16. heitlich auch aus dem weitern Impresso sub Num. 16. deren mehrere zu ersehen sind, wobey auch

7mo In dem erstern Impresso, weilen sich die verwittibte Frau Gräfin auf Exempla introducti juris primogenituræ, und zwar speciatim auf Oettingen-Spielberg und die Graf-Wolffgangische Primogenitur zu beruffen, vermeinen will, die Disparität zwischen diesen und dem Graf Anton-Carlischen Exempel gezeiget worden, da die Spielbergische Disposition nondum natis liberis, die Graf Wolffgangische aber cum consensu filiorum geschehen, bey beeden aber Confirmatio Imperatoria eingehohlet worden ist.

Gleichwie aber der Herr Graf Anton Carl die Kayserliche Confirmation nicht gesuchet oder nach seiner Reconvalescenz mehr zu suchen verlanget hat, also hat auch

8vo Der Herr Graf Johann Friederich, welcher gleichwohlen 6½. Jahr regieret hat, während dieser gantzen Zeit hindurch (ausser was bey nachgesuchter Publication des Vätterlichen Testaments geschehen, da die Manutenenz bey dem Vätterlichen Testament zugleich begehret, dieses Petitum aber in der darauf erfolgten Reichs-Hof-Räthlichen
Num. 17. Resolution Ausweiß des Conclusi sub Num. 17. silentio præteriret, so fort die geringste Reflexion darauf nicht gemachet worden ist, wie dann auch das Petitum an sich selbsten um deßwegen nicht statt finden können, weilen eine Kayserliche Manutenenz einer Primogenitur, ohne derselbigen vorherge-

gan-

gangene Kayserliche Confirmation nicht ertheilt werden kan, docente mit dem Exempel Hertzog Christians zu Sachsen-Merseburg

Moser Teutsch. Staats-Recht XIII. Theil *lib. 3. c. 64. §. 49.*)

sich um eine Kayserliche Confirmation des Vätterlichen Testaments, und somit auch der darinnen enthaltenen, und auf die Kayserliche Confirmation expresse ausgesetzten Primogenitur-Einführung zu suchen nicht beygehen lassen, so fort ipso facto gezeiget, daß Er als Primogenitus in dem Wallersteinischen nicht, noch weniger aber solitarie dem Herrn Graf Anton Carl succediret habe, wiewohlen

9no) Dahin gestanden wäre, ob, nachdeme der Herr Graf Anton Carl während der 2. Jahr da Er seine testamentliche Disposition überlebet, selbsten die Confirmationem Imperatoriam zu suchen unterlassen, so fort eo ipso mentem contrariam wenigstens tacite bezeuget hat, der Herr Graf Johann Friederich an die Primogenitur annoch einige Prætension zu machen befugt gewesen wäre, weilen der Herr Graf Philipp Carl, nachdeme der Successions-Fall existiret hat, allschon ein Jus perfectum erlanget gehabt hat, nach dem in der Grafschafft Wallerstein üblichen modo succedendi mit seinem Herrn Bruder in partes æquales zu succediren, daß so fort es nimmermehr darauf angekommen wäre, daß Demselbigen ein Curator constituiret worden wäre, als welches wohl bey des Herrn Vatters Leben re adhuc integra, quia viventis non est hereditas und da noch kein Jus quæsitum præsens vorhanden gewesen ist, hätte geschehen können; nach des Herrn Vatters Tod aber, nachdeme dem Herrn Graf Philipp Carl Desselbigen Verlassenschafft ipso jure angefallen, ist ein jus præsens vorhanden, adeoque non amplius agitur de renunciatione hereditatis acquirendæ, sed jam acquisitæ, so daß ein Curator seinem Curando so leichtlich nichts vergeben kan, noch dessen Consensus in introductionem juris primogenituræ weder cum, noch sine causæ cognitione sufficient ist, sondern zugleich auch Decretum ad alienandum erfordert wird, bey welch-allem aber dennoch post annos minorennitatis die Primogenitur wiederum umgestossen werden kan; weilen es, wann der Successions-Fall sich allschon ergeben, nicht mehr auf causæ cognitionem ankommet, sondern auf den bloßen Dissensum, in Ansehen dessen dann auch

Itter de feud. Imp. c. XII. §. XI.

C 2 præter

præter consensum filiorum, quibus invitis Princeps jus primogenituræ erigere non potest, adeo, ut etiam quoad feudum novum ejusmodi consensum adhiberi commendandum sit, erfordert, confirmationem Cæsaream, ut robur aliquod impertiri possit, illo tempore dum adhuc in vivis est disponens impetrandam esse, provocans hoc nomine ad *Maurit. P. II. Conf. chilon. I. n. 23.* Hätte nun der Herr Graf Johann Friederich dergleichen schweren und harten Marckt gehabt, wo Derselbige die Confirmationem Cæsaream annoch zu suchen sich hätte beyfallen lassen, so hat

10mo) Dessen Sohn Graf Maximilian, welcher noch darzu factum patris primogenituram nullam prætendentis sive statuentis zu præstiren gehalten ist, noch einen weit härtern, und da dessen Herr Vatter nicht jure primogenituræ in der Grafschafft Wallerstein succediret, oder ex testamento imperfecto & præter hoc adhuc aliis vitiis laborante, wie solches, wo es nöthig wäre, gezeiget werden könnte, auch das nöthige dißfalls eventualiter reserviret wird, zu succediren vermocht hat, so hat Derselbige auch auf den Graf Maximilian dergleichen Jus nicht transmittiret, oder transmittiren können, allenfalls aber, wo ja die verwittibte Frau Gräfin Nahmens des Graf Maximilians sich mit der eitlen Hoffnung flattiren sollte, die Confirmationem Cæsaream über die Primogenitur quæst. annoch zu suchen, so wird es quæstionis præjudicialis seyn, ob Sie mit dergleichen Begehren annoch gehöret zu werden verdiene, dann wird erst de confirmatione ipsa, ob solche annoch ertheilet werden könne, die Frag seyn, welches aber, wie es res altioris indaginis ist, also auch man mit Derselbigen in petitorio allezeit auszumachen sich bereit finden lassen wird, da immittelst

11mo) Weilen der Herr Graf Johann Friederich nicht als Primogenitus in der Grafschafft Wallerstein succediret, succediren können, noch auch zu succediren verlanget hat, welches auch, quod probe notandum, dahero zu schliessen, daß das Graf Anton-Carlische Testament niemahlen zu Wallerstein publiciret, noch der Wallersteinischen Regierung bey Leb-Zeiten des Herrn Grafen Johann Friederichs das geringste davon bekandt gemachet worden, wie dann so gar in hunc usque diem denen Räthen niemahlen etwas legaliter davon zu Gesicht gekommen ist, also auch der Herr Graf Johann Friederich keine Possessionem als Primogenitus & quidem solitariam mit

Aus-

Ausschluß des Herrn Graf Philipp Carls gehabt hat, sondern es hat vielmehr Derselbige Obligationes über Schuld-Verschreibungen proprio & curatorio nomine, Ausweiß inter alia Num. 18. unterschrieben, und nach Ausweiß Num. 19. a. usque k. Vollmachten zu der Lehen-Empfängnuß proprio & curatorio nomine, wie solches ebenfalls das Impressum berühret, ausgestellet, folglich hiedurch ehender præsumptionem possessionis non solitariæ erwecket, und mithin Num. 18. Num. 19. a. usq; k.

12mo) Auch auf seinen Sohn, oder auf die Frau Gräfin als Vormünderin ihres Sohns einige possessionem solitariam nicht transmittiret oder zu transmittiren vermocht, am allerwenigsten aber mag der Herr Graf Maximilian einiger possessionis solitariæ & quidem legitimæ sich zu rühmen haben, weilen Dessen Herr Vatter zu einer possessione solitaria legitima, wie Er es auch immer angegriffen hätte, nimmermehr hätte gelangen können, wie Er dann auch so gar

13tio) Einige Landes-Huldigung in der Grafschafft Wallerstein, dergleichen jedoch bey Oetting-Oettingen geschehen, niemahlen eingenommen, wo Er aber auch dergleichen eingenommen haben würde, solches anderster nicht als proprio & curatorio nomine hätte verrichten, so fort auch durch dergleichen Actum zu einer possessione solitaria mit Ausschluß des Herrn Graf Philipp Carls, oder wenigstens possessione solitaria legitima nicht hätte gelangen können, in Betrachtung

14to) Daß der Herr Graf Philipp Carl possessionem civilem von der Helffte der Grafschafft, welche â tempore mortis Domini Parentis Dessen wahres Eigenthum gewesen, und Ihme tanquam heredi suo ipso jure angefallen, gehabt hat, welcher possessioni civili der Herr Graf Johann Friederich durch Einziehung einer Landes-Huldigung in eigenem Nahmen, oder durch einigen andern Actum, dazumahlen Er zugleich Curator des Herrn Graf Philipp Carls gewesen, und also, wo Er gegen Ihme einiges Jus durch einen oder den andern Actum hätte acquiriren wollen, die Curatel vorhero niederzulegen gehabt hätte, argumento â tutore deducto, utpote qui non potest fieri autor in rem suam, nicht hätte præjudiciren können, sondern es wäre allenfalls dergleichen Actus als ein Actus *ipso Jure* nullus anzusehen gewesen, datur enim etiam possessio quæ ex statuto vel consuetudine sine apprehensione in heredem transit & quidem ipso jure

Lauterb. Coll. Th. Pr. t. de A. vel O. H. §. 32.

unde eſt, quod hæç poſſeſſio non tantum civilis ſed etiam civiliſſima vocatur, quod acquiratur etiam ignoranti, & citra animum poſſidendi, cum alioqui neceſſarius ſit animus ad acquirendam poſſeſſionem

Faber Cod. l. 2. tit. 7. def. 5. in not. n. 10.

atque ita moribus primum & generali fere omnium locorum conſuetudine receptum eſſe, ut non ſolum dominium ſed & poſſeſſio rerum hereditariarum ipſo jure tranſeat in heredem ait

Id. ib. it.

Carpz. Jurispr. for. P. 3. conſt. 9. d. 22. n. 6.

& in hoc diſcrepare Jus Germanicum â Romano, ſicuti in aliis rebus ita etiam in hereditate poſſeſſio regulariter non poteſt ab herede acquiri niſi reali occupatione, ita ex moribus Germanicarum gentium generaliter eadem in heredem continuata ipſo jure ſine corporali apprehenſione transmittatur

Schilt. Ex. ad Pand. XV. §. 11. add.

Heinecc. El. Jur. Germ. libr. II. §. 296. ibi:

id *veluti commune Germanorum principium* venditans, poſſeſſionem hereditatis non apprehendendam eſſe ſolenniter, ſed ipſo jure in heredem tranſire, quamvis enim leges veteres ea de re taceant, *communem* tamen hanc fuiſſe regulam *le mort ſaiſit le vif* docens non ſolum ex conſuetudinibus Burgundicis, Britannicis, Pariſienſibus, Burbonicis, Pictavienſibus, Bruxellenſibus, Leodienſibus, Flandricis, it. Galliæ, Hiſpaniæ & Italiæ moribus ex *Sim. van Leuvven. cenſ. for. l. III. c. 19. Petr. Gudelin. jur. noviſſ. l. II. c. 18. Perez in tit. Cod. de Ed. Div. Hadr. toll. n. XI.* præprimis vero *Tiraquell.* qui ad hanc Juris Francici Juri Romano contrarii regulam *le mort ſaiſit le vif* peculiarem laborioſiſſimumque commentarium conſcripſit, addens in fine, nec minus id verum eſſe de *univerſa Germania*, ita enim porro

Schilt. l. c. §. 13.

fuit iſta regula juris non Francici ſolius, ſed & Lombardici & per pleraſque Italiæ provincias viget, igitur jam ſaſinam ſeu poſſeſſionem habeant heredes oportet etiam ante introitum ſive aditionem corporalem, & per totum Belgium quin & per alias provincias invaluit, ſic *Meierus Coll. Jur. Arg. de acq. poſſ. th. 12.* vulgatum appellat, **der Todt erbt den Lebendigen**, hoc eſt: **Setzt den Lebendigen in die Gewähr ſeiner**

ner Verlassenschafft, per NB. totam etenim Germaniam id obtinuit uti liquet ex

Jur. Suev. s. Alemannico Allgem. Land-Recht *c. 264. Jur. Provincial. Saxon. lib. III. art. 83.* it. *Glossa ad h. l.*

& hoc jus appellatur manus mortua todte Hand, quasi dicas traditionem factam per manum morientis, atque idem jure feudali obtinet, ita ut possessio una cum jure hereditario transeat ad heredem feudalem ante investituram h. e. traditionem solennem & judicialem

Schilt. l. c. §. 14. in not. a. & §. 15.

Welchemnach dann die consuetudines & jura non solum Germaniæ & Imperii Germanici sed fere totius Europæ quoad jus & statum possessionis dem Herrn Grafen Philipp Carl zu statten kommen und patrociniren, und alles, so die Frau Gräfin wegen einer possessione oder possessione solitaria zu ihrem Vorstand allegiren möchte dahin fallen muß, und Derselbigen nicht weniger im Weg stehet, Sie auch darwider mit nichts aufzukommen vermag, daß

15to) Der Herr Graf Johann Friederich alles in demjenigen Stand gelassen, worinnen sich dasselbige zu Zeit des Todes-Falls des Herrn Grafen Anton Carls befunden hat, in welchem Stand auch alles biß zu dem Tod des Herrn Graf Johann Friederichs verblieben ist, einfolglich dann auch die verwittibte Frau Gräfin von Oettingen-Wallerstein Nahmens ihres Sohns ein mehrers nicht haben kan, als der Herr Graf Johann Friederich gehabt hat, nemlich die Helffte der Grafschafft, welche ihrem Sohn æquali titulo wie dem Herrn Grafen Philipp Carl die Seinige, nemlich als heredi suo angefallen ist, und diese, aber weiter nichts, ist auch wiederum auf den Graf Maximilian als heredem suum gediehen, wovon nun Derselbige civilem possessionem oder eandem speciem possessionis hat, so der Herr Graf Philipp Carl de jure & moribus Germanicis nach dem Tod des Herrn Grafen Anton Carls quoad dimidietatem ipso jure erlanget gehabt, und eben diejenige Argumenta & fundamenta quoad statum possessionis über kurtz oder lang allegiren kan, und da

16to) Propria autoritate in Verfolg des Juris Germanici bona hereditaria ein heres occupiren kan,

Carpz. def. supr. cit.

so hat noch vielmehr der Herr Graf Philipp Carl zu seiner bißherigen Possessione, quæ de moribus allegatis sine ulla interruptione continuata intelligitur

Faber Cod. l. c.

nachdeme die Curatel erloschen und Ihme venia ætatis ertheilet worden, den quoad jus hereditarium non solum sed etiam quoad possessionem ipso jure Ihme angefallenen Antheil an der Grafschafft auch in Cörperlichen Besitz zu nehmen sich berechtiget befunden, wie solches alles gantz natürlich auseinander gehet, und gar ein irriger Schluß ist, welcher von der verwittibten Frau Gräfin in dem Schreiben sub Num. 8. gemachet werden wollen, Derselbige habe die Possession ergriffen und gestehe also, daß Er vorhero keine gehabt habe, als welcher ex antecedentibus seine hinlängliche Abfertigung erhalten hat, deme noch beyzusetzen und cum

Schilt. Exerc. cit. §. 17.

concludiret wird, ex his liquet, quam verum sit moribus Teutonicis possessionem hereditatis ipso jure transire ad heredes ab intestato (vor dergleichen der Herr Graf Philipp Carl zu halten ist, quia testamentum paternum præter vitia quibus laborat, effectum non est sortitum) civilem sc. sive *insistentiam* potestativam etiam absque corporali apprehensione, itemque quam recte omnino atque prudenter hanc *genuini patrii juris regulam* contra juris Romani placitum urgeat

Carpz. dec. 225.

quæ decisio multa egregie huc facientia continet, in tantum, ut juxta illam, wo auch so gar einige possessio totius Comitatus ab Seiten der verwittibten Frau Gräfin vorhanden wäre, Dieselbige zu favor des Herrn Grafen Philipp Carls, wegen Dessen älterer ipso jure acquirirter Possession rescindirt und als vitiosa angesehen werden müßte.

Obwohlen nun also die verwittibte Frau Gräfin gegen allem diesem nichts einzuwenden hat, noch Derselbigen durch die von dem Herrn Graf Philipp Carl ergriffene Cörperliche Possession der mindeste Tort widerfahren, zumahlen aber von dem Herrn Graf Philipp Carl allen widrigen Auslegungen dadurch auf das sorgfältigste begegnet worden ist, daß Derselbige sich dagegen omni modo verwahret hat, so hat doch die Frau Gräfin sich unterfangen, den Herrn Grafen Philipp Carl in seiner rechtmäßigen Possession, absque ullo juris colore vel titulo,

massen alles auf die vermeintliche Primogenitur gesetzte Gebäu-
de juxta hactenus deducta auf dem allerschwächesten Funda-
ment beruhet, sowohl verbis als factis in allerley Wege zu tur-
biren, in der saubern Meynung, wie in dem Pro-Memoria
sub Num. 1. enthalten ist, sich in eine einseitige Possession zu
schwingen, und den Herrn Grafen Philipp Carl auf 50. Jäh-
rige und längere Processe hinaus zu verweisen, zu welchem En-
de dann Dieselbige an die gemeinschafftliche Regierung die ver-
meintliche Befehle, wegen einer einzunehmenden Huldigung im
Nahmen ihres Sohns Graf Maximilians erlassen, auch, der
von Regierungs-wegen Ihr dargegen gemachten Remonstra-
tion ohnerachtet, auf dieser perversen Meynung beharret ist,
wobey auch mehrere einseitige vermeintliche Befehle, sothaner
Ihr erst neuerlich eingefallenen anmaßlichen Huldigung und an-
derer Angelegenheiten halber, an die Aemter aus dem Cabinet
erlassen, nicht minder hier und dar die Ihr unpræjudicirliche
von dem Herrn Grafen Philipp Carl affigirte Patenten abge-
rissen, auch dergleichen zu thun denen Beamten angemuthet wor-
den, sonderheitlich aber Dieselbige dem sichern Vernehmen nach
ein Negotium wegen Uberlassung einiger Trouppen, sich deren
gegen den Herrn Grafen Philipp Carl zu bedienen, bey des Herrn
Marggrafen zu Anspach Hochfürstl. Durchl. anstossen wollen,
worinnen Sie zwar nicht reussiret hat, über dieses aber hat Diesel-
bige auch ihren Vormundschafftlichen Rath den Gräflichen Comi-
tial-Gesandten von Emmerich nach Ulm an den Schwäbischen
Crayß-Convent abgeschicket, welcher alles daselbsten verkehrt
vorgetragen, und unter dem Vorgeben, als ob die verwittibte
Frau Gräfin sich in der Possession der Grafschafft befände, und
von dem Herrn Graf Philipp Carl darinnen turbiret würde, auch
unter dem Ausstreuen, als ob Implorantischer Seits grosse
Weitläuffigkeiten angefangen und ausgeübet worden wären, ei-
ne sogenannte Crayß-Verordnung nach der Anlage sub Num. 20. Num. 20.
ausgewürcket hat, welche auch von Ihr quasi re bene gesta,
nicht allein per Notarium & Testes Herrn Grafen Philipp
Carl insinuiret, sondern auch anfänglich in der gemeinschafftli-
chen Herrschafft Bissingen, nach der Hand aber auch anderwärts
offentlich affigiret worden ist, wo immittelst von Herrn Graf
Philipp Carl dem Notario, welcher zwar eine gantz andere Ab-
fertigung vor eine solche Insinuation vielleicht anderwärts zu er-
warten gehabt hätte, unter anderm, daß die Sache in die Diju-
dicatur des Crayses nicht einschlage, in der ihme ertheilten Re-
solution sub Num. 21. zu erkennen gegeben und zugleich die Num. 21.

 Wahr-

Wahrheits-widrige Imputata abgeleinet, über diese Resolution aber damit sie nicht verfälscht werden möchte, der Notarius auch vor Herrn Grafen Philipp Carl ein Instrument zu verfertigen requirirt und in instanti subarrhirt worden ist, welche Resolution der verwittibten Frau Gräfin so wenig angestanden, daß Sie an den Herrn Graf Philipp Carl das abermahlig-un-
Num. 22. freundliche Schreiben sub Num. 22. aberlassen, aber auch hier-
Num. 23. auf eine gegründete Abfertigung sub Num. 23. erhalten hat, wobey auch der Herr Graf Philipp Carl den Schwäbischen Creyß-Convent von der wahren Beschaffenheit der Sache informiret, nicht weniger auch auf die vermeintliche Creyß-Ver-
Num. 24. ordnung das Schreiben sub Num. 24. an einen allgemeinen Crayß-Convent, unter dessen Nahmen erstgedachte Verordnung expediret worden ist, da jedoch nicht der gantze Creyß sondern bloß die Deputation Theil daran gehabt, aberlassen hat.

Nachdeme aber durch sothanen inordinatum Recursum an den Schwäbischen Crayß-Convent die verwittibte Frau Gräfin sehr widerrechtlich gehandelt hat, Ihr auch nicht zukommet, den Herrn Grafen Philipp Carl sub prætextu des angeführten juris primogenituræ in der Possession der ipso jure Ihme nicht nur angefallenen sondern auch hactenus civiliter & prout Juris Germanici in specie est besessenen und nun auch Cörperlich in Besitz genommenen Helffte der Grafschafft zu behindern, turbiren oder zu beeinträchtigen, dazumahlen das Successions-Recht des Herrn Grafen Philipp Carls sowohl, als die Rechtmässigkeit seiner Possession von denen Agnaten, sonderheitlich dem Herrn Grafen von Baldern als Seniore Domus nicht nur allein, sondern auch von der Gräflich-Wallersteinischen Regierung so gar erkannt worden ist, als welche der verwittibten Frau Gräfin besondere und nachdrückliche Vorstellungen darüber gemachet hat, so daß, daferne nichts desto weniger die verwittibte Frau Gräfin mit ihrem Primogenitur-Gesuch zu favor ihres Sohns Graf Maximilians sich noch weiter zu moviren vermeynen sollte, Dieselbige in possessione so, wie sie seit dem Tod des Herrn Graf Anton Carls gewesen, und während der Leb-Zeit ihres Herrn Gemahls gelassen worden, nichts alteriren, noch weniger aber ihrem Sohn eine possessionem solitariam zueignen kan, sondern mit ihrem Primogenitur-Gesuch allenfalls ad Petitorium zu verweisen, der Herr Graf Philipp Carl aber immittelst gegen allen jenseitigen Turbationen ex interdicto uti possidetis zu schützen und zu manuteniren ist,

con-

consuetudinis enim allegatæ, quod nempe possessio rerum hereditariarum ipso jure in heredem transferatur, effectus est, ut heres non acquirendæ sed statim conservandæ possessionis remediis agere possit docente

Lauterb. Coll. Th. Pr. loc. supr. alleg. it: *Fab. Cod. l. c.*

atque ita etiam de jure feudali ante traditionem solennem competit tam remedium retinendæ possessionis, quam actio realis adv. quoscunque turbatores

Schilt. Exercit. cit. §. 15.

interdictum enim uti possidetis datur etiam ei qui civiliter possidet, & possessio etiam ea sufficit quæ ex statuto vel consuetudine sine apprehensione in heredem transit

Speidel Bibl. Jur. v. interd. uti possidetis §. 7.

& possessio civilis est manutenibilis

Menoch. de retin. rem. 3. n. 58. & 59.

atque pro civili possessione animo retenta danda est manutentio, & potest peti restitutio & redintegratio naturalis possessionis ab alio occupatæ

Id. ib. n. 22.

quæ manutentio etiam obtinet contra factum judicis, si de facto possesserit, puta extrajudicialiter

Sabelli Summ. tract. v. manutentio §. 5. & 10.

& sic ê contra woferne die verwittibte Frau Gräfin aus dem alias summe venerando rescripto extrajudiciali sich einiger Possession berühmen wollte oder könnte, wie jedoch nicht ist, weilen das Rescript Ihr ein mehrers nicht beylegen kan, als Sie allbereits gehabt hat, Sie sich sich dennoch hieraus keiner Manutenenz zu erfreuen haben würde,

Id. l. modo cit.

zumahlen wegen der auch mit unterloffenen offenbahren vielen Sub- & Obreptionum, zu welch-allem aber annoch kommet, daß jure propitio & permittente der Herr Graf Philipp Carl nun die possessionem corporalem mit der possessione civili & juris Germanici consolidiret hat, und derohalben annoch sich um so mehr ex dicto remedio uti possidetis manuteniret zu werden promittiren kan, als, wann auch die verwittibte Frau Gräfin possessorie excipiren, oder gar agiren könnte oder wollte, dennoch propter jus evidens vor Herrn Graf Philipp Carl Sie um deßwegen petitorie agiren müßte, quia possessorium

 locum

locum non habet ubi petitor statim restituere tenetur, quamvis enim in judicio manutentionis non admittantur respicientia petitorium, tamen fallit, quando deducuntur ad colorandum possessorium, & tum attenduntur, non ut causa dominii decidatur, sed ut possessio ex dominio magis justificetur, & cæteris paribus obtineat qui habet potiora jura in proprietate, quia ubi constat de bono jure in petitorio, illud absorbet possessorium, & is obtinet qui obtineret in petitorio

Sabelli v. manutentio §. 8.

& jura potiora qui probat in petitorio, obtinet in possessorio in materia interdicti uti possidetis

Speidel v. Interd. uti possidetis n. 2.

imò, wann gesetzten Falls, wie jedoch nicht ist, die verwittibte Frau Gräfin sich in der Possession befunden, und auf eine etwas ungleiche Art davon verstossen worden wäre, so würde nichts destoweniger der Herr Graf Philipp Carl zu manuteniren und die verwittibte Frau Gräfin nicht zu hören seyn,

Thoro Dec. Neap. v. Possessorium ibi:

Possessorium intentatum per spoliatum an absorbeatur per petitorium, ita ut super petitorio judicari possit, & judicium valeat stante inhabilitate succedentis in feudo, fuit judicatum contra spoliatum, nichts zu gedencken, daß man bey der verwittibten Frau Gräfin sowohl ab Seiten des Hauses, als ab Seiten des Herrn Graf Philipp Carls insonderheit, auf den Fall, da dem Graf Maximilian, als einem ererst jährigen jungen Herrn etwas menschliches begegnen sollte, wegen der vorhandenen vielen Creditorum, welche insgesamt dem Herrn Grafen Philipp Carl zur Last fallen könnten, sich nicht gesichert befindet, und derohalben auch dißfalls prospicirt werden muß, da zumahlen der Staat noch wie bey des verstorbenen Herrn Grafen Johann Friederichs Leben geführet, ja wohl ein mehrers consumiret, und dem jungen Pupillen nicht gehauset wird, obwohlen der Staat des Pupillen mit der Hof-Staat der verwittibten Frau Gräfin nicht confundiret, sondern ein jeder besonders eingerichtet, und die Frau Gräfin von ihrem Wittum zu leben angewiesen werden sollte, immassen dann ein solches denen Rechten nicht allein gemäß, sondern auch mit der Observanz bey andern Fürstlichen und Gräflichen Häusern, und in specie auch mit der Gewohnheit in dem Wallersteinischen Hauß con-

form ist, wie dann zum Exempel des Herrn Graf Anton Carls Hochseeliger Gedächtnuß Frauen Mutter wegen zweyer Pupillen 300. fl. und ihr Wittum à 1500. fl. (welche Summ vor einen Wittum in dem Brüderlichen Verglich de 1670. determiniret ist, dessen sich die verwittibte Frau Gräfin gegen die Creditores bedienen will, solchen also auch gegen sich gelten zu lassen schuldig ist) ausgeworffen worden, wobey sie sich besonders reversiret hat, wie ansonsten nach denen Rechten des Hauses ihr die Vormundschafft nicht gebühret hätte, so man also auch gegen der verwittibten Frau Gräfin allegiren könnte, auch in Zukunfft also auszuführen vorbehalten haben will, inzwischen aber auch aus dieser Ursache bey der Possession der Helffte von der Wallersteinischen Grafschafft um so mehrers geschützet zu werden verhoffet, als man auch bey der gegenseits widerrechtlich ansprechen wollenden Possession, sonderheitlich ratione restitutionis fructuum dem Herrn Graf Philipp Carl keine genugsame Sicherheit leisten könnte.

Welche unumstößliche Gründe dann, warum der Herr Graf Philipp Carl bey seiner rechtmäßigen Compossession der Grafschafft Oettingen-Wallerstein zu manuteniren seye, und Er dahero zu dem höchsten Richter des unterthänigsten Vertrauens lebet, bey diesen seinen offenbahren Gerechtsamen gerechtest geschützt, und vor allen unerlaubten Turbationen seiner Frau Schwägerin sicher gestellt zu werden, man also dem Publico mittheilen wollen.

Beylagen.

Num. 1.

EXTRACTUS
Eines von der verwittibten Frau Gräfin an den Herrn Grafen Philipp Carl erlassenen Pro-Memoria.

DA nun vorstehende mit keinem Schein-Grund zu widerredende Beweg-Ursachen Sonnenheiter bezeugen, daß Herr Graf Philipp Carl ohnmöglicher Dingen auch nur ad concuratelam honorariam des Grafen Maximilian, noch zu seinem Intent der umzustossenden Primogenitur ohne weitläuffigen etwa in 50. Jahren und, wer ist versichert, vor welchen Theil ausgehenden Proceſs gelangen möge. So wollen wir sehen, wie sich Dessen Frau Schwägerin die Gräfliche Wittib dißfalls gegen Ihn verhalte; diese Fried-liebende Dame ist folgenden freundschafftlichen Erbiethens, daß Sie ihren Herrn Schwager Grafen Philipp Carl zum Curatore Honorario ihres Sohns Maximilian freundschafftlichst aufnehmen, Ihn in allen wichtigen Sachen zu Rath ziehen, und das für Denselben erforderliche Indult bey Kayserl. Majestät selbsten solicitiren helffen, auch über diß gegen ihres Herrn Schwieger-Vatters und Ehe-Gemahl Testament der verordneten Primogenitur einen Riß machen, so fort ihrem geliebtesten Herrn Schwager Philipp Carl einen denen Umständen proportionirten Theil an Land und Leut abtretten, und all dieses Kayserl. Majestät zur allergnädigsten Confirmation vorlegen will. Aus all diesem sollte Herr Graf Philipp Carl billich schliessen, daß nach seinen Absichten die Frau Wittib Ihme mehrers dann Vatter und Bruder gönnet. Gleichwohlen vermögen diese billich angenehm seyn sollende Rosen keinen Geruch und Werthschätzung zu erwecken, welches fast unbegreifflich; Gestalten Herr Graf Philipp Carl oben erwiesenermassen ohne seiner Frau Schwägerin Einwilligung weder Concurator seyn, noch ein Fuß breit Oettingischen Lands ohne kaum zu erlebenden Proceſs erhalten kan. Beydes suchet Herr Graf Philipp Carl eifferigst, seine redliche Frau Schwägerin könnte es zum nimmerfinden verbergen, traget Ihme solches aber freundschafftlichst entgegen, und dieser übergeneigte Sonnen-Strahl wird als ein scheumachender Blitz aufgenommen. ꝛc.

Num. 2.

COPIA

Eines Notifications-Decrets der angetrettenen Regierung vom Herrn Grafen Philipp Carl an die Oetting-Wallersteinische & mut. mut. an die Oetting-Oettingische Regierung erlassen.

Philipp Carl, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Jhro Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. bestellter Obrist-Lieutenant des Löbl. Graf Truchseßischen Infanterie-Regiments ꝛc. ꝛc.

Wohl-Edle, Hoch- und Wohlgelehrte, Liebe Getreue!

Nachdeme Se. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. in Conformität der abschrifftlichen Nebenlaag Uns die nachgesuchte ætatis veniam allergnädigst zugestanden, und Wir uns nun würcklichen entschlossen haben, die von der Vätterlichen Verlassenschafft Uns zukommende, von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Bruders Liebden einige Jahre hero administrirt gewordene Gebührnuß actu zu übernehmen, und solche in Zukunfft vor Uns Selbsten zu administriren; Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, daß ihr in allen wichtigen Vorfallenheiten, ohne Unser Vorwissen und vorläuffige von Uns erhaltende Herrschafftliche Entschliessung, das geringste nicht vornehmen, nicht weniger das Testamentum Paternum, neben dem zu Wien errichteten Inventario über die Vätterliche Verlassenschafft an Uns fördersamst in forma probante einschicken, und benebens auch einen exact- und standhafften Renner über alle nach zeitlichem Hintritt Unsers Gottsel. Herrn Vatters Gnaden biß auf gegenwärtige Zeit erfolgte Einnahm und Ausgab tam in ordinario, quam extraordinario, ohne allen Anstand begreiffen, und bey Uns denselben zu nöthiger Unserer Einsicht, auch weiterer Verfügung ehebaldest übergeben sollet; wornach ihr euch also gehorsamst zu achten wissen, und an Uns hierüber euren schrifftlichen Bericht abzugeben ohnermanglen werdet. Da Wir euch anbey mit Herrschafftlichen Gnaden biß dahin wohl beygethan verbleiben. Decretum Wallerstein den 21. Decembr. 1744.

Philipp Carl Graf zu Oetting und Wallerstein.

Inscriptio.

Unsern zur Oetting-Wallersteinischen Regierung und Rent-Cammer verordneten Räthen, auch Lieben Getreuen einzulieffern.

Wallerstein.

Num. 3. a.

COPIA
Schreibens an die verwittibte Frau Gräfin nach Harburg, dd. Wallerstein, den 24. Decembr. 1744.

P. P.

Ich erkenne mich allerdings verbunden, Euer Excellenz und Liebden das von Sr. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst ausgefertigte Diploma über die nunmehro beglückteſt erhaltene Majorennität, hiemit abschrifftlich zu communiciren, und dabey von gantzem Hertzen aufrichtigst zu contestiren, wie mir eine ausnehmende Freud seyn solle, davor anjetzo Euer Excellenz und Liebden zu Befehl ohnabbrüchig zu leben, auch sonderheitlich den Nutzen meines geliebtesten kleinen Herrn Neveu, ersprießlichst besorgen zu können, worzu meine Kräfften nach aller Möglichkeit anzuwenden nicht ermanglen werde, in der gäntzlichen Zuversicht und mit dem festen Vertrauen, daß Euer Excellenz und Liebden mir dasjenige, so GOTT und die Geburt mir ohnstrittig beygeleget haben, gleichfalls gerne gönnen, so fort den erwünschten Bedacht dahin nehmen werden, daß jeder Theil seine rechtmäßige Gebühr, ohne beederseitigen verdrüßig- und kostbar fallenden Umtrieb, in anständiger Ruhe, Fried und Einigkeit geniessen könne, worzu es zwar (leider!) das Ansehen allerdings nicht haben will, betrachtlichen Euer Excellenz und Liebden neben andern auch ein bekandtes Subjectum, unter einem so reichlich ausgeworffenen Gehalt, vor einen Vormundschaffts-Rath würcklich an- und aufgenommen haben, welches bey seiner vor ehemals aufgehabter etwelch Jähriger Bedienstung keine sonderheitliche Probe von vielen Verrichtungen von sich abgeleget, mithin auch vor dermahlen so leichter Dingen nicht zu beglauben, daß ermeldtes Subjectum alle Sachen jetzt auf einmahl in seine Ordnung bringen werde, oder könne? sondern es will ehender mit Grund zu begreiffen seyn, daß die Landes-Angelegenheiten durch die ohnehin zahlreich angeordnete, auch zur Vormundschafft eo ipso qualificirte Räthe, wegen ohnehin besitzender genugsamer Information, nothdürfftiglich besorget und bestritten werden können, einfolglich derley kostbar ausfallende Bestellungen als ein Uberfluß lediglich zu betrachten stehe; Ich will zwar Euer Excellenz und Liebden hierinnfalls einige Maaß nicht geben, sondern nur meine hegende gute Absicht und die ansonsten sich immer mehrers unterhaltende verderbliche Uneinigkeit in dem ohnehin so sehr bedrangten Hauß getreulich eröffnen, benebens aber vor mich so viel declariren, wie Ich an all diesen und andern zu verwendenden ohnnöthigen Kösten einigen Antheil nicht nehmen, sondern vielmehrers meinen Betreff nach selbst eigenem meinem Gefallen einrichten und reguliren werde, wobey mich ein jedweders ohnpartheyisches Gemüth bey nehmender gleichgültiger Einsicht in der Sachen gründliche Beschaffenheit nimmermehr wird verdencken können; welches also hierdurch nachrichtlich ohnverhalten und nebst gehorsamster meiner Empfehlung mit aller Hochachtung beharren wollen, ꝛc.

Num. 3. b.

COPIA

Schreibens an die verwittibte Frau Gräfin dd. Wallerstein den 29. Decembr. 1744.

P. P.

Dasjenige Notifications-Schreiben, welches Euer Excellenz und Liebden wegen meiner von der Kayserlichen allerhöchsten Milde nunmehro erlangter Majorennität mein nach Harburg jüngsthin abgeschickter Cammer-Diener gehorsamst hätte überreichen sollen, ist aus dessen mir sehr verdrüßig gefallener Ohnachtsamkeit zuruck geblieben, welches hiermit innschlüßig übermache, und benebst zu dem bevorstehenden Jahrs-Wechsel alles nur immer ersinnliches und von selbst währendes Wohlseyn biß in die späteste Zeiten hertzinniglich anwünsche, und zugleich ohnverhalte, wie mir die von ersagtem meinem Cammer-Diener neben andern auch mit-referirte Expressionen, ob würde ich nemlich die bey Kayserlicher Majestät ꝛc. ꝛc. allerunterthänigst nachgesuchte ætatis veniam nicht erhalten haben, daferne diese meinem Neveu einigen Schaden verursachen könnte, also tieff zu Hertzen gedrungen, daß mich über solche ohnvermuthete zumahlen sehr bedenckliche Ausdruckung kaum habe fassen, vielweniger die etwan hierunter verborgene ungleiche Absichten ergründen können, in Erwegung, daß Se. Kayserl. Majestät als der Allerhöchst- und Welt-belobteste Justitiarius bey Allerhöchst-Deroselben emanirenden gerechtesten Verordnungen von niemanden einiges Ziel und Maaß sich setzen lassen, auch ich durch diese erhaltene Kayserliche Begnadigung ein mehreres in den Besitz zu nehmen nimmermehr gedencke, ausser so viel GOTT und die Geburt mir ohnwidersprechlich zugeeignet haben; wordurch sich also der angebliche Schaden vor ersagten meinen Neveu von selbsten gäntzlich heben will, ich hingegen an dem Ende festiglich glauben muß, wie Euer Excellenz und Liebden durch widrige, die Zerstöhrung der Ruhe und des Friedens zum schädlichen Endzweck setzende Gemüther zu derley ohnfreundlichem Verfahren gantz sicher verleitet, von der gantzen Sache wahrer Beschaffenheit hingegen am allerwenigsten gründlich informiret werden, ansonsten Euer Excellenz und Liebden beywohnender penetranter Geist und erleuchtete Einsicht einen weit bessern Entschluß nothwendig würde haben fassen müssen, durch welchen allen ansonst zu besorgenden Weiterungen auf einmahl wäre vorgebogen und also keine spate Reue zu beförchten gewesen; Euer Excellenz und Liebden haben mir zwar anfänglichen Dero gegen mich hegende gute Intention durch gemachte viele Contestationen nicht ohndeutlich zu verstehen gegeben, alleinig vor dermahlen siehet es also aus, als ob man mich nimmermehr consideriren und vor denjenigen schlechterdings halten wollte, welcher zu dem Besitz derer Lande und Leuten das geringste nicht zu sagen. Diese irrige Meinung bringen Euer Excellenz und Liebden diejenige Personen bey, welche mit der reinen Sprach nicht heraus, sondern durch die geflissentliche Unterhaltung einer beederseiti-

gen Mißverständnuß vor sich den besten Nutzen ziehen wollen; Ich meines Orts darf wohl offenhertzig versichern, wie ich nicht Ursach habe, auch ansonsten keineswegs gewohnet seye, mich mit Beybringung widriger Principiorum belästigen zu lassen, indeme ohne jemandes Zuthun (GOTT Lob!) den Begriff von selbsten habe, in wie weit meine Gerechtsamen sich erstrecken, von welchen auch nur ein Haar breit abzuweichen, vor anjetzo nimmermehr gedencken werde; Euer Excellenz und Liebden belieben also von Dero jetzigmahlig-führenden Intention mir eine ohnschwehre schrifftliche Eröffnung zu thun, damit sodann meine weitere Mesures darnach nehmen könne; Der mich anbey gehorsamst empfehle, und mit aller Hochachtung verharre etc.

Num. 3. c.

COPIA

Des durch einen Notarium der verwittibten Frau Gräfin insinuirten Schreibens, dd. Wallerstein, den 17. Jan. 1745.

P. P.

Ich habe zwar biß anhero der tröstlichen Zuversicht gelebet, es dörfften bey Euer Excellenz und Liebden die unterm 24. & 29sten elapsi mensis & anni von mir alldahin erlassene so trifftige Remonstrations-Schreiben von solcher guten Würckung seyn, daß deren ohnwiderleglicher Einbegriff Euer Excellenz und Liebden zu einer GOtt-gefällig-billigmäßigen Entschliessung ohnfehlbar würde vermögen können. Da ich aber mit der mir hierinnen ausgebettener schrifftlichen Erklärung gegen besseres Zutrauen biß anhero nicht beehret, zu äusserster meiner Affliction hingegen gantz genau informiret worden bin, auf was Art Euer Excellenz und Liebden mit denen guten Glaubigern vor anjetzo umzugehen gedencken, und wie viele Veränderungen bey denen Regierungs- und Cammer-Collegien auch andern Aemtern durch ohnnöthige Aufnahm so vieler kostbarer Leuten, ohnerachtet der diesertwegen von mir geschehener so wohl gemeynter Vorstellung, würcklich vorgehen sollten; So muß nothwendig auf gantz andere Gedancken verfallen, und hieraus allerdings so viel abschliessen, ob suchten Euer Excellenz und Liebden die völlige Herrlichkeit über Land und Leute sich vermeintlichen alleinig beyzulegen, mich aber gegen alles Recht und die von sich selbst redende Billichkeit also verächtlich anzusehen, als wäre ich in keine Consideration zu ziehen, und müßte am Ende ererst zufrieden seyn, mit was und wie viel man mich gleichwohlen willkührlich abzufertigen belieben wollte, wo doch meine Gerechtsame also sicher, richtig und offenbahr bestehen, daß selbe so gar auch der geringsten Chicanen nicht einmahl unterworffen sind. Von welch meiner die Helffte des Landes mir ohnstreitig zulegender Befugniß in keine Weiß noch Wege mich werde abtreiben, und aus der Possession setzen lassen, so Euer Excellenz und Liebden selbsten, bey der ehemahlig erfolgten Antragung eines Æquivalents

valents an Land und Leuten gantz hocherleucht anerkennet haben, und dahero recht hertzlich zu bedauren ist, daß durch die dirigirende so böß- und boßhaffte Gemüther Euer Excellenz und Liebden solche schädliche Principia beygebracht werden, welche zu ohnnöthig- und kostbaren Weiterungen, auch höchst-empfindlichen Beschimpffungen den ohnverantwortlichen Anlaß geben, wovon, neben andern vorgegangenen Verfügungen, der bevorstehende Casus mit denen mich zwar nicht tangirenden Brüderlichen Creditorn ein leidiges Exempel vorstellet. Euer Excellenz und Liebden behertzigen nur so viel, in was für einen betrübten und bedaurenswürdigen Nothstand so viele arme verlassene Wittiben und Waysen, so ihre Gelder bona fide dargeschossen haben, durch dieses allerdings sündhaffte Vorhaben wegen denen nicht zu bezahlenden Schulden den spöttlichst eingesencket, und wie diese in denen schimpfflichsten Ausdruckungen meinen Gottsel. Herrn Brudern, so mich so nahe angehet, vor der gantzen erbaren Welt empfindlichst prostituiren, und über Denselben ewige Rach schreyen werden, wovon ohnmöglich eine gute Folgerung, sondern gantz begreifflich so viel zu gewarten steht, daß sie Creditores durch einen starcken Zusammenhang solche Verdrüßigkeiten erwecken, welche die zu des Hauses empfindlichem Nachtheil gereichende Sequestration gantz gewiß nach sich ziehen müssen!

Euer Excellenz und Liebden werden also bey nehmender genauerer Einsicht dieser, das Seelen-Heyl und ohnauslöschliche Blame vor die Wallersteinische Linie ohnmittelbar betreffender sehr hart- und schwehrer Sache von selbsten gemeinet seyn, dergleichen Gewissens-verletzliche, und sonderheitlich wohlgedacht-meinem Gottsel. Herrn Bruder unter der Erden so schimpff- und ohnverantwortlich fallende Verfahren (dafern in Hoch-Deroselben Hertzen gegen Ihne meinen Bruder annoch ein einziger Funcken wahrer Liebe, wie nicht zweiffle, zuruck geblieben seyn dörffte) gegen die unschuldige arme Glaubigere aus zartem Gewissens-Antrieb abzustellen; und wäre meines Erachtens weit rühmlicher gewesen, zu Beybehaltung Ehr, Reputation und Credits mit mehrbemeldeten Creditorn in der Güte sich zu verstehen, als mit Aufwendung ohnleidentlicher grosser Kösten so viele unnöthige Räthe gantz neuer Dingen herzusetzen; betrachtlichen ersteres das gute Gewissen erfordert, das zweyte hingegen als ein der erforderlichen guten Haußhaltung zuwider lauffender kostbarer Uberfluß anzusehen kommet, woran jedoch einigen Theil nicht nehme, sondern zur Zeit mich alleinig hiergegen protestando & reservando bestens verwahre, in der Haupt-Sache selbsten aber, welche wegen seiner mitführender ohnabsprüchiger Richtigkeit keine so lange Zeit zur Uberlegung erfordert, um die einsmahlig zu erfolgende schrifftliche Abgab Dero endlichen Erklärung zum letzten mahl geziemend ansuche, und dabey ohnverhalte, wie ich die, gegen Verhoffen, weiters unterbleibende Antwort als eine würckliche Negativam ansehen, und so nach zu Handhabung meiner durch GOTT und die Geburt mir ohnlaugbar zukommende Recht und Gerechtigkeiten nothgedrungener Weise convenable Mittel suchen werde: Der ich indessen nebst gehorsamer meiner Recommendation mit aller Hochachtung bin ꝛc.

Num. 4.

COPIA
Kayserlichen Extrajudicial-Rescripts an Herrn Grafen Philipp Carl.

CARL der Siebende von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, Lieber Getreuer! Uns hat deine Schwägerin, die verwittibte Gräfin von Oettingen und Wallerstein, gebohrne Gräfin Fugger zu Zinnenberg, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns Grafen Maximilian allerdemüthigst zu vernehmen gegeben, wasmassen Du unterm Ein und zwanzigsten verwichenen Monats und Jahrs denen Oettingisch- und Wallersteinischen Gräflichen Räthen Landes-Herrliche Befehle zugefertiget; Ingleichem den Neun und zwanzigsten ejusdem Dich weiters unterstanden, diese mit Personal-Vergreiffungen zu bedrohen, im Fall sie deinem Gebot keinen Gehorsam leisten würden, und all dieses aus der vermeintlichen Ursach, weilen Du von Uns veniam ætatis erhalten hättest, die in deines abgelebten Vatters Grafen Anton Carls Testament vom zweyten Julii Anno Siebenzehen hundert Sechs und dreyßig eingeführte Primogenitur hingegen von Uns dato noch nicht confirmiret seye, mithin Du an diesen Vätterlichen Willen nicht gebunden, sondern die Dir gebührende Erb-Portion an Land und Leuten selbsten administriren wollest. Ferner hat uns gedachte deine Schwägerin vorgebracht, daß Du Dich wider den von Uns Ihr zugegebenen Vormundschafftlichen Rath, den Comitial-Gesandten von Emmerich, aufzuhalten, und ihn, so viel an Dir ist, zu verkleinern keinen Scheu tragest.

Gleichwie aber Dir nicht verborgen seyn kan, daß dein Vatter in dem vierzehenden Paragrapho obgemeldten seines Testaments ausdrucklich verordnet, daß biß zur erhaltenen Kayserlichen Confirmation die alleinige Landes-Regierung in Verfolg der von Ihm eingeführten Primogenitur solle geführet werden; Ingleichem Du von Zeit deines Vatters Ableben pro Appanagiato mit Wort und Werck gehalten, auch von deiner Schwägerin nach ihres Grafen Tod die Oetting- und Wallersteinische Landes-Regierung unterm vier und zwanzigsten Augusti verflossenen Jahrs tutorio nomine privativè übernommen, und darinnen von Uns den drey und zwanzigsten Septembr. ejusdem Anni allergnädigst bestättiget worden;

Als sehen Wir bey so gestalten Sachen Uns bewogen, Dir deine Ruh-stöhrende Anmaß- und Aufführungen hiermit alles Ernsts zu verweisen und zu untersagen, zugleich auch Dich in Kayserlichen Gnaden zu ermahnen, hiervon künfftig abzustehen, auch den von Uns deiner Schwägerin wohlbedächtlich adjungirten Vormundschafftlichen Rath (wel-

(welcher bey Uns und Unsern Reichs-Dicasteriis vielfältige Proben seiner Redlich- und Geschicklichkeit abgelegt, auch von Deinem Bruder, dem Grafen Johann Friederich, bey seiner Dienst-Entlassung die schrifftliche Zeugnuß seines Fleisses und Gelehrsamkeit erhalten) in seinem Vormundschafftlichen Raths-Amt (worüber er Uns allein Red und Antwort zu geben) weder in- noch directè zu verhinderen.

Im Fall Du aber einen rechtlichen Anspruch auf einen Theil Deiner Vätterlichen Verlassenschafft zu haben gleichwohlen vermeinest, so kanst Du solchen bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hiernächst bescheiden anbringen und stracks durchgehende Justiz gewärtigen, immittels aber und biß zum rechtlichen Ausspruch der Sach, ist Unser abermahlig-gemessener Befehl, daß Du deines Bruders Sohn Grafen Maximilian und seine von Uns verordnete Vormundschafft in der Landes-Regierung in der ruhigen Possession deren Oetting- und Wallersteinischen Landen auf keine Weise verhindern sollest; Damit vollziehest Du Unsern ernstlich- und gerechten Willen, und Wir verbleiben Dir mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt München, den Eilfften Januarii Anno Siebenzehen hundert Fünff und vierzig, Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Böheimischen aber im vierdten.

CARL.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

H. J. von Schneid.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs Lieben Getreuen Philipp Carl, Grafen zu Oettingen-Wallerstein.

Num. 5.

COPIA

Des von Herrn Grafen Philipp Carl an die Wallersteinische Regierung den 13. Febr. 1745. in Persohn gethanen Vortrags.

Demnach nach dem Ableiben Herrn Grafen Johann Friederichs als meines im Leben geliebtest gewesenen Bruders, unter Dessen Curatel ich gestanden bin, ich bey Ihro Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Angedenckens veniam ætatis gesuchet, solche auch erhalten habe; Als habe ich gleich nach deren Erhaltung der Regierung hievon Nachricht ertheilet, und hiedurch die Possession des von meines Sel. Herrn Vatters Gnaden Verlassenschafft mir an Land und Leuten auch sonsten angefallenen Antheils nach dem in der Gräfl. Wallersteinischen Linie herkomlichen modo succedendi ergriffen.

Gleichwie ich nun hiedurch meiner Frau Schwägerin sowohl in der über den Graf Maximilian ihren Sohn angetrettenen Tutel, als auch in Ansehen der Demselbigen zukommenden Halb-Scheide von der Grafschafft zu præjudiciren

diciren nicht gemeinet gewesen, auch de facto nicht gemeinet bin, und die von mir geschehene Possessions-Ergreiffung weiter nicht als auf die Helffte der Grafschafft auszudeuten und zu verstehen ist; Also habe ich ein solches hiemit zu dem Protocoll nicht allein declariren, sondern auch zugleich als Mit-Regierender Graf in der Regierung Possession nehmen wollen, mich zu allerseitigen Regierungs-Gliedern auch übrigen Räthen und Bedienten versehend, es werden Dieselbe sich gegen meiner Frau Schwägerin als Vormünderin von dem Graf Maximilian meines Bruders Sohn und gegen mir durchgehends gleichgültig aufführen, und keinem Theil vor dem andern favorisiren, so fort weder Ihr noch Mir in ichtwas præjudiciren, wie ich dann Dieselbige ihrer Pflichten, womit sie meines Gottseligen Herrn Vatters Gnaden und dem Gräflichen Hauß zugethan sind, hiemit erinnert haben will, und solche also ansehe, als ob sie mir auch würcklich ins besondere geleistet worden wären, wobey ich mir vorbehalte, wie eins so als das andere einzurichten, entweder mit meiner Frau Schwägerin gemeinsamlich zu concertiren, oder sonsten der Regierung zu intimiren, wo inzwischen von Regierungs wegen fürzusehen ist, damit die gemeinsame Landes- und andere Revenüen bey Handen der bestellten Einnehmer behalten, und ohne gemeinschafftliche Verfügung von solchen nichts ab Handen gegeben werden möge, 2c.

Num. 6.

COPIA erlassenen Patents von Herrn Graf Philipp Carl.

Philipp Carl, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Oetting-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein.

Demnach nach dem Ableiben Herrn Grafen Johann Friederichs, des Heil. Röm. Reichs Grafen zu Oetting-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, Unsers im Leben geliebtest gewesenen Herrn Bruders, die von Ihme über Uns geführte Curatel erloschen, und Wir bey Ihro Kayserl. Majestät veniam ætatis zu suchen veranlasset worden, solche auch erhalten haben; Als haben Wir gleich nach deren Erhaltung der Regierung hievon Nachricht ertheilet, und hierdurch die Possession deß von Unsers Sel. Herrn Vatters Gnaden Verlassenschafft Uns an Land und Leuten auch sonsten angefallenen Antheils, nach dem in der Gräflich-Wallersteinischen Linie herkommlichen modo succedendi ergriffen, und nunmehro vor nöthig erachtet, allen und jeden Unterthanen und Innsassen durch dieses Unser offenes Patent nicht allein von solchem Fürgang Nachricht zu ertheilen, sondern auch Uns denenselben allerseits, als ihren Mit-Regierenden Herrn darzustellen, auch damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, sothanes Patent aller Orten offentlich anschlagen zu lassen.

Gleichwie Wir nun hierdurch Unserer Frau Schwägerin Excellenz und Liebden sowohl in der über den Herrn Graf Maximilian Ihren Sohn, angetrettenen Tutel, als auch in Ansehen der Demselbigen zukommenden Halb-Scheide der Grafschafft zu præjudiciren nicht gemeinet gewesen,

sen, auch de facto nicht gemeinet sind, und die von Uns geschehene Possessions-Ergreiffung weiter nicht, als auf die Helffte der Grafschafft auszudeuten und zu verstehen ist; also versehen Wir Uns gegen allen und jeden Unterthanen, es werden dieselben allerseits sich gegen gedacht Ihro Excellenz und Liebden Unsere Frau Schwägerin als Vormunderin von dem Herrn Graf Maximilian, Unsers Herrn Bruders Sohn, und gegen Uns durchgehends gleichgültig, gegen beeden Theilen aber hold, getreu, gehorsam und gewärtig aufführen, und keinem Theil mehr als dem andern zugethan seyn, wobey Wir besonders zu declariren vor nöthig finden, wie Wir die samtliche Unterthanen wegen ohnehin obhabender vieler Beschwerden mit einem Last einer so ungewöhnlich- als ohnnöthigen und harten Auswahl oder Land-Ausschusses, so viel an Uns ist, und auf Unsern Antheil zu beschweren, keineswegs gesonnen seyn, und ohne sie hierzu zu adstringiren, Uns ihrer Treue versichert halten wollen, wie Wir dann dieselbige so viel ihrer Uns nicht besonders mit Handschlag angelobet haben, ihrer unterthänigen Pflichten, womit sie Unsers Gottsel. Herrn Vatters Gnaden und dem Gräflichen Hauß zugethan sind, hiemit erinnert haben wollen, und solche Pflichten also ansehen, als ob sie Uns auch würcklich ins besondere geleistet worden wären, wogegen sämtliche Unterthanen hinwiederum auch von Uns alles dasjenige sich zu promittiren haben, so getreue Unterthanen von einer ihnen mit Gnad und Liebe zugethanen Herrschafft erwarten mögen, wornach sich jedermänniglich zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenen Hand-Unterschrifft, Gegeben Wallerstein den 13. Febr. 1745.

(L. S.) **Philipp Carl, Graf zu Oetting-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein.**

Num. 7.

COPIA

Schreibens von Herrn Graf Philipp Carl an seine Frau Schwägerin den 13. Febr. 1745. erlassen.

P. P.

Euer Excellenz und Liebden ist ohne weiteres Anführen von selbsten zur Genüge bekandt, durch wie viele aberlassene gründliche Schreiben Denenselben meine wegen der Helffte des Landes von GOtt und der Geburt mir ohnstrittig angefallene Gerechtsame auf eine gantz convincirende Art ohnwidersprechlich dargeleget, und wie ich andurch nichts anders gesucht habe, als was zum Nutzen meines geliebtesten Herrn Neveu, dann zu rühmlicher Unterhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit in dem ohnehin schmertzlich zerfallenen Hauß nur immer gereichen kan, in der ohngezweiffelten Anhoffnung, es würden Euer rc. zu vollständiger Bewürckung dieses meines den gemeinsamen Wohlstand zum Endzweck haltenden Vorhabens ebenfalls die schuldige hülffliche Hand bieten; zumalen

malen ich aber gegen all besseres Zutrauen nunmehro erfahren müssen, daß auf alle meine vor- angezogene Schreiben mit einer hierinnen ausgebettenen Antwort nicht einmahl beehret, sondern vielmehrers durch leere Ausrichtungen von dem Cantzler Knebel und Consulent Scheiden biß anhero empfindlich aufgezogen worden, mithin der Schluß leichtlich abzufassen seye, wie man Dero Seits nichts anders, als mich so lange, biß Dieselbe die Ihnen täglich einblasende böse Rathschläge zu Werck gerichtet haben werden, herum zu ziehen, und folglich mein bey allen Vorfallenheiten zu Tage gelegtes so gut und ehrliches Gemüthe allerdings zu mißbrauchen gedencke; Ich hingegen mich schuldig und pflichtig zu seyn erachte, meine mir angefallene Rechte und Gerechtigkeiten quovis modo handzuhaben, worüber mich eine gantze ohnpartheyische Welt ohnehin nicht wird verdencken können, indem bekandten Rechtens, daß derjenige, so sich seines Rechts bedienet, niemand einige Unbild zufüge; Als solle Euer ꝛc. hierdurch so viel nachrichtlich anfügen, wie daß ich in dem Wallersteinischen Landes-Antheil von der mir ohnwidersprechlich angefallenen Helffte, so mein Gottsel. Herr Bruder vorhero bey meiner aufgehabten Minorennität curatorio nomine administriret hat, in den würcklichen Besitz genommen; Ich weiß zwar gar wohl, daß Euer ꝛc. durch die bereits gemachte Anstalten auf ohnerlaubte gewaltthätige Principia verfallen, alleinig ich versichere hingegen gantz zuverläßig, wie ich mich bereits in solchen Stand gesetzet, durch Abtreibung derley verbotenen Thätlichkeiten mich in meiner rechtmäßigen Possession hinlänglich souteniren zu können, dessen ich mich jedoch lieber überhoben wissen möchte, Euer ꝛc. übrigens zu Dero tiefffst einsichtigen Uberlegung überlassend, wo es mit dergleichen gewaltthätigen Anschlägen von Annehmung fremder Trouppen, Aufbiethung der Unterthanen gegen einen Grafen von Oettingen, als ihren angebohrnen Herrn, und was noch weiter etwan vorseyn und mir annoch verborgen seyn möchte, endlich hinaus wolle, wie wohl man der Vormundschafft die Verfallung auf dergleichen kostbaren Aufwand nehmen werde, und ob nicht hierdurch alle Lieb und Treue der Unterthanen von Denenselben und Dero Sohn mit Gewalt und Vorsatz abgewendet, auch ob nicht diejenige, so dergleichen Rathschläge an die Hand geben, vor dem gantzen Land und sämtlichen Unterthanen, welche ohnehin genugsame Drangsalen eine Zeit her haben erleiden müssen, stinckend gemacht werden müssen, am allermeisten aber, ob dieses nebst dem intendirenden Verfahren gegen denen Creditoribus nicht eben so viel heisse, als daß man Dero Seits sporenstreichs der Sequestration selbsten entgegen rennen wolle, wohin, wo man mich durch die vorhabende gewaltthätige oder andere Wege von der Possession zu verdringen ferner gemeinet seyn wollte, ich endlich auch meines Orts selbsten anzutragen mich bemüssiget sehen werde. Ich bin aber bey allem diesem noch bereit und des Erbiethens, alle Anstösse mit Denenselben annoch in der Güte zu heben, als worzu ich nähere und der Sachen gemässere Vorschläge, als diejenige, so mir biß hiehero gethan worden sind, gewärtig seyn will. Belangend den Oetting-Oettingischen Landes-Antheil, so beruffe mich auf die dem Consulenten Scheid jüngsthin aufgegebene Ausrichtung, worüber ich die weitere Erklärung aufs bäldiste erwarte, und übrigens nebst gehorsamster meiner Empfehlung mit aller Consideration verharre ꝛc.

Num. 8.

Num. 8.

COPIA

Antwort-Schreibens der verwittibten Frau Gräfin an Herrn Grafen Philipp Carl, dd. Harburg, den 14. Febr. 1745.

P. P.

Aus Euer Liebden unterm gestrigen an mich erlassenen habe des mehrern ersehen, wie Dieselben eine vermeintliche Possession sub eodem von dem halben Wallersteinischen Grafschaffts-Antheil anmaßlich genommen, mithin selbsten eingestehen, daß Sie vorgestern keine gehabt: Nebst deme will Euer ꝛc. zum Uberfluß und wohlmeynend zu Gemüth führen, wasgestalten Dero Vätterliches Testament, die bißherige in das achte Jahr gehende Observanz, das von Kayserl. Majestät Glorreichsten Gedächtnuß unterm 11. elapsi allergnädigst erlassene und unter dem 19. ejusd. Euer ꝛc. insinuirte gerechteste Rescriptum, auch so gar die von Euer ꝛc. bey dessen Insinuation gethane Betheurung, dieser Kayserl. Verordnung schuldigste Folge zu leisten, und sich des darinnen ausgesteckten Weg Rechtens alleinig zu bedienen, Euer ꝛc. dermahlig-gewaltsamen Verfahren sich selbsten widersetzen: Meines Orts habe dato nichts anders gethan, als worzu mich meine Pflichten anweisen, diese werde auch zum beständigen Gegenstand meiner Handlungen haben, zumahlen sie bereits von Kayserlichen Verfügungen approbiret und von keinem, der Recht und Billigkeit liebet, können mißbilliget werden: Ich habe zum Uberfluß und überführender Prob meiner Liebe zum Frieden Euer ꝛc. den Weg selbsten gezeiget, wie wir in wenig Tägen mit bester Art und Sicherheit könnten auseinander und zusammen gesetzet werden, allein dessen unbillige Verabscheuung ist ein untrüglicher Zeuge Dero billigen Mißtrauens auf Dero ungerechte Sache: Se. Kayserl. Majestät haben in oben angezogenem Rescript Dero an mich erlassene Schreiben gründlich und unwidersprechlich beantwortet, wo folgsam ein weiteres von mir nur zum Uberfluß gedienet hätte, zumahlen Dero Schreiben ohne Erheblichkeit sich von selbsten widerlegen: Ferners muß aus Euer ꝛc. Schreiben bewundern, daß Dieselben meine zur Sicherheit der mir anvertrauten Landen gemachte und von einem Fürstlichen Agnaten approbirte Veranstaltung ebenmässig anzutasten kein Bedencken tragen, sollten Euer ꝛc. hinkünfftig Regierender Herr werden, so werden Sie verhoffentlich finden, daß die Vorsichtigkeit eine Mutter der Sicherheit, und jene, falls sie noch so kostbar, durch diese hundertfältig ersetzet, auch weder von einem Staats-Klugen, weniger von dem Richter mißbilliget wird: Obwohlen nun Euer ꝛc. einigermassen, jedoch nicht recht wissen, in was vor eine Verfassung gegen alle aus- und innerliche Anfäll ich mich versehen, so will jedoch Dieselben von Dero nichtig- von GOTT und dem höchsten Welt-Richter und Dero Hochsel. Herrn Vatter mit einem Fluch bereits verworffenen Beginnen und Thathandlungen Freundschwägerlich abgemahnet haben, Euer ꝛc. werden finden, daß Sie

den rechten Weg dermahlen nicht gefunden, sondern von weitem gefehlet, und hingegen finden werden, was Sie nicht gesuchet: Eine an sich ungerechte wie vielmehr von dem Richter bereits verworffene Gewalt ist nach Göttlich-natürlich- Civil- und Reichs-Rechten mit Gegen-Gewalt zu vertreiben, ich werde und muß solches thun, dann hierzu weisen mich meine Pflichten an, haben Euer rc. Belieben an Scandal, Blutvergiessungen und Zerrüttungen, so seynd Sie Patron, ich wasche meine unschuldige Hände darüber, GOTT und der zeitliche Richter aber werden bey Euer rc. den Rächer machen: Dieselben werden diese meine gerechte Vorstellungen nicht übel nehmen, dann GOTT ist mein Zeug, daß ich weit lieber gesamte Land und Leut mit meinem Sohn ruckwärts ansehen, dann mir den unverantwortlichen Vorwurff machen wollte, einen Fuß breit Landes gegen die von meines Hochsel. Herrn Schwähers und Gemahls meinem Sohn zuruck gelassene Possession mir quà verpflichteten Vormünderin abgeschröcket zu wissen: Dessen jedoch ohngeachtet bin annoch zu einem mir fast zu verdenckenden Uberfluß erbiethig, mit Euer rc. den von mir vorgeschlagenen letzten Weg zu gehen, allein es muß alles in dem vorgestrigen Stand, welchen Euer rc. anmaßlich, jedoch nicht manutenirlich kräncken wollen, verbleiben: Was übrigens Euer rc. wegen denen Creditorn gantz unzuständig melden, solches zeiget wenig Sorg, ja vielmehr einen bedrohlichen Untergang für meinen Sohn und Euer rc. Selbsten, wann Dieselben schon aus Dero Herrn Groß-Vatters und vier Groß-Onclen errichtet- und von Kayserl. Majestät bestättigten Brüder-Verein nicht viel machen, so mag mich zwar solches in Betracht Euer rc. Betrags gegen Dero Vätterliches Testament nicht befremden, allein einsichtige und in denen Sachen ohninteressirte Leute, ja der höchste Richter selbsten sehen dieses Pflicht-schuldige Geschäfft mit weit andern Augen an, in so ferne aber der Richter, welchem ich diese Sache lediglich überlassen, und ich deßfalls nicht weniger thun können, mir die Befriedigung derer Creditorn auferlegen wird, so werde ich mich dessen eben so wenig weigern, als wann von Demselben vernehmen werde, daß Euer rc. nicht nur die Helffte, sondern das gantze Land gebühret, und mein Sohn der Appanagiatus seye: Schlüßlichen ist es eine gantz neue Art gütlich zu tractiren, wann man zuförderist dem Gegentheil mehr, als einem kein Richter in der Welt zusprechen kan, oder wenigstens eben so viel, als man immer prætendiret, fordersamst hinweg nimmt, und alsdann erst sich gütlich zu setzen vorspiegelt: Wormit mich zu beständig Schwägerlicher Freundschafft und besserer Einverständnuß empfehle, und mit wahrer Hochachtung verharre

Euer rc.

Num. 9.

COPIA

Antwort-Schreibens des Herrn Grafen Philipp Carls an die verwittibte Frau Gräfin, dd. Wallerstein, den 19. Febr. 1745.

P. P.

Ich hätte zwar nicht Ursach auf Euer rc. mir durch den Herrn von Enden behändigtes Schreiben weiter zu antworten, zumahlen ein

ein weitläufftiger Schrifft-Wechsel in der Sache doch nichts fruchten wird; dieweilen aber in demselbigen einige Passus mit eingeflossen, welche zu contradiciren, und somit die Irr-Wege, worein sich Euer ꝛc. durch Dero schlimme und eigennützige Rathgeber führen lassen, zu zeigen nöthig seyn will, so kan ich nicht umhin Denenselben vors erste auf den Punctum Possessionis kürtzlich zu versetzen, wie Euer ꝛc. hierinnen gantz widerrechtliche Principia hegen, und die von mir den 13. huj. mit allgemeiner Freude meiner gemeinschafftlichen Unterthanen geschehene Cörperliche Besitznehmung also nach den bekandten Thesibus juris zu nehmen ist, daß ich nach meines Gottsel. Herrn Vatters Tod ex sola juris potestate, sine facto & sine declaratione Mit-Erb auf Land und Leute, wenigstens auch nach Dero Principiis, præsumtivè & donec probetur contrarium, scil. jus primogenituræ legitime introductum, geworden, so fort das Dominium paternum pro dimidia parte continuirt habe, und nicht einmahl gesagt werden kan, daß mein Gottsel. Bruder quà Curator & Administrator, Krafft seiner eigenen zur Lehens-Empfängniß ausgestellten Vollmacht, als welche Er proprio & curatorio nomine unterschrieben, ein verus Possessor, sondern nur in possessione, und hingegen ich auch in den Jahren meiner Minderjährigkeit Possessor civilis gewesen. Woraus dann folget, daß weder mein Herr Bruder in seinem Leben sich den bey der Lehens-Empfängniß geäusserten Titulum possessionis ändern, noch auf seinen Sohn was mehrers als Er selbst gehabt, nemlich eine Detentionem meiner Helffte, und in der Haupt-Sache eine leere Prætension ex testamento paterno transmittiren können. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit haben Euer ꝛc. meine Helffte seit meines Bruders Tod, womit zugleich der Titulus administrationis verloschen, gar absque titulo biß zu meiner Majorennität detiniret, folglichen sind Dieselben gar nie in possessione gewesen, sondern meine Possessio civilissima, i. e. ipso jure sine naturali apprehensione acquisita wurde so lang continuirt, biß ich solche durch die Exhibition meiner erlangten veniæ ætatis in eine Possessionem civilem, und nunmehro vermittelst würcklicher Antrettung der Regierung in eine Possessionem corporalem, civilem & naturalem simul verwandelte. Wie können sich nun Euer ꝛc. überreden lassen, daß Dieselben vor dem höchsten Richter auch nur in possessorio obtiniren würden, da Sie ja nicht einmahl eine rechtmäßige Possession, geschweige dann einen Titulum possessionis zu allegiren wissen, immassen auch das Vätterliche Testament, als welches vitio visibili sive defectu requisitorum juris primogenituræ laboriret, dergleichen gar nicht an Handen geben, noch ich, der ich seit meines Herrn Vatters Tod in possessione civilissima, civili & corporali beständig gewesen, und noch bin, pro turbatore im mindesten geachtet werden mag. In petitorio aber müssen Euer ꝛc. um deßwillen ohne langen Umtrieb ohnfehlbar unterliegen, weilen der gantze Streit auf eine Quæstionem juris ankommt, welche zu entscheiden auch der geringste Tyro juris publici im Stande ist. Ja ich bin versichert, daß Deroselben gottlose Rathgeber und Ohrenbläser in ihrem Gewissen von diesen gesundesten Rechts-Lehr-Sätzen überzeugt sind, und die Wahrheit Denenselben bloß um deßwillen hinterhalten, damit sie aus Deroselben allzu gütigen Zutrauen noch eine Zeit lang profitiren können, welche Hintergehung aber Euer ꝛc. so wenig als eine vorzuschützende Unwissenheit

senheit des Rechts dereinsten entschuldigen mag, indem die von Denenselben selbst dißfalls consulirte brave, uninteressirte und der Gerechtsamen Unsers Hauses bestens kundige Rechts-Gelehrten Dieselben darüber genugsam belehret, und Dero boßhafften, eigennützigen und Unserm Hauß längst schädlich gewesenen Rathgebern in faciem contradicirt haben. Euer ꝛc. fragen die gantze Welt um Rath, es wird gewißlich mir keine Stimme als Dero betrügerischen Oraculs abgehen, und jedermann erkennen, daß wie diese Rathgeber Dieselben betrügen, also sie nicht minder das Rescript Quæst. durch erdichtete Vorspieglungen erschlichen haben, welchem auch mein bißheriges Verfahren gar nicht entgegen ist, anerwogen dasselbe Rescript sich auf ein non-ens, nemlich auf eine dem höchsten Richter vorgedichtete Possession auf Dero Seiten gründet, und mir etwas abspricht, woran die klare Rechte niemand zweifflen lassen, ja nicht einmal die Requisita eines Rescripts an sich hat, wobey ich erinnern muß, daß Euer ꝛc. unrecht daran sind, wann sie sich von Betheurungen auf meiner Seiten was vorspieglen lassen, anerwogen meine gantze Declaration auf das Rescript darinnen bestanden, daß ich es vor dasjenige, was es ist, nemlich vor ein Sub- & Obreptitium respectire, und mich darnach richten, i. e. durch eine gründliche Vorstellung solches, woferne anderst etwas, so sich auf non-entia gründet, einer Cassation bedarf, annulliren machen wolle. Nun lasse ich zu Dero tieffen Einsicht heimgestellt, ob mir bey Fortsetzung meiner alten Possession die geringste Gewaltthat oder Eigenmacht aufgebürdet werden könne, ingleichem ob nicht Dieselben statt meiner ein unschuldiges Blutvergiessen offenbar incendiren, und ob die Umstände nicht heute noch sind, wie gestern und ehegestern, auch ob es nicht Ihnen von Dero Pupillen einstens übel werde gedancket werden, daß Dieselben durch so Grund-böse Rathgeber aus allzu geneigtem Vertrauen auf selbige solche Zerrüttungen in dem vorhin ausgesaugten Land anstellen, und nicht lieber vernünfftigen Vorstellungen und raisonnablen Vorschlägen Gehör geben wollen; Womit ich gegen allem, was Dieselben wider meine rechtmäßige Possession vorgenommen, oder noch vornehmen möchten, protestando mich verwahrend, Denenselben erleuchtete Gedancken das Beste zu erwählen anwünsche, und mit besonderer Hochachtung verharre ꝛc.

Num. 10.

Ist die gedruckte vorläuffige Species Facti.

Num. 11.

EXTRACTUS

Replicarum & Refutationum Exceptiorum Ernesti jun. Grafens zu Oettingen-Wallerstein, Klägers, Contra Herrn Johann Albrechten, Grafen zu Oettingen-Spielberg, Beklagten, de Anno 1622.

ꝛc. ꝛc. Jndem es bey den Rechts-Gelehrten für ohnzweiffentlich gehalten wird, wann bey einer Fürstlichen oder Gräfl. Familia die

die Divisiones herkommen, daß auch in eines Vattern geschweigen eines Collateralis Macht nicht stehet, dieselbige aufzuheben, oder einem unter den Nächstgesipten das theilbare Lehen zum Voraus zu vermachen, und die andere, so in gleichem Grad concurriren, und â primo acquirente herkommen, davon auszuschliessen. rc.

Num. 12.

COPIA

Reichs-Hof-Raths-Sentenz, in Sachen Friederich Wilhelms, Oettingen-Katzensteinischer Linie, contra seines erstgebohrnen Bruders, Martin Frantzens Sohn, Ferdinand Maximilian.

In Sachen Friederich Wilhelmen Grafen zu Oettingen, Klägern, eines: Entgegen und wider Frau Isabellam Eleonoram Gräfin zu Oettingen, als Vormunderin, nunmehr deren Sohn Herrn Ferdinand Maximilian auch Grafen zu Oettingen, Beklagten, andern Theils, strittige Erb-Theilung betreffend, ist allem Vorbringen nach in contumaciam zu Recht erkandt, daß ohngehindert der zu Wallerstein und München aufgerichteten Verträgen, Herr Beklagte mit Herrn Klägern, weyland Herrn Grafen Ernsten des Aeltern, ihres respective Vatters und Anherrn Verlassenschafft abzutheilen: und ihme Klägern seinen gebührenden halben Theil samt allen Nutzungen, so er nach Zeit des Erblassers Tod darvon erhoben, oder erheben mögen, jedoch gegen Abzug und Conferirung dessen, was Herr Kläger allbereit daraus würcklich empfangen, zuzustellen und abfolgen zu lassen, auch die Gerichts-Kösten von Zeit der erklärten Contumaciæ nach rechtlicher Ermäßigung zu wiederkehren schuldig: Die übrige aber aus bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehebt seyn sollen.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät aufgedruckten Secret-Innsiegel, den Neun und zwanzigsten Octobris Anno Sechzehen hundert drey und sechzig.

Wilderich Fr. von Waldendorf, mpp.

(L. S.)

Reinhard Schröder.

Num. 13.

EXTRACTUS

Aus dem Graf Anton-Carlischen Testament, dd. Wienn, den 2. Julii 1736.

rc. rc. Gleichwie aber die mehrbemeldte fünff Gräfl. Herren Gebrüdere, Sechstens, die auf Sie erblich gefallene Herrschafften, Land, Leute und Güter aus der Ursache unter sich nicht vertheilet, sondern in unzertheilter Gemeinschafft beysammen behalten, und also mit einander besessen und genossen haben, damit der Land und Leuten durch die Zertheilung gemeiniglich zuwachsende Schaden desto

 eher

eher und leichter abgewendet werden möge; Also haben aus gleichmässiger Ursache und in wohlbedächtlicher Betrachtung derer vielen aus mehrerer Lands-Zergliederung besorglichen Inconvenientien und selbst erlangter Erfahrung, daß wann eine Theilung auf Land und Leute, es es seye entweder in gleiche oder ungleiche Theile, geschiehet, oder auch denen Nachgebohrnen nur etliche Regalia und Einkünfften gegönnet werden, man dannoch an Seiten derselben mit Formirung der Hof-Staaten, Canzeleyen, Gebäuen und dergleichen Dingen, denen vermögenden Herren nachzugehen, die Proportion der Einkünfften zu überschreiten, und nach consumirten Kräfften des Landes, sich zu Hauß arm und bey denen Fremden verachtet, allenthalben aber zu Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Diensten inutil zu machen pflege, der Römisch-Kayserl. Majestät gewesener würcklicher geheime Rath und Reichs-Hof-Raths-Præsident, Herr Graf Wolffgang von Oettingen-Wallerstein Sel. Gedächtnuß, in Dero Anno 1708. aufgerichteten Testamento zur Conservation des unzertheilt-inngehabten dritten Antheils an der Landes-Portion der Grafschafft Oettingen-Wallerstein und derselben zugehörigen Land und Leuten, auch anderer Ihme Herrn Grafen Wolffgang allein zustehender liegender Güter und Zugehörungen, es seyen solche in dem Reich oder Kayserl. Erb-Landen befindlich, nichts darvon ausgeschlossen, das Recht der Erstgeburth bey Dero absteigenden Linie und ihren Descendenten, in infinitum eingeführet, und ferner verordnet, daß nach gänzlichem Abgang des von Ihme Herrn Grafen Wolffgang absteigenden Mänlichen Stammens, auch Dero Vettere, seine wahre, ohnzweiffentlich rechtmäßige Erben, dergestalten seyn sollen, daß, wer nach dem Recht der Erstgeburth in vorgemeldten Ihme Herrn Grafen Wolffgang gehörig- und verlassenen vorbemeldten Gütern künfftig folgen werde, derselbe aller solcher Herrschafften und Güter einziger Regierer und Innhaber, mithin Krafft dieser seiner Testamentarischen Verordnung in selbigem von Ihme Herrn Grafen Wolffgang als sein Erb ebenfalls eingesetzt seyn solle, bey welcher In- und Substitutions-Erb-Einsatzung secundum ordinem Primogenituræ in Ansehung mehrberührter von Herrn Grafen Wolffgang Sel. besessen- und erlassener Güter, Wir es auch lediglich bewenden lassen, als in welcher Wir ohnedem mit Bestand Rechtens nicht das geringste weder ändern können noch wollen, vielmehr in GOttes Nahmen Uns entschlossen haben, das Recht der Erstgeburth auch in dem übrigen Uns zustehehenden Antheil der Wallersteinischen Lands-Portion, und was Wir ferner nebst demselben sonst an Gütern, Herrschafften, Land und Leuten, entweder dato würcklich besitzen, oder durch die Güte GOttes noch ferner erlangen und künfftig verlassen werden, jedoch unter denen vorgemeldten von weyl. Herrn Grafen Wolffgang Sel. besessen- und verlassenen Gütern, eines dritten Theils an der Wallersteinischen Lands-Portion, und was Er ausser demselben sonsten in dem Reich und denen Kayserl. Erb-Landen noch weiters inngehabt und nach sich gelassen hat, nicht begriffen ist, als welcher wegen es gemeldtermassen bey des Herrn Grafen Wolffgangs selbst gemachten Disposition verbleibet, ebenmässig einzuführen; Setzen demnach

Siebendens, im Nahmen des Allerhöchsten Unsern freundlichen geliebten ältern Sohn, Graf Johann Friederich, so lange Derselbe im Leben, oder welches der Allerhöchste lange verhüten wolle, nach seinem

Sel.

Sel. Hintritt seinen ältesten Sohn, so der vorhanden wäre, und nach Demselben des Sohnes Sohn, und also fürters so lange erwehnt Unsers ältern Sohns Grafen Johann Friederich Männliche Linie währet in infinitum, nach derselben gäntzlichen Abgang aber, oder auf den Fall, wann ersagt Unser älterer Sohn, Graf Johann Friederich, oder Dessen Eheliche Männliche Leibes-Erben Unsern Sel. Hintritt nicht erleben sollten, alsdann Unser freundlich geliebter anderer Sohn, Graf Philipp Carl, und nach Dessen Ableiben seinen ältesten und erstgebohrnen Sohn, und so fürters in seiner Linie so lange dieselbe währet, allezeit nach der jetzo von Uns eingerichteten Folge der Erstgeburth, zu Unsern wahren unzweiffentlichen rechtmäßigen Erben hiemit ein, ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Vierzehendens haben Wir in diesem Unserm letzten Willen, wie hievornen zu sehen, die Erb-Folge zwar nach dem Recht der Erstgeburth, so weit solche in denen von Uns nach und nach ererbt- und besitzenden Graf- und Herrschafften auch übrigen Gütern von andern vor Uns nicht bereits eingeführet worden ist, angeordnet; Erinnern Uns jedoch dabey, daß zu deren genugsamen Befestigung die allerhöchste Kayserl. Confirmation allerdings erfordert werde, wollen dahero und befehlen hiemit, daß wann Wir ausser deme, was hernach stehendermassen um allergnädigste Manutenirung dieses Unsers letzten Willens in demselben selbst an Ihro Kayserl. Majestät allbereits unterthänigst erlassen und gebetten wird, um solche allerhöchste Kayserl. Confirmation insonderheit allergehorsamst anzuruffen und einzukommen, ein und anderer Umständen wegen verhindert werden sollten, bey mehr Allerhöchst-gedacht Kayserl. Majestät wie bey der von Herrn Graf Wolffgang von Oettingen-Wallerstein auch per Testamentum eingeführten Primogenitur ebenfalls geschehen, sodann nach Unserm Ableiben Unser ältister Sohn, Graf Johann Friederich, oder Dessen Vormundschafft allerunterthänigst anruffen und selbige zu erhalten suchen; Inzwischen aber die alleinige Landes-Regierung, wie hierinnen verordnet, in Verfolg und Krafft der von Uns eingeführten Primogenitur, jedoch auch mit dem angehängten Onere auf sich nehmen, haben, führen und vor sich und seine Eheliche Männliche Descendenten behalten solle, ꝛc. ꝛc.

Num. 14.

EXTRACT aus dem Graf Wolffgangischen Testament, dd. Wienn, den 1. Octobris 1708.

ꝛc. ꝛc. So haben Wir aus diesen und andern vordringenden Ursachen Uns nicht unbillig bewogen befunden, das Recht der Erstgeburth bey Unserer absteigenden Linie und unter Unsern Descendenten in infinitum einzuführen; Und obwohlen nach Ordnung der Erstgeburth Unser ältester Sohn, Frantz Joseph Ignatius, vor allen andern natürlich zum Primogenitur-Erben und Successor zu declariren gewesen wäre; alldieweilen aber Derselbe solches in der Absicht eine ruhigere seiner Leibes-Disposition convenablere Lebens-Art zu erwählen

wählen von sich selbst declinirt, und zu mehrerer Bekräfftigung der Sachen in favor seines zweyten Bruders und Dessen Männlichen Descendenten, jedoch mit Vorbehalt des Regressus, falls dieser, oder Dessen Männliche Linie vor Ihm mit Tod abgehen sollte, auf Unsere völlige Verlassenschafft in feudo & allodio feyerlich und an Eydes statt renunciirt: So setzen Wir demnach im Nahmen des Allerhöchsten Unsern zweyten Sohn, Grafen Dominicum Joseph, und nach Dessen Sel. Hintritt Dessen rechtmäßig gebohrnen Ehelichen ältesten Sohn, und Dessen Sohns Sohn, oder auch wann der keiner vorhanden seyn würde, gedachten Graf Dominici Josephs andern oder zweyten Sohn, und also förders, so lang Desselben Männliche Linie währet, in infinitum jederzeit ohne einige Vermengung oder Saltuation von einer Linie auf die andere de linea ad lineam denjenigen, welcher in der Linie, worinn das Primogenitur-Recht einmahl eingetretten, ex legitimo matrimonio erzeigt, an Jahren der älteste und im Grad der nächste ist, nach Dessen und seiner Linie Abgang aber Unsern sub reservatione Regressus renunciirten ersten Sohn, Graf Frantz Joseph, und da selber sich wider Unser Verhoffen und seinen vor jetzo contestirten Vorsatz etwa verheyrathen sollte, Dessen Ehelich gebohrne Männliche Descendentes abermal juxta ordinem juris Primogenituræ supra declaratum, nach gäntzlichem Abgang aber des von Uns absteigenden Männlichen Stams Unsern freundlich lieben Bruder und Vettere, jedoch wann inzwischen bey Dero Linie nichts geändert wird (wie Wir zum wahren Besten des Hauses wünschen, und daß man sich mit Unserm Vorgang wegen mehrerer Zusammenhaltung der Lande conformiren werde, hoffen wollen,) diese letztere anders nicht, als nach Ordnung derer Rechte und Observanz Unserer Gräfl. Familie zu Unsern wahren unzweiffelbaren rechtmäßigen Erben hiemit ein, ꝛc. ꝛc.

Num. 15.

EXTRACT der über die Wolffgangis. Primogenitur-Einführung ertheilten Kayserl. Confirmation.

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten ꝛc. ꝛc. ernstlich, und wollen, daß Sie obgemeldten Grafen Dominicum Josephum zu Oettingen, und Dessen Descendenten bey obeinverleibter Primogenitur und dieser Unserer Kayserl. Confirmation in Unserm Nahmen und an Unserer statt schützen und handhaben, darwider nicht irren, bekümmern, sondern sie deren geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, insonderheit aber befehlen Wir dem mehrbesagten Frantz Joseph Ignatio, Grafen zu Oettingen, daß Er solcher vor Dessen Bruder und alle Dessen Männliche Descendenten geordneten Primogenitur, wie Er ohnedem oberwehntermassen sich darzu kräfftig verbunden und verpflichtet hat, allerdings nachkommen, geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, ꝛc. ꝛc.

Num. 16.

Num. 16.

Einige

PRÆJUDICIA

In Causa

PRIMOGENITURÆ.

PRÆJUDICIUM I.

Veneris 16. Novembris, 1736.

Zu Schwartzburg-Sondershausen Fürst Herr Christian Wilhelm, in literis ad Imperatorem sub dato 5. & præsentato 29. Octobris nuperi, supplicat pro Confirmatione Primogenituræ und in Originali beygelegten Testamenti; appon. Lit. A. B. C. D. & E.

1. Wird der regierende Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst pro Tutore der noch unmündigen Fürstl. Schwartzburg-Sondershausischen Herren Söhne ad hunc actum constituiret, & rescribatur eidem, seine Vollmacht ad præstandum Juramentum Curatelæ sub termino 2.rum Mensium einzuschicken.

2. Wann der Herr Fürst zu Schwartzburg-Sondershausen den Consens von seinen Herren Söhnen, welche ihre Majorennität erreichet, sub termino bimestri beybringen wird, erfolget ferner Bescheid.

Martis 24. Novembr. 1717.

Schwartzburg-Sondershausen, in puncto Confirmationis Primogenituræ, sive Fürstl. Schwartzburg-Sondershausischen Anwald von Praun, sub præs. 10. hujus, exhibendo allerunterthänigste wiederhohlte Anzeige ad Conclusum de 6. ejusdem, supplicat humillime pro clementissime ferenda petita ordinatione; appon. Lit. A.

Idem von Praun, sub præs. 16. ejusdem, instat humillime pro clementissime maturanda Confirmatione Primogenituræ.

In eadem Königl. Pohlnisch- und Churfürstlich-Sächsischer Rath und Agent Wolffgang Michael Paurenfeind, sub præs. 20. Augusti nuperi, supplicat humillime pro clementissime deneganda dicta confirmatione juncta eventuali protestatione; appon. Lit. A.

Fiat Commissio auf den Herrn Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, & rescribatur eidem cum inclusione der von dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen errichteten Primogeniturs-Disposition die Fürstl. Schwartzburg-Sondershausische Herren Söhne, welche ihre Majorennität bereits erreichet haben, autoritate Cæsarea

sarea vor sich zu erfordern, ihnen besagte Vätterliche Primogeniturs-Disposition vorzulegen, sie hierüber mit ihrer Nothdurfft, da sie eine zu haben vermeinen sollten, zu vernehmen, und sodann nebst Einschickung des Protocolli cum voto sub termino duorum Mensium zu referiren, interim ponatur exhibitum vom 20. Augusti nuperi ad acta.

PRÆJUDICIUM II.

Veneris 16. Julii, 1717.

Von Hohenlohe Graf Carl Ludwig per Würz, sub præsentato 13. hujus, exponendo, wie daß Er bey seinen Descendenten das Jus Primogenituræ einzuführen entschlossen seye, bittet allerunterthänigst, ihme die Kayserl. Confirmation allergnädigst zu ertheilen; apponit eine Beylag.

Fiat Commissio auf die beyde Grafen zu Hohenlohe-Schillings-Fürst und Hohenlohe-Pfedelbach, & rescribatur eisdem cum inclusione exhibiti, die Facultates des supplicirenden Grafens, und ob denen Postgenitis an der ihnen zuständigen Legitima durch diese Disposition kein Præjudiz zugefüget seye, genau zu untersuchen, und sodann ihre umständliche Relation an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erstatten.

Martis 23. Novembr. 1717.

Hohenlohe-Weickersheim, in puncto Confirmationis Primogenituræ, sive Implorantischer Anwald von Würz, sub præsentato 4. Octobr. nuperi, supplicat humillime pro clementissima ad relationem Commissariorum confirmatione dispositionis juris primogenituræ; appon. Lit. D.

In eadem die in Sachen verordnete Kayserl. Commissarii per Maul, sub præs. 5. ejusdem, erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 16. Julii nuperi, mit beygelegter Ertragungs-Specification der Herrschafft Weickersheim.

Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati.

PRÆJUDICIUM III.

Mercurii 26. Novembr. 1727.

Zu Anhalt-Dessau Fürst Leopold in puncto Confirmationis Primogenituræ, sive gedachter Herr Fürst in Litteris ad Imperatorem, sub dato 25. Octobr. & præs. 18. hujus, zeiget allerunterthänigst an, wasmassen Er zu Aufrechterhaltung seines Fürstlichen Hauses das Recht der Erstgeburth oder Primogenitur zu errichten gesonnen, supplicat humillime pro clementissime desuper impertienda confirmatione Cæsarea.

In eadem Implorantischer Anwald Johann Friederich Græve, sub præsentato eodem, exhibendo allerunterthänigste nachgefügte Erläuterung ad hodiernam Supplicam, mit allerunterthänigster Bitte, darauf die allergnädigste gewühriger Resolution ohne offentlichen Anschlag widerfahren zu lassen, in duplo.

I. Cum inclusione exhibiti sub præsentato 18. hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst: Nachdeme der Herr Fürst Leopold zu Anhalt-Dessau angezeiget, was massen Er sich auf vorgängige sorgfältige und reiffe Betrachtung seines Fürstlichen Hauses Zustands und löblicher Absicht seiner Fürstlichen Posterität, auch Land und Leute, jene bey ihrer Reichs-Fürstlichen Würde, Vermögen, Ehre und Wohlstand, diese aber annebst bey vereinigten-zum Dienst selbst Ihro Kayserl. Majestät und des Vatterlandes abzielenden Kräfften und gedeylichem Wesen, durch das Mittel eines in meisten alten teutschen Fürstlichen Häusern, auch in denen übrigen dreyen Fürstl. Anhaltischen Antheilen Zerbst-Bernburg- und Cöthischer Linie selbst bereits beståttigten vollständigen Primogenitur-Rechts zu erhalten, und hierunter des gleich durchgehenden Wohlstands halber im gesamten Fürstlichen Hause bey allen der regierenden Fürsten zu Anhalt Erb- und Lehens-Folge eine Parität zu beschaffen entschlossen, und derentwegen bey Ihro Kayserl. Majestät um die Allergnädigste Confirmation solcher eingeschickten Fürst-Vätterlichen Primogenitur-Ordnung allerunterthänigst angesuchet. Ehe und bevor aber eine Kayserliche Resolution ertheilet werden kan, zuförderist denen fünff Printzen, und zwar vornehmlich denen vier Nachgebohrnen, sothane zu ihrem und des Landes Besten treu-våtterlich gemeinte Primogenitur-Disposition in allem ihrem Innhalt zu eröffnen, und nach gestatteter behöriger Bedacht-Zeit eines jeden Antwort und Erklärung distincte und specifice niederzuschreiben, sich allerdings gebühret, darneben auch zur gründlichen Einrichtung des Primogenitur-Rechts vor allen Dingen noch erforderlich, daß die unumgänglich nöthige Appanagia, und was dahin in allen Stücken gehörig seye, nicht weniger worinne die jährliche Versorgung an Geld und Wohnung einer jeden von denen vier Prinzeßinnen, bestehen solle, mit einer unzweiffelhafften Sicherheit der jährlichen gewissen und zuverlåßigen Præstation und ruhigen Genusses namentlich, nebenst Feststellung derer ordentlichen jährlichen Zahlungs-Terminen, ausgeworffen, bestimmet und beschrieben werden, immassen an der vollkommenen Richtigmachung dieses Haupt-Puncts denen Postgenitis und vier Prinzeßinnen höchstens gelegen, anderergestalt auch was bey der Erklärung der erscheinenden Nothdurfft zu bedencken seyn möchte, sie füglich nicht wissen können: Als håtten Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät aus besonderm gnädigstem Kayserlichen Vertrauen, Dero Kayserliche Gewalt und Vollmacht, obermeldtem Herrn Fürsten zu Zerbst hierdurch aufzutragen, gut und nöthig befunden, daß

Er vorerst mit erwehntem Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau wegen Zusendung der abgängigen derer künfftigen Appanagien und derer vier Prinzeßinnen Alimentations-Quanti und ihres Aufenthalts Anweisung (als worzu Derselbe zu Beförderung dieses Ihme angelegenen Wercks sich willig erzeigen wird) communiciren, und zum andern nach Endigung sothaner völligen Auszeichnung und Determinirung, die obangeregte Vernehmung darüber derer fünff Prinzen, ohne Aufenthalt ins Werck richten, auch dabey in solchem wichtigen Special-Geschäfft drittens aus Betrachtung des dabey befindlichen minderjährigen Prinzens und vier Prinzeßinnen, Officium Curatoris, (als worzu der Herr Fürst zu Zerbst Krafft dieses verordnet würde) um auf ihr allerseitiges Beste ein sorgfältiges Aufsehen zu tragen, auf sich nehmen und beobachten, und alles mit fleißiger Erwegung derer etwa in alten Verträgen des Fürstlichen Hauses dißfalls vorhandenen klugen und nützlichen Vorsehungen und der Billigkeit gemäß, auf einen beständigen Fuß setzen zu helffen, sich angelegen seyn lassen, auch nach vollbrachtem diesem Commissions-Geschäfft an Ihro Kayserliche Majestät den ausführlichen Bericht mit beygefügtem räthlichen Gutachten und Kayserlichen Commissions-Protocoll, einschicken solle.

2. Fiat Rescriptum notificatorium an den Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau, mit dem Anhang: Ihro Kayserl. Majestät zweiffelten nicht, er werde dem anheut verordneten Kayserlichen Commissario, dem Herrn Fürsten zu Zerbst die abgängige Vätterliche Willens-Meynung in puncto der eigentlichen Determination derer künfftigen Appanagien vor seine nachgebohrne Prinzen, und des jährlichen Alimentations-Quanti, ingleichem wegen des Orts des Aufenthalts oder Wohnung vor die vier Prinzeßinnen, und was allenthalben noch hierbey zur Sicherheit der richtigen und zuverlässigen jährlichen Præstation und ungestörten geruhigen Genusses ihrer angewiesenen Stand-mäßigen Unterhalt- und Versorgung seiner Fürstlichen Kinder nach der natürlichen Billigkeit und zum immerwährenden Nachruhm der Vätterlichen Liebe und Güte in Acht zu nehmen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, zur vollkommenen Einrichtung der Fürstlichen Primogenitur-Ordnung, fördersamst deutlich und vollständig bekandt zu machen, und dardurch den Fortgang solchen Kayserlichen Commissions-Geschäffts zu befördern, keinen Fleiß spahren.

Mercu-

Mercurii 24. Martii, 1728.

Anhalt-Dessau in puncto Confirmationis Primogenituræ, sive Fürstlich-Anhalt-Dessauischer Anwald Johann Friederich Græve sub præsentato 16. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige, ad Conclusum de 26. Novembris vorigen Jahrs, supplicat humillime pro clementissime nunc brevi manu impertienda Confirmatione Cæsarea; appon. dict. Conclusum.

Es hat bey der Kayserlichen Commission, als welcher gehorsamste Beobachtung vor der Ertheilung der gebettenen Kayserlichen Confirmation der in des Herrn Fürstens Linie gut befundenen Stabilirung des Primogenitur-Rechts, zumahlen selbige zu desto kräfftigerer Sicherstellung der Fürst-Vätterlichen Willens-Meynung unnachläßig nothwendig, und also zu Dessen und seiner Fürstlichen Posterität offenbahren eigenen Besten und beständiger Wohlfarth gereichig ist, nochmahls sein unveränderliches Bewenden.

PRÆJUDICIUM IV.

4. Octobr. 1729.

Zu Stollberg, Graf Christoph Friederich, Confirmationis dispositionis paternæ & inibi constitutæ Primogenituræ.

I. Cum inclusione exhibiti, rescribatur dem Grafen zu Hanau: Ihro Kayserl. Majestät wären, wie insgesamt des Löbl. Reichs-Grafen-Standes Erhaltung und Aufnehmen, so auch besonders des uralt-Reichs-Gräflich-Stollbergischen Hauses Conservation zu befördern gnädigst-gern geneigt; Nachdem aber bey dem von supplicirendem Grafen Christoph Friederich einzuführen vorhabenden Primogenitur-Recht eine sowohl auf den Nutzen und Wohlfarth seines Gräfl. Hauses, als auf anders, besonders derer nachgebohrnen Söhnen dabey unterlauffendes Interesse gerichtete Cognition vorhergehen zu lassen nöthig seyn will; Als hätten Ihro Kayserl. Majestät Demselben hierüber die gehörige Untersuchung mit dem gnädigsten Befehl auftragen wollen, daß, gleichwie Ihro Kayserl. Majestät deßhalben denen minderjährigen Gräflichen Söhnen ad hunc Actum den Jobst Christian, Grafen zu Stollberg-Roßla, pro Curatore ernennet, und ihme dessentwegen das Behörige, laut copeylichen Anschlusses, aufgegeben, Derselbe Authoritate Cæsarea von ihme die gewöhnliche Curatel-Pflicht ad hunc Actum abnehmen, sofort mit allerseitiger Vernehmung die Untersuchung gebührend vorgehen

 lassen,

lassen, und an Jhro Kayserl. Majestät über den Vollzug, mit Beyschliessung des Protocolli und angehängtem seinem räthlichen Gutachten, in termino duorum Mensium, den gehorsamsten Bericht einschicken wolle.

2. Rescribatur dem Grafen Jobst Christian zu Stollberg-Roßla: Nachdeme bey Jhro Kayserlichen Majestät Christoph Friederich, Graf zu Stollberg, allerunterthänigst vor- und angebracht, welchergestalten Derselbe bey seiner Descendenz das Primogenitur-Recht zu besserer Conservation und mehrerem Ansehen seines Gräflichen Hauses einzuführen gemeint seye, und darüber um allergnädigste Kayserliche Bestättigung allerunterthänigst gebeten, Jhro Kayserl. Majestät aber hierüber zuforderist auf den Nutzen und Wohlfarth seines Gräflichen Hauses, als auf anderer, besonders derer nachgebohrnen Söhne, dabey unterlauffendes Interesse gerichtete Cognition vorhergehen, und deßhalben dem Grafen zu Hanau die Kayserliche Commission aufzutragen vor nöthig befunden haben, hiernächst aber nicht weniger erforderlich seyn will, denen nachgebohrnen noch in Minderjährigkeit stehenden Gräflichen Söhnen ad hunc Actum einen Curatorem zu bestellen, und Jhro Kayserliche Majestät ihne, Grafen zu Stollberg-Roßla, hierzu gnädigst ernennet haben; Als wollten Allerhöchst-Dieselbe ihme solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl kund thun, daß er auf Erfordern des Kayserlichen Commissarii, Grafens von Hanau, bey demselben die Curatel-Pflicht ad hunc Actum ablege, und bey vornehmender Untersuchung derer Curanden Bestes nach Gelegenheit dieser die gemeinsame Wohlfarth und Aufnehmen des Gräflichen Hauses betreffenden Sache treulich zu besorgen sich angelegen seyn lassen solle.

PRÆJUDICIUM V.

Martis 19. Septembr. 1730.

Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, Grafen und Gebrüdere, Joseph und Ferdinand / contra ihren ältern Bruder, Grafen Carl Philipp zu Hohenlohe-Bartenstein in Puncto Corregiminis & Condominii, item resp. Primogenituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Jhro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, in cujus Conformitate fiant nunc die eingerathene Expeditiones.

1. Fiat zuförderst die Kayserliche Provisional-Verordnung dahin, daß die jüngere Brüdere, Grafen Joseph und Ferdinand zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, immittelst und bis zu Austrag der Sache in ihrer hergebrachten

Com-

Compossessione vel quasi Corregiminis & Condominii mit und nebst ihrem ältesten Bruder, dem Grafen Carl Philipp autoritate Cæsarea, biß auf weitere Kayserliche Verfügung zu mainteniren, mithin alles in denjenigen Stand, wie Anfangs die gesamte Brüdere in der That selbsten die damahls vorgefallene Actus Corregiminis & Condominii possessorios etliche Monath lang mit einander geführet, allerdings zu belassen seye.

2. Hiernächst werden der Herr Fürst zu Löwenstein-Werthheim, und dann der Graf zu Hohenlohe-Ingelfingen, denen obgedachten beyden annoch minderjährigen Grafen, Josepho und resp. Ferdinando zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach hiermit pro Curatoribus allergnädigst bestellet.

3. Idque notificetur iisdem per Rescriptum des Innhalts: Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät aus bewegenden Ursachen entschlossen, sie beyderseits aus sonderbahrem in Dieselbe gesetzten Vertrauen denen obgedachten minderjährigen Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach pro Curatoribus gnädigst zu verordnen; also verseheten sich Allerhöchst-Dieselbe, sie Curatores würden sich solcher Curatel willigst und förderlichst unterziehen, auch zu Ablegung des Juramenti Curatelæ ihre Vollmachten in zwey Monathen anhero einsenden, nicht weniger ihres Orts obgedachte Kayserliche Provisional-Verordnung ratione possessionis vel quasi Corregiminis & Condominii vor ihre beyde Curandos genau in acht nehmen, auch wegen der Haupt-Sache und sonsten dasjenige, was unter heutigem dato dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, als angeordneten Kayserl. Commissario, aufgetragen, auf alle möglichste Weise befördern, mithin sowohl das Beste ihrer Curandorum, als der gantzen Grafschafft Wohlfarth auf das genaueste beobachten helffen, auch wie solches geschehen, förderlichst an Ihro Kayserliche Majestät berichten.

4. Fiat ex officio Commissio auf den Herrn Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, & cum horum prædictorum notificatione atque inclusione omnium Exhibitorum & Rescriptorum an den ältern, und resp. jüngere Gebrüdere in. Originali & Copia rescribatur eidem: Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät gerne sehen, daß die zwischen denen dreyen Gebrüdern, Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach puncto Corregiminis & Condominii, auch resp. Primogenituræ sich neuerlich hervorthuende weit aussehende und verderbliche Streitigkeiten gleich Anfangs aus dem Grund gehoben und abgethan, mithin Fried und Einigkeit zwischen denen sämtlichen Brüdern, Ordnung und Gleichheit im Lande, auch diese gantze uralte Gräfliche Familie im Stand und aufrecht erhalten werden möge, Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät dißfalls zu dem Herrn Bischoffen und dessen

bekandten tieffen Einsicht und belobten Eifer auch in dieser Sache ein sonderbares vollkommenes und gnädigstes Vertrauen setzeten: Als wollten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg die gnädigste Commission dahin auftragen, daß Derselbe die beygeschlossene Original-Rescripta behörigen Orts insinuiren lassen, indessen aber zuförderst obberührte Kayserliche allergerechteste Provisional-Verordnung ratione Compossessionis vel quasi Corregiminis & Condominii auf das kräfftigste handhaben, sodann zuförderst zwischen denen sämtlichen Brüdern, als so nahen Anverwandten, durch sein Ansehen und nachdrücklichen Zuspruch einen gütlichen Vergleich auf alle Weise versuchen, in dessen Entstehung aber sumtibus utriusque partis, jedoch mit möglichster Ersparung der Unkosten, die gantze Sache, absonderlich den punctum Primogenituræ mit Inspicirung des Vätterlichen Original-Testamenti & Codicilli, auch resp. derer Original-Pactorum Familiæ, sodann Examinirung der jährlichen sämtlichen Einkünffte, und der allenfalls daraus zu beurtheilenden Legitimæ, recht gründlich untersuchen, zu dem Ende die Parthеyen und resp. deren Curatoren mit ihren Fundamentis pro & contra ad Protocollum vernehmen, auch sodann seinen umständlichen Bericht mit Einschliessung des Commissions-Protocolli nebst einem standhafften räthlichen Gutachten, auf was Art und Weise die uralte Gräfliche Familie und Linie von Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach am besten und sichersten aufrecht erhalten, auch wie viel allenfalls denen jüngern Brüdern pro Appanagiis ausgeworffen werden könne, an Ihro Kayserl. Majestät innerhalb zwey Monathen gehorsamst erstatten möge, als welches Allerhöchst-Deroselben zu sonderbaren gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde.

5. Rescribatur cum inclusione Exhibitorum de 9. & 18. Mart. item 26. April. und 4. Maj. nup. an den ältesten Grafen Carl Philippen zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach: Ihro Kayserl. Majestät könnten nicht befinden, mit was Fug Derselbe seine beyde jüngere Brüder, Joseph und Ferdinanden, Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach (da doch Sie sämtlich Gebrüdere, etliche Monathe nach einander fast alle Actus Compossessorios Corregiminis & Condominii ruhig und ohne Widerspruch gemeinsamlich mit einander exerciret hätten) gleichwohlen nach der Hand occasione eines gefundenen Vätterlichen Testaments von ihrer von ihm selbsten schrifftlich und mündlich agnoscirten Compossess propria autoritate und in der That selbsten wieder ausschliessen wollen, indem gedachter Graf Carl ihnen nunmehro das Condominium öffentlich widerspreche, auch sich vi prædicti Testamenti, die alleinige Landes-Regierung zueigne, und die in beeder Nahmen wegen ihrer beyden Drittel an die Gemeinschafftliche Beamte ergehende Befehle anzunehmen verbiete,

auch

auch sonsten solche Decreta und Facta unternehme, welche das gegenseitige Corregimen und Condominium völlig über den Hauffen werffen, wodurch denn (zumahlen da die jüngere Brüder contraire Befehle durch ihren bestellten Administratorem und sonsten ergehen lassen) die Räthe, Beamte und Unterthanen nothwendig irre gemachet, und allerhand schädliche Unordnungen veranlasset werden müssen. Solchemnach wollten Ihro Kayserl. Majestät besagten ältern Grafen dahin erinnern und befehlen, daß Derselbe in Conformitate obgedachter Kayserlicher Provisional-Verordnung seine zwey jüngere Brüder in Compossessione vel quasi Corregiminis & Condominii keinesweges ferner turbiren, sondern vielmehr aller einseitigen Anmassungen sich enthalten, auch mit seinen Brüdern in vollkommener Brüderlicher Liebe und vertraulicher Einigkeit sich wohl betragen, und alles dasjenige, was der Herr Bischoff zu Bamberg und Würtzburg als angeordneter Kayserlicher Commissarius zu ihrem allerseitigen Besten untersuchen und vornehmen lassen werde, alles Fleisses mit befördern helffen solle.

6. Fiat etiam Rescriptum an die jüngere Brüdere, Grafen Joseph und Ferdinand zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach: Ihro Kayserl. Majestät thäten Dieselbe gnädigst erinnern und befehlen, daß Sie sich mit ihrem ältern Bruder in vollkommener Brüderlicher Liebe zu ihrem allerseitigen eigenen Besten mit einander wohl vertragen, und sich auch ihres Orts nach der obangeregten Kayserlichen Provisional-Verordnung gehorsamst richten, mithin sich nichts weder an Einkünfften, noch sonsten über die Gebühr zueignen, und aller einseitig- und eigenmächtigen Anmassungen sich entäusseren, absonderlich aber die von Ihro Kayserl. Majestät gnädigst bestellte Curatores biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung erkennen, in gebührenden Ehren und Achtung haben, und sich nach ihrem billigmäßigen Gutbefinden richten, nicht weniger all dasjenige, was der Herr Bischoff zu Bamberg und Würtzburg als angeordneter Kayserlicher Commissarius untersuchen und vornehmen lassen werde, auch ihres Orts bestens mit befördern und beschleunigen helffen sollen.

7. Fiat etiam Rescriptum notificatorium an den Grafen zu Hohenlohe-Schillings-Fürst: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät aus verschiedenen Dero Kayserlich Gemüth bewegenden Ursachen gnädigst gut und nöthig befunden, eine allergerechteste Kayserliche Provisional-Verordnung ratione Compossessionis vel quasi Corregiminis & Condominii biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung ergehen zu lassen, auch den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Werthheim und denn den Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen, denen beyden minderjährigen Grafen, Josepho und Ferdinando zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach pro Curatoribus zu bestellen, sodann zu

Untersuchung und Beylegung der Sache selbsten eine Kayserliche Commission auf den Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg anzuordnen, mithin die Ihme Grafen zu Hohenlohe-Schillings-Fürst von obbesagten beyden jüngern Brüdern, als ohnedem Minorennibus aufgetragene Coadministration von selbsten wieder aufhörete; Als hätten Ihro Kayserl. Majestät es Ihme hiemit zu wissen thun wollen, damit Derselbe sich hinkünfftig aller weitern Coadministration dißfalls entladen möchte, des gnädigsten Vertrauens, es werde Derselbe als Senior des gesamten Gräflich-Hohenlohischen Hauses seiner bekandten Erfahrung und guten Einsicht nach, alles, was zu guter Zusammensetz- und Vereinigung der sämtlichen Gebrüdere, auch zur Conservation des Gräflichen Hauses gedeylich seyn möchte von selbsten mit beyzutragen sich befleißigen, als welches Ihro Kayserl. Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichen würde.

NB. Hæc controversia Anno 1732. amica compositione inter Fratres ita terminata fuit, ut Primogenitus Comitatum Bartensteinensem obtineret, Secundogenitus statum clericalem eligeret, & Tertiogenitus Comitatum Pfedelbacensem reciperet. Interim aliquot theses in judicio contradictorio hujus causæ defensas allegasse juvabit:

Daß sonsten und ad (7.) zur Einführung einer Primogenitur die Kayserliche Confirmation als ein essentiales Requisitum, sine quo primogenitura subsistere nequeat, erfordert werde, solches ist in Augustissimo Archi-Dicasterio per solidissimum Responsum Tubingense, adjunctum Supplicæ pro Mandato sub Num. 7. bereits weitläuffig demonstrirt worden, und will man sich dißfalls nur brevitatis studio auf Herrn

Assessor. Cam. de Ludolff. Tr. de Introduct. Jur. Primogenituræ Part. spec. aphor. 13. n. 10. & 11. & Itter. de feud. Imp. Cap. 12. §. 11. n. 4.

beruffen.

Wie aber diese Confirmation ut robur aliquod imperti-ri possit juxta eund.

Itter. cit. loc. ibique allegat. Maurit.

noch zur Zeit gesucht werden muß, da der Disponens noch am Leben ist: Also und nachdeme hingegen in nostro casu der Hochseelige Herr Vatter die 20. Jahre über, welche er noch à tempore confecti Testamenti gelebet, und darzu so vielfältige Gelegenheiten gehabt, die Confirmationem Cæsaream nicht

nur

nur nicht gesucht, sondern solche so gar per verba formalia Testamenti, pro super abundanti cautela, und vor unnöthig gehalten hat; So ist denen Herren Ultragenitis ex momento mortis paternæ Ihr Jus succedendi connatum dergestalt zeitig geworden, daß Ihnen præprimis ad (8.) invitis & contradicentibus ein solches ad (9.) nun nimmermehr benommen, noch daß es ad (10.) geschehen sollte von niemanden vermuthet werden kan. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Allenfalls aber patrociniret doch dieser Wunsch die attentirte Bartensteinische Primogenitur nicht; weilen diese nicht solchergestalt wie die Weickersheimische von Kayserl. Majestät gesucht, wenigers zum Stand gebracht, nunmehro aber extantibus & contradicentibus ultragenitis nicht einmahl mehr zu bringen ist. ꝛc.

PRÆJUDICIUM VI.

Lunæ 15. Febr. 1734.

Zu Sachsen-Coburg-Saalfeld in puncto Primogenituræ.

1. Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Herzogen Ernst August zu Sachsen-Weymar und Herrn Herzogen Ernst Friederich zu Sachsen-Hildburghausen: Aus dem Beyschluß würden Dieselbe des mehrern vernehmen, wie daß der Herr Herzog Frantz Josias zu Sachsen-Saalfeld, vermittelst seines unterm 1. Octobr. 1733. errichteten Fürst-Vätterlichen Testaments, wegen der Erb-Folge und Succession in seinem mitbesitzenden Landes-Antheil das Primogenitur-Recht einzuführen gesonnen, und dahero gebeten, daß dieselbe seinen zweyen jüngern Söhnen, Johann Wilhelmen und Christian Frantzen, Herzogen zu Sachsen, als welche, nebst ihrem ältesten Bruder, insgesamt noch unmündig seyn, mithin jener Interesse bey Einführung des Rechts der Erstgeburth fürnehmlich obzuwalten scheine, so viel solchen Punct betreffe, ad assistendum zu Vormündern constituiret werden möchten; Wann nun Ihro Kayserliche Majestät solches Ansuchen der rechtl. Ordnung und der Sachen Bewandnuß gemäß zu seyn befunden hätten; als wollten Dieselbe ihnen zu solchem Ende bemeldte Vormundschafft aufgetragen haben, die unmündige nachgebohrne Fürstliche Söhne hierinnen zu vertretten und mit ihrem Beystand zu statten zu kommen.

2. Cum notificatione præcedentis Rescripti & inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzogen Christian Ernst zu Sachsen-Saalfeld und Herrn Fürsten Friederich Anton zu Schwartzburg-Rudolstatt: welchergestalt der Herr Herzog Frantz Josias zu Sachsen-Saalfeld, vermittelst seines unterm 1. Octobr. 1733. errichteten Fürst-Vätterlichen Testaments,

 wegen

wegen der Erb-Folge und Succession in seinem mitbesitzenden Landes-Antheil das Recht der Primogenitur einzuführen sich entschlossen und was Derselbe ihnen aufzutragen gebeten, solches werden Dieselbe aus denen Anlagen breitern Innhalts ersehen: Wann nun Jhro Kayserl. Majestät, der Sachen ein rechtliches Genügen zu thun, solchem Anlangen statt zu geben allergnädigst für gut befunden; als wollten sie ihnen die Anweisung dahin gethan haben, des ansuchenden Herrn Herzogs Anführen und Desiderium in zuverläßige Untersuchung zu ziehen, und darauf ihren Bericht samt räthlichen Gutachten fordersamst einzusenden.

Num. 17.

COPIA

Des wegen des Graf Anton-Carlischen Testaments ergangenen Reichs-Hof-Raths-Conclusi.

Lunæ 10. Febr. 1738.

Zu Otting-Oettingen und Wallerstein weyl. Grafen Anton Carls Testament und Verlassenschafft betreffend, sive Gräflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwald Johann Heinrich von Middelburg sub præsentato 6. hujus producit Testamentum cum petito humillimo pro clementissime eodem publicando & retenta copia vidimata ad acta retradendo originali, nec non impertiendo manutenentiam.

Publicatur Testamentum cujus originale retradatur, retenta ejus copia vidimata apud acta.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 18.

Sind allerhand Obligationen, welche noch bey der Cabinets-Registratur in Harburg befindlich, auf den benöthigten Fall aber noch künfftig beygebracht werden sollen.

Num. 19. a.

EXTRACTUS

Der in Anno 1739. von weyl. Herrn Grafen Johann Friederich zu Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein bey Kayserl. Majestät gethanen allerunterthänigsten Lehens-Requisition über den Blut-Bann zu Marckt Bissingen.

rc. rc. Es lebe der allerunterthänigsten Hoffnung Euer Kayserliche Majestät werden allergnädigst geruhen Eingangs erwehntes Lehen, welches ich für mich und meinen minderjährigen

gen Bruder, Philipp Carl, cum oblatione ad præstandum præstanda allerunterthänigst hiemit requirire, mir, und als Lehens-Träger für meinen Bruder allergnädigst zu verleihen, und zur würcklichen Lehens-Empfängniß einen Terminum anzusetzen .... mich und meinen minderjährigen Bruder Euer Kayserl. Majestät zu Füssen legend und zu Kayserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlend, ꝛc. ꝛc.

Num. 19. b.

COPIA
Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Conclusi,
dd. Mercurii den 18. Octobr. 1741.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf Johann Friederich *proprio & fratris minorennis nomine*, Investituræ den Blut-Bann bey der Herrschafft zu Hohenburg und Marckt-Bissingen betreffend, sive Gevollmächtigten Anwalds Lang sub hod. unterthänigstes Suppliciren pro clementissima prorogatione fatalis ad requirendum feudum, & producendum producenda, & quidem ex causis intus relatis ad tres menses.

Detur terminus præjudicialis ad 14. dies.

Nicolaus Faber, Secret.

Num. 19. c.

COPIA
Einer Quittung vom Reichs-Vicariats-Hof-Gericht-Tax-Amt.

WEgen neuen Lehen-Briefs über den Bann das Blut zu richten bey der Herrschafft Hohenburg und Marckt-Bissingen für Grafen Johann Friederich zu Oettingen-Wallerstein *proprio & fratris minorennis nomine* seynd heut dato zum Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Tax-Amt pro Taxa triplici & juribus Cancellariæ zusammen Neunzig Gulden baar bezahlt worden. Augspurg, den 24. Januarii 1742.

(L. S.) Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Tax-Amt.

Num. 19. d.

COPIA
Einer zur Lehens-Investitur über den Blut-Bann zu Marckt-Bissingen Anno 1743. gegebenen Vollmacht.

WIr Johann Friederich, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Oetting-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, Herr zu Hohenburg und Marckt-Bissingen ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher

licher Geheimder Rath, General-Wachtmeister, auch Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Demnach Uns obliegt den Reichs-Lehenbaren Blut-Bann bey Unserer Herrschafft Hohenburg und Marckt-Bissingen von der jetzt regierenden Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst zu requiriren, für Uns, und Unsern minderjährigen Bruder, Grafen Philipp Carl, gebührend zu renoviren, und zu empfahen, daß wir dahero dem Hochgelehrten unserm bestellten Agenten des Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths, Johann Heinrich von Middelburg, völligen Gewalt gegeben haben, geben ihm auch solchen hiemit in bester Form Rechtens, dergestalt und also, daß Derselbe an Unser statt und in Unserm Nahmen solche Lehen-Renovation gebührend allerunterthänigst suchen und empfahen, darüber gewöhnliche Pflicht und Eyd in Unsere Seele leisten, und sonsten all dasjenige dabey beobachten solle, was Wir selbst gegenwärtig dabey thun, handlen und verrichten sollten, könnten und möchten, massen Wir solches gleich als von Uns selbsten geschehen, durchgehends genehm, auch ihn Unsern Gevollmächtigten allerdings Schad-loß zu halten hiemit versprechen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Gräflichen Insiegels, ꝛc.

Num. 19. e.

COPIA

Membri III. des in causa Investituræ über den Blut-Bann zu Marckt-Bissingen und Hohenburg ergangenen Reichs-Hof-Raths-Conclusi.

Martis 14. Jan. 1744.

3. Würde Implorant um die Kayserl. Confirmation der Ihm über seinen jüngern Bruder den Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein per Testamentum paternum aufgetragenen Curatel, und um die Admission ad præstationem juramenti Curatelæ gebührend und allerunterthänigst ansuchen, so ergehet auch dieserhalb ferner gerechteste Kayserl. Verfügung.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 19. f.

COPIA

Der von dem Herrn Grafen Johann Friederich für Ihro Hochgräfl. Excellenz, Herrn Grafen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern quâ Seniori Familiæ zu Empfahung der Reichs-Lehen Anno 1743. ertheilten Vollmacht.

Wir Johann Friederich, des Heil. Röm. Reichs Graf zu Oetting-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein ꝛc. Ihro Röm. Kayserl.

serl. auch zu Böheim Königl. Majestät würcklich Geheimer Rath, General-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc.

Bekennen und thun kund hiemit, demnach der Hochgebohrne Herr Crafft Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern und Söttern, ꝛc. Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vettern Liebden Uns zu vernehmen gegeben, wasgestalten Sie als jeztmaliger Senior und Lehen-Trager des gesamten Gräflichen Hauses Oettingen vor nöthig ermessen, nach höchstbedaurlichem Ableben weyl. Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät Caroli VI. Glorwürdigsten Angedenckens die Reichs-Lehen der gesamten Grafschafft Oettingen und Wallerstein von der jetzt regierenden Röm. Kayserl. und zu Böheim Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn alleruntertähnigst zu requiriren, dahero auch den benöthigten Gewalt hergebrachtermassen verlanget; Als haben Wir hiemit auf sothanes Freundvetterliches Begehren Hochgedacht Unsers Herrn Vettern Liebden vollkommenen Gewalt ertheilet, thun auch solches in Krafft dieses also und dergestalten, daß Dieselbe eintweders selbsten, oder durch Dero Anwälde oder Affter-Anwälde von Allerhöchst ersagt Ihro Röm. Kayserl. Majestät oberwähnte Reichs-Lehen, auch Confirmationem Privilegiorum in Unserm und Unsers Herrn Bruder Philipp Carls Nahmen als Lehen-Trager gleichfalls alleruntertänigst mitrequiriren, und die Lehen würcklich empfangen, den gewöhnlichen Lehen-Eyd mit in Unser und in Unsers Herrn Bruders Seele schwöhren, auch alles andere in acht nehmen, handlen und thun mögen, was dißfalls von Rechts und alten Gewohnheit wegen beschehen solle, und da berührt Unsers Herrn Vettern Liebden Dero An- und Affter-Anwälde eines mehrern Gewalts vonnöthen, wollen Wir solchen hiemit samt allen seinen Clausulis substituendi, als ob solche von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, behörig gegeben haben, auch alles das, was Dieselbe, oder Deroselben An- oder Affter-Anwälde, als Lehen-Trager im Nahmen Unser und Unsers annoch minderjährigen Herrn Bruders solchergestalten thun und lassen werden, jezt alsdann, und dann als jezt, fest und genehm halten, bey Verpfändung Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen; getreulich und ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräflich Innsiegel hievor drucken lassen, ꝛc.

Num. 19. g.

COPIA

Membri III. in causa Investituræ über die sämtliche Oettingische Reichs-Lehen ergangenen Reichs-Hof-Raths-Conclusi.

Veneris 23. Augusti 1743.

3. Injungatur dem Grafen Johann Friederich zu Oettingen-Wallerstein, das Curatorium wegen seines Brudern Grafen Philipp Carls zu Oettingen-Wallerstein, in termino duorum mensium in forma probante gebührend beyzubringen.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 19. h.

COPIA

Unterthänigsten Berichts der Oetting-Wallersteinischen Regierung an Herrn Grafen Johann Friederich dd. Wallerstein den 10. Octobr. 1743. nebst der hierauf erfolgten Resolution.

P. P.

Es ist uns gantz ohnvermuthend das in originali hiebey gebogene Schreiben nebst dem ferners beyliegenden Reichs-Hof-Raths-Concluso de 23. Aug. a. c. um dessen Remittirung wir unterthänigst bitten, anheut per Expressum zugekommen, worinnen ersichtlich, wie daß von Euer ꝛc. das Curatorium über Höchst-Dero Herrn Brudern Grafen Philipp Carls Hochgräfl. Gnaden zur bevorstehenden Reichs-Belehnung erfordert werde; ohneracht es nun de jure communi eine gantz ohnstrittige Sach, daß dem proximo Agnato die Curatel gebühre, so haben wir uns jedoch in hoc casu emergenti bey Euer ꝛc. unterthänigst anzufragen keinen Umgang nehmen sollen, ob Höchst-Dieselbe durch das von Sr. Hochgräfl. Excellenz Dero Herrn Papa p. m. errichtete Testamentum (als von wessen Innhalt wir einige Wissenschafft nicht haben) als Curator gedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Grafen Philipp Carls nicht expressis verbis constituiret worden seyen, um das benöthigte binnen dem bald zu Ende gehenden Termino besorgen zu können. Die wir in tieffestem Respect ꝛc. ꝛc.

Resolution.

Da Wir Uns innbemeldtes Curatorium wegen Abgang des hierzu benöthigten Originals, so Wir dermahlen nicht bey Handen haben, zu produciren ausser Stand finden, das Reichs-Hof-Raths-Conclusum auch allererst bey zu zu Ende gehendem Termin insinuiret worden; als ist dißfalls pro prolongatione termini bey Reichs-Hof-Rath mit Anführung bemeldter Motiven einzukommen, und zu solchem Ende ohngesaumt hierüber mit Unserm Agenten von Middelburg zu correspondiren.

Decretum Wemdingen, den 14. Octobr. 1743.

F. Gr. zu Oett. Wallerst.

Num. 19. i.

COPIA

Fernern Reichs-Hof-Raths-Conclusi in eadem causa.

Lunæ 13. Aprilis 1743.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf in puncto Confirmationis Curatelæ &c. &c.

1. Ponatur Mandatum speciale ad præstandum Juramentum Curatelæ ad Acta.

2. Admittatur nunc Mandatarius partis implorantis ad præstationem Juramenti Curatelæ.

Matth. Wilhelm Haan.

Lunæ 27. April. 1744.

Zu Oettingen-Wallerstein Graf in puncto Confirmationis Curatelæ, sive Implorantischer Anwald Johann Heinrich von Middelburg præstitit Juramentum Curatelæ.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 19. k.

COPIA

Der von Herrn Grafen Johann Friederich an den damaligen Landes-Regenten Sahler proprio & fratris nomine gegebenen Vollmacht.

Zu wissen seye hiermit jedermänniglichen, demnach Ich Johann Friederich, Graf zu Oettingen und Wallerstein, dermahlen von hier abzureisen gedencke, vielleicht auch eine zimliche Zeit abwesend seyn dürffte, inzwischen aber dem lieben GOTT gefallen könnte, meines Herrn Vatters Gnaden aus diesem Zeitlichen zu sich in das Ewige abzufordern, welche der Allerhöchste jedoch in allem Seegen biß in das späteste Alter in allen Gnaden erhalten wolle, solch unverhofften Falls aber, daß jemand der Sachen verständiges vor mein und meines Bruders Interesse auch vor Unser Bestes besorgt seye, mir sehr daran gelegen ist, ich auch deßfalls in Unsern Oetting-Oettingischen Regierungs-Cantzler und Consistorial-Director, auch bevollmächtigten Landes-Regenten, Lieben und Getreuen L. Friederich Theobald Sahler, ein gantz besonderes Vertrauen setze; Als will solchenfalls denselbigen in seinem Officio nach denen vorberührten Qualitäten zum vordersten bestätiget, sodann aber ihme hiermit und Krafft dieses alle General- und Special-Vollmacht wissend und wohlbedächtlich ertheilet haben, wie dann selbe hierdurch ihme würcklichen also ertheile, in solch unverhofftem Fall

vor mein und meines Bruders Interesse und überhaupt vor Unser beeder Bestes nach seinem besten Wissen und Vermögen, sowohl gerichtlich als ausser gerichtlich, auch sowohl in dem Oetting-Oettingischen als Wallersteinischen Grafschaffts-Antheil alle möglichste Sorgen zu tragen, und alles dasjenige vorzunehmen und zu veranstalten, was er nach Gestalt der Sachen und Beschaffenheit der Umständen vor räthlich und thunlich erachten wird, als welches alles und jedes hiemit eventualiter ratificire, und ihne derentwegen gäntzlichen Schad-loß zu halten verspreche. In Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft und angebohrnen Gräfl. Pittschafft. So geschehen Wienn, den 20. Maji 1737.

(L.S.) Johann Friederich, Graf zu Oettingen und Wallerstein.

Pro Copia cum suo vero & illæso originali concordante attestatur infra nominatus Notarius. Viennæ 22. Januarii 1738.

(L.S.) Joannes Valentinus Leinbach, Sacræ Cæsareæ Majestatis Notarius juratus in fidem præmissorum.

Num. 20.

COPIA

Des von der Frau Gräfin durch falsche Asserta bey der Ordinari-Deputation des Schwäbischen Crayses erschlichenen Dehortatorii.

DEmnach bey gegenwärtig allhier in des Heil. Reichs Stadt Ulm fürwährender allgemeinen Crayß-Versammlung zu vernehmen gewesen, wasmassen sich zwischen der verwittibten Frau Gräfin und dem Herrn Grafen Philipp Carl zu Oettingen-Wallerstein solche beschwehrliche Irrungen und Mißverständnüsse erhoben, daß nicht ohnzeitig zu besorgen, es dörfften selbige zu höchst-schädlichen Weiterungen und Thätlichkeiten ausschlagen.

Und nun aber bey gegenwärtigen weit aussehenden Zeitläufften, zumalen aber dem dermaligen leydigen Interregno einem Hochfürstlich-Schwäbischen Crayß-Ausschreib-Amt obgelegen, daß unter dessen Hoch- und Löbl. Mit-Ständen allen die gemeine Ruhe und Sicherheit stöhrenden thätlichen Unternehmungen, woraus am Ende anderster nichts als gefährliche Folgerungen entstehen können, in Zeiten vorgebogen werden möchte; Als hat man von Seiten des allhier versammleten allgemeinen Crayses, weil Gefahr auf dem Verzug hafftet, vorläuffig, und biß die Sach an das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt Selbsten in der Ordnung gebracht werden kan, Krafft gegenwärtigen Patents, neben deme, daß man sich zu der verwittibten Frau Gräfin versiehet,

es werde Dieselbe Ihres Orts nichts Reichs-Constitutions-widriges vornehmen, den Herrn Grafen Philipp Carl von Löbl. Crayses wegen wohlmeynend ermahnen wollen, daß Er denen Reichs-Satzungen gemäß von allem Ruhe-stöhrenden Beginnen abstehen, besonders der in Causa ergangenen Kayserlichen Verordnung nachgeleben, und wann Er dargegen was erhebliches einzuwenden, sich an dem Weg Rechtens ersättigen, und seine habende Beschwehrde an seine Behörde anbringen, inzwischen aber keine Gelegenheit geben möchte, daß das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt nach Maßgab der Executions-Ordnung den turbirten hohen Theil bey seiner Possession inzwischen zu schützen, und gegen alle widerrechtliche Thathandlungen die in denen kundbaren Reichs-Satzungen vorgeschriebene Mittel und Wege vorzukehren gemüßiget werden möchte. Urkundlich unter gewöhnlicher der Fünff Bäncken Besieglung. Signatum Ulm, den 16. Februarii &c. 1745.

Der Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Crayses bey dermalig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. 21.

COPIA

Requisitions-Schreiben der Frau Gräfin an den Notarium Keßler, nebst der von Herrn Grafen Philipp Carl dem Notario hierauf ertheilten Resolution.

Dem Herrn Notario können Wir hiermit nicht verhalten, wasmassen Unser in GOTT ruhender Herr Schwieger-Vatter, weyl. Graf Anton Carl zu Oettingen und Wallerstein, im Jahr 1736. ein feyerliches Testament errichtet, und darinnen nach dem Löbl. Vorgang der Oetting-Oettingischen und Oettingen-Spielbergischen Linien, ingleichem des weyl. Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Herrn Grafen Wolffgangs, Wallersteinischer Linie, das Recht der Erstgeburth zu Vermeydung der schädlichen Landes-Zergliederungen, sorgfältigst eingeführet, wie dann auch deme zu folge Unsers nunmehro gleichfalls in GOTT ruhenden Herrn Gemahls, Grafen Johann Friederichs Liebden, als erstgebohrner Sohn Hochgedachten Herrn Anton Carls, nach Dessen in Anno 1738. den 21. Jan. erfolgten Tod, die vollkommene Landes-Regierung in seinem alleinigen Nahmen angetretten, und solche biß an sein seliges Abscheiden siebendhalb Jahr lang ruhiglich geführet; Nach Dessen am 16. Jul. 1744. zu Unserm höchsten Leidwesen erfolgten Hintritt aber haben Wir in Vormundschaffts-Nahmen Unsers unmündigen

 Sohns,

Sohns, Grafen Maximilians, die völlige Regierung unterm 24. Aug. verwichenen Jahrs angetretten, sind auch darinnen den 23. Sept. nup. von Kayserl. Majestät nicht nur bestättiget, sondern es haben auch Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät an Unsers Herrn Schwagers Grafen Philipp Carls Liebden, nachdeme dieser Sich unternommen, mittelst einiger unterm 21. und 29. Dec. nup. an Unsere Vormundschafftliche Räthe anmaßlich abgelassenen Befehl-Schreiben, Sich gegen dieses eingeführte Jus Primogenituræ vermeintlich aufzuwerffen, ein geschärfftes Kayserl. Rescriptum Dehortatorium sub dato 11. Jan. nup. an Denselben ergehen lassen, welchem Derselbe auch bey dessen durch unsern Cantzler Knebel und zwey Räthe geschehenen Insinuation mit gebührend allerunterthänigstem Respect nachzuleben sich erkläret hat.

Nachdeme aber immittelst auch Se. Kayserl. Majestät diese Zeitlichkeit am 29sten letzt verflossenen Monaths allerbedaurlichst verlassen, so hat dieser unser Herr Schwager, gleichsam als wann mit jenem allerhöchsten Kayserlichen Todes-Fall auch die Gerechtsame Unsers Sohns nebst Dessen wohlhergebrachten Possession samt allem Effect höchstgedachten Kayserlichen Rescripti ebenmäßig abgestorben, und bey jetzt verwaystem Reich kein Richter mehr übrig wäre, sich neuerlich unterstanden, eine anmaßliche Possession von der Helffte der Oetting-Wallersteinischen Landen zu attentiren, und Unsere Diener und Unterthanen zu Erkennung seiner Mit-Herrschafft vermeintlich zu verleiten, so daß Wir bemüßiget worden, solch unbefugte That-Handlungen bey einer allgemeinen Hochlöbl. Schwäbischen Crayß-Versammlung gebührend anzuzeigen, und das in Originali hiebey geschlossene eilfertige Dehortations-Patent unter gewöhnlicher Besieglung der Fünff Bäncken gegen Denselben zu extrahiren. Wir requiriren dahero den Herrn Notarium hiermit cum debita subarrhatione, sich Krafft seines tragenden Notariat-Amts, mit Zuziehung zweyer Instruments-Zeugen (welche Wir, wann es disseitige Unterthanen sind, ihrer Pflicht quoad hunc actum hiemit erlassen haben wollen) zu mehrgedacht Unsers Herrn Schwagers, Grafen Philipp Carls Liebden, nacher Wallerstein, oder wofern Derselbe allda nicht anzutreffen, an den fernern Ort seines dermaligen Aufenthalts ohnverzüglich zu begeben, und Ihme dieses Original-Crayß-Patent gebührend zu insinuiren, zugleich auch gegen alle Dessen an sich selbst null und nichtige Possessions-Anmassungen, Nahmens Unser und Unsers Sohns, Grafen Maximilians, feyerlichst zu protestiren, wie nicht weniger zu declariren, daß Wir Uns gegen all fernere unbefugte Turbationes Unserer alleinig wohlhergebrachten Possession quovis modo licito zu manuteniren wissen, an allen üblen Folgen aber, im Fall Derselbe diesem Reichs-Constitutions-mäßigen Dehortatorio Circuli die gebührende Folge nicht leisten und an dem allenfalsigen Weg Rechtens sich begnügen, sondern mit weitern unerlaubten That-Handlungen continuiren würde, Unsers Orts unschuldig seyn, und solche seiner alleinig schwehren Verantwortung vor GOTT und der Welt überschieben würden. Wie nun dieses geschehen, und was Unser Herr Schwager in instanti darauf antworten wird, das hat der Herr Notarius nebst seinen Gezeugen getreulich ad Notam zu nehmen, sofort Uns ein oder mehrere Instrumenta gegen gewöhn-

liche

liche Gebühr darüber auszufertigen und mitzutheilen. Datum Schloß Harburg, den 22. Febr. 1745.

Josepha, verwittibte Gräfin von Oettingen-Wallerstein.

Inscriptio.

Requisition an den Herrn Notarium Keßler zu Oettingen.

Daß vorstehende Copia mit seinem wahrhafften Original collationando & auscultando durchaus gleichlautend befunden worden, wird Krafft obhabenden Kayserlichen Notariats-Amts wegen attestirt. Harburg, den 23. Febr. 1745.

(L. S. N.) (L. S.) **Johann Christian Keßler,** Notarius Cæsarius publicus juratus.

Resolution.

Dem Herrn Notario wird hiermit aus Befehl Ihro Hochgräfl. Gnaden des Mit-Regierenden Herrn Grafen Philipp Carls von Oettingen und Wallerstein auf seine gemachte Insinuation zur Antwort ertheilt, wie der Frau Gräfin Excellenz nicht nöthig gehabt hätte, die Insinuation des sogenandten Crayß-Patents durch Notarium und Zeugen zu besorgen, indeme man disseits dergleichen modum Theils nie adhibirt, Theils in pari casu vermittelst Insinuation eines gleichmäßigen Dehortatorii adhibiren und zeigen könnte, daß Dero ungleiche Vorspieglungen den jenigen Effect nicht gehabt, den sie davon verhofft, immassen man von Crayses wegen der Frau Gräfin Excellenz eben sowohl als des Herrn Grafen Philipp Carls Hochgräfl. Gnaden von Gewaltthaten zu dehortiren beschlossen, und also Ihro Hochgräfl. Gnaden so wenig etwas præjudicirliches, als dem hohen Gegentheil etwas vortheilhafftes geschehen ist, wobey man noch so viel ohnerinnert nicht lassen kan, wie Ihro Hochgräfl. Gnaden zu dergleichen Dehortatorio den geringsten Anlaß nicht gegeben, noch bißhero die geringste Eigenmacht viel weniger Gewaltthat verübt, sondern nur Dero alte Possession continuirt, und die von GOTT und der Geburt Höchst-Denenselben competirende Regierung über Dero bereits in Anno 1738. angefallene Helffte der Grafschafft denen Reichs-Constitutionen gemäß angetretten, woraus dann folget, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden der in einer alten

ten und beständig continuirten Possession sich befindende Theil, der Frau Gräfin Excellenz aber derjenige Theil seyen, so sowohl die alte Possession zu turbiren, als die gemeine Ruhe zu stöhren suche, wovon unter andern die vorgehabte Negociation wegen Hereinbringung fremder Trouppen eine genugsame Probe ableget, und überhaupt alle Umstände zeigen, daß dieses Dehortatorium abermals, wie vorhin das Kayserliche Rescript, durch gantz verkehrte Vorstellungen und sich selbsten angedichtete Possession erschlichen worden seye, wie man dann hierüber dem Hochlöbl. Crayß-Convent die Behörde vorzutragen wissen wird, auch bereits Denselben von der wahren der Sache Beschaffenheit informiret hat, in Dessen Dijudicatur zwar ohnehin die Sache nicht einschlägt, wie Derselbige in dem sogenandten Patent selbst nicht undeutlich erkennet. Belangend hingegen das Requisitions-Schreiben an ihn Herrn Not. so wird darinnen hiemit feyerlichst widersprochen daß

1mo) Des in GOTT ruhenden Herrn Grafen Anton Carls Excellenz die Primogenitur durch ein solennes Testament Rechts-gültig eingeführet, immassen die Mängel sothanen Testaments und der darinnen intendirten Primogenitur-Einführung schon anderwärts zum öfftern gezeigt worden;

2do) Daß der Gottsel. Herr Graf Johann Friederich die vollkommene Landes-Regierung in seinem alleinigen Nahmen angetretten und biß an sein Ende fortgeführet, wovon das Gegentheil in beygehendem Impresso und dessen 27sten Paragrapho hinlänglich demonstrirt ist.

3tio) Daß der Frau Gräfin Excellenz nach ihres Herrn Gemahls Ableiben die alleinige Regierung übernommen, oder übernehmen und darinnen confirmirt werden können, indem der Gottsel. Erblasser auf seinen Herrn Sohn ein mehrers, als Er selbsten besessen, nicht zu vererben vermocht; Ferner wird

4to) Hiemit acceptirt, daß des Mit-Regierenden Herrn Grafen Philipp Carls Hochgräfl. Gnaden bereits unterm 21. und 29. Decembr. a. p. durch Befehle an die gemeinschafftliche Regierung in Wallerstein Dero rechtmäßige Compossession geäussert haben; Hingegen aber wird

5to) Contradicirt daß Höchst-Dieselben dem insinuirten Kayserlichen Rescript nachzuleben sich erkläret, sondern vielmehr nur den schuldigsten Respect davor bezeuget, übrigens aber den Ungrund dessen, worauf sothanes an verschiedenen Mänglen ohnehin laborirendes Rescript sich gründet, allerhöchsten Orts zu zeigen sich vorbehalten haben; Nicht minder

6to) Wird

6to) Wird widersprochen daß Höchst-Dieselbe seit deme eine neuerliche Possession genommen haben, anerwogen Sie Sich jedesmal in einer possessione civili befunden, und solche durch die würckliche Antrettung der Mit-Regierung nur in eine corporalem possessionem eben so gut als der Frau Gräfin Excellenz durch Ihr Rescript vom 24. Aug. a. p. quoad partem competentem die ihrige verwandelt haben. Ingleichem wird

7mo) Die vermeintliche Protestation wider die disseitige rechtmäßige Composession vor null und nichtig declarirt, und sich dißfalls auf obangeführtes Impressum beworffen; Endlich wird

8vo) Dasjenige, was von fernern That-Handlungen und Manutenenz bey der jenseits vermeintlichen solitaria possessione ferners gemeldet ist, auf den hohen Gegentheil zuruck geschoben, und wie Demselben ohnehin in dem gemeinschafftlichen Crayß-Schluß alle Reichs-Constitutions-widrige Handlungen untersagt sind, also hierdurch expresse und mit Bestand Rechtens declarirt, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden sich gegen all fernere ohnbefugte Turbationes in Höchst-Deroselben wohlhergebrachten Composession quovis modo licito zu manuteniren wissen werden, dem hohen Gegentheil anheim gebend, daß Derselbe in gebührender Befolgung dieses gemeinschafftlichen Dehortatorii alles billig in statu quo zu lassen habe.

Dieses wird dem Herrn Notario nicht nur an Antworts-statt ertheilet, sondern auch derselbe hiermit in Krafft obhabenden Amts unter hiemit beygehender Subarrhation requirirt, solches alles getreulich ad notam zu nehmen, und hierüber Ihro Hochgräfl. Gnaden ein oder mehrere Instrumenta gegen gewöhnliche Gebühr auszufertigen.

Num. 22.

COPIA

Schreibens der verwittibten Frau Gräfin an den Herrn Grafen Philipp Carl, das Crayß-Dehortatorium betreffend, dd. Harburg, den 27. Febr. 1745.

P. P.

Euer rc. kan hiemit nicht bergen, wasmassen ich mich über Dero auf die am 23. hujus per Notarium & Testes an Dieselben geschehene Insinuation des letzthin emanirten Crayß-Patents dem Notario ertheilte Antwort und respective Gegen-Requisition um so mehr zu verwundern Ursach finde, als daraus klar abzunehmen ist, daß Euer rc. sich der Kayserlichen und Crayß-Verordnungen mit nichten fügen, son-

 dern

dern dieselbe verächtlich consideriren, auch all jenes, was Dieselben ehedem mündlich contestirt, anjetzo widersprechen wollen, welches unerhörte Procedere ich dann behörig höhern Orts zu weiterer Verfügung vorzutragen meinen Vormundschafftlichen Pflichten nach ohnermanglen, indessen aber meinen unmündigen Sohn bey seiner alleinigen wahren Possession aller Landen quæstionis gegen Euer ꝛc. nichtige Anmassungen ein für allemal zu schützen wissen werde, gegen all widriges aber, so bereits geschehen, und wider Verhoffen noch geschehen möchte, denuo feyerlichst protestiret, folglich sammentliche Jura Pupillaria gedacht meines Sohnes, nebst der privativè hergebrachten Possession cum generali contradictione alles an sich nichtigen Innhalts sowohl Eingangs gedachter Dero dem Notario ertheilten Antwort und zugestellten Impressi, als auch vorher und in Dessen an mich erlassen unfreundlich und übel fundirter Hand-Schreiben durchaus salviret haben will; Ausser deme aber und übrigens mit unverruckt-Freundschwägerlicher Hochachtung und Ergebenheit verharrend ꝛc.

Num. 23.

COPIA

Der von Herrn Grafen Philipp Carl auf das Schreiben sub Num. 22. ertheilten Antwort, dd. Wallerstein, den 5. Mart. 1745.

P. P.

Was Euer ꝛc. unterm 27. el. wegen meiner dem abgeschickten Notario über seine gemachte Insinuation ertheilte Rechts-förmige Resolution und Gegen-Requisition an mich erlassen wollen, ein solches habe mit gerechtem Verdruß über die continuirte Boßheit derer beliebten Rathgeber gelesen, als welche noch immer Dieselben im Dunckeln herumzuführen, und der gewöhnlichen Umwege sich zu gloriiren zum offenbahren Nachtheil Dero Pupillens und Unsers Hauses, auch ihrer dereinstigen schwehren Verantwortung fortfahren, immassen Euer ꝛc. Sich auf das erschlichene und in meiner gemeinschafftlichen Herrschafft Bissingen so übel mißgebrauchte Dehortatorium so wenig, als das nulliter extrahirte Kayserliche Rescript zu steiffen haben, wie ich in meiner an eine Löbl. Crayß-Versammlung deßwegen erlassenen Vorstellung unwidersprechlich dargethan. Da ich mich nun in einem rechtmäßigen Besitz meiner angefallenen Helffte an Land und Leuten befinde, und Dero hin- und wieder vorgenommene widerrechtliche Turbation mir nichts zu præjudiciren vermag, das viele und unnütze protestiren aber, so von mir hiemit reprotestando zurück gegeben wird, auf Dero Seiten keinen rechtlichen Grund hat, vielweniger den angedrohten Schutz fürchterlich oder justificirlich machen kan: Als bitte Euer ꝛc. gar sehr, Sich mit so leeren Schreiben weiter keine Mühe zu machen, sondern vielmehr die Zeit zu heilsamen und Dero Pupillen alleinig nutzlichen friedfertigen Consiliis anzuwenden, und Sich indessen zu der von mir unterm 25. el. abgefor-

geforderten Vormundschaffts-Rechnung gefaßt zu machen, auch vermittelst nöthiger Separation des bißhero vermischten allzu kostbahren Hof-Staats Dero verwittibten Person und meines unmündigen Neveu einer klugen Menage Sich zu befleißigen, und durch fernere widerrechtliche Eingriffe in mein Eigenthum und Gerechtsame nicht noch mehrere Weitläufftigkeiten zu verursachen. In solcher Anhoffnung versichere mit Lebenslänglicher Hochachtung zu seyn 2c.

Num. 24.

COPIA

Antwort- und Vorstellungs-Schreibens an eine Löbl. Crayß-Versammlung in Ulm wegen des erlassenen Dehortatorii, dd. Wallerstein, den 27. Febr. 1745.

P. P.

Einer Löbl. allgemeinen Crayß-Versammlung habe ich unterm 19. hujus umständliche Nachricht ertheilet, wasgestalten ich nach erlangter venia ætatis die Administration über die von meines in GOTT ruhenden Herrn Vatters Verlassenschafft mir zur Helffte angefallene Grafschafft Selbsten angetretten habe, welcherley Nachricht zu ertheilen, ich mich um deßwegen veranlasset befunden, weilen ich besorget, es möchte meine Frau Schwägerin mit allerhand ungleichen Vorstellungen und Insinuationen ein und andere Gemüther hier und dar zu præoccupiren beflissen seyn. Es zeiget sich nun in der That, daß ich dergleichen nicht ohne Grund besorget habe, immassen am abgewichenen 23. huj. ein Notarius mit zweyen Zeugen sich in meiner Residenz zu Wallerstein bey mir eingefunden, welcher ein sogenandtes Patent, so man von Seiten des zu Ulm versammleten allgemeinen Hochlöbl. Crayses unter der vorgeschützten Ursache, weilen Gefahr auf dem Verzug hafte, vorläuffig erlassen wollen, mir insinuiret hat, Innhalts dessen ich von Crayses wegen habe ermahnet werden wollen, denen Reichs-Satzungen gemäß von allem Ruh-stöhrenden Beginnen abzustehen, besonders der in causa ergangenen Kayserl. Verordnung nachzugeleben, und wann ich dagegen etwas erhebliches einzuwenden, mich an dem Weg Rechtens zu ersättigen, und meine habende Beschwerde an ihre Behörde anzubringen, inzwischen aber keine Gelegenheit zu geben, daß das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt nach Maßgab der Executions-Ordnung den turbirten hohen Theil bey seiner Possession inzwischen zu schützen, und gegen alle widerrechtliche That-Handlungen die in denen kundbaren Reichs-Satzungen vorgeschriebene Mittel und Wege vorzukehren bemüßiget werden möchte. Nun weiß ich nicht, wie ich dazu kommen solle, daß man von Crayses wegen mit Notario und Zeugen gegen mir agiren solle, und kan nicht finden, daß dieses derjenige Weg seyn solle, wodurch die Insinuationes einer Crayß-Verordnung, es seye ein Patent nun, oder sonsten ein Dehortatorium, zu lauffen haben sollen. Eben hieraus aber scheinet, daß meine Frau Schwägerin von dem sogenandten Patent qu.

eine

eine widrige Usage zu meinem Nachtheil zu machen intentioniret seye, und habe derohalben ich Ursach mich um so mehrers über diesen modum zu beschweren, als eines Theils in dem Patent der Nahme eines gesammten Hochlöbl. Crayses gebrauchet worden, da jedoch man dasselbige allein in der Löbl. Deputation resolviret hat, andern Theils aber, daferne man von Löbl. Deputations wegen meine Frau Schwägerin und mich als Parthien gegen einander consideriren wollen, ich mich in alle Wege hätte versehen dörffen, über das Anbringen meiner Frau Schwägerin vorhero gehöret zu werden, oder doch eine Clausul in dem Dehortatorio anzutreffen, falls sich die Sachen angebrachtermassen verhielten, wiewohlen die gantze Sache weder in die Dijudicatur eines Hochlöbl. Crayses, noch weniger aber der Löbl. Deputation, ihrer sonderbaren Eigenschafft und Wichtigkeit nach, einschlägt, und ich derohalben wider sothanes Deputations-Verfahren, in soferne heute oder morgen es als ein Verfahren des gesammten Crayses zu meinem Nachtheil oder Præjudiz angezogen werden wollte, mich hiemit bestens zu verwahren necessitiret bin, mit der Declaration jedoch, daß ich de cætero gegen einer Löbl. Deputation alle gebührende Achtung habe, von Derselbigen aber mich hinwiederum künfftig versehe, falls Sie an mich etwas, so in Ihr Ressort einschlägt, gelangen lassen sollte, daß Dieselbige sich weder meines Anklägers als eines Instruments, noch des Wegs durch Notarium und Zeugen gebrauchen werde. Auf die Sache aber selbsten zu kommen, so könnte ich es bey demjenigen bewenden lassen, was ich unterm 19. huj. an eine Löbl. allgemeine Crayß-Versammlung allbereits erlassen habe, woraus hinlänglich zu ersehen ist, wie sowohl meine Possessions-Ergreiffung von der Helffte der mir erblich angefallenen Grafschafft in statu juris, als auch in statu ipsius possessionis anzusehen seye, und wie ich nicht das geringste gethan habe, wodurch die gemeine Ruhe gestöhret worden wäre, und woraus am Ende gefährliche Folgerungen entstehen könnten, welchem bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, zumahlen aber dem dermaligen leydigen Interregno in Zeiten vorgebogen werden müßte, und deßhalben einige Gefahr auf dem Verzug hafften sollte. Es weiset das bey meinem Schreiben von mir mitcommunicirte Patent, mit was für Glimpff ich die Sache angegangen, und expresse meiner Frau Schwägerin in Ansehen ihres Pupillen hiedurch nichts præjudiciren zu wollen, declariret, damit aber allen widrigen Auflagen vorzukommen intendiret habe, und würde ich nicht weniger gethan haben, wann auch schon das dermalige leydige Interregnum nicht wäre, angesehen mir die gantze vernünfftige Welt verdencken würde, dasjenige per processum zu suchen, so mir ipso jure angefallen ist, und wovon ich meiner Frau Schwägerin einige Possession nicht geständig bin, folglich auch nicht beschuldiget zu werden vermag, Sie hierinnen turbiret zu haben. Es ist vielmehr Dieselbige diejenige, welche denen Reichs-Satzungen zuwider, sich allerhand Ruh-stöhrende Concepten beybringen lassen wollen, anerwogen Sie nicht nur einen Land-Ausschuß, in der Meynung solchen gegen mir zu gebrauchen, formiren lassen wollen, sondern auch aus einem fremden Crayß Trouppen in den Schwäbischen Crayß wider mich einzuführen, immassen man mich dessen zuverläßig versichern wollen, gesuchet, und deßwegen eine besondere Negociation bey des Herrn Marggrafen

grafen von Anspach Hochfürstl. Durchl. angestellet haben solle, daß also Dieselbige von allen widerrechtlichen That-Handlungen ehender als ich zu dehortiren gewesen, und die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Mittel und Weg, nach Maßgab der Executions-Ordnung, bey Derselbigen, nicht aber bey mir einschlagen, nichts zu gedencken, daß die auf mich ausgegebene, Nahmens Ihrer angebrachte Turbationes nicht mit einem Wort erwiesen, ja nicht einmal bescheiniget worden seyen, sondern in dem bloßen Aussagen des Gräfl. Comitial-Gesandten von Emmerichs bestanden seyen, auf welcherley ohnerwiesenes, ja ohnbescheinigtes Anbringen ein judex alias competens nichts zu decerniren pfleget, wie ich dann auf das gantze Land und alle Benachbarte mich sicher beruffen darf, welche mir insgesamt das Zeugnuß einer mehr als moderaten Aufführung beylegen werden, und der einzige von Emmerich derjenige ist, deme von solchen beschwerlichen Irrungen und Mißverständnussen, welche, wie nicht ohnzeitig zu besorgen, zu höchst schädlichen Weiterungen und Thätlichkeiten ausschlagen dörfften, einem Hochlöbl. Crayß-Convent Wahrheits-widrig etwas vorzuspiegeln, beygegangen ist.

Es beruffet sich zwar das sogenandte Patent auf eine in causa ergangene Kayserliche Verordnung, welcher ich nachzugeleben, und wann ich dagegen etwas erhebliches einzuwenden, mich an dem Weg Rechtens zu ersättigen, und meine habende Beschwerde an ihre Behörde anzubringen hätte ꝛc. Allein ich habe in mehrermeldt meinem an eine Löbl. Allgemeine Crayß-Versammlung erlassenen Schreiben erwehnet, was es mit einem unterm 11. Jan. an mich erlassenen allergnädigsten Kayserlichen Rescripto, welches unter der ersternandten Kayserlichen Verordnung sonder Zweiffel verstanden wird, vor eine Beschaffenheit habe, daß nemlich 1.) solches nach allbereits geschlossen gewesenem Reichs-Hof-Rath emanirt, und dahero auch 2.) von des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellenz weder Selbsten, noch von jemand anders in Dessen Nahmen unterschrieben worden seye, woraus dann 3.) weiter folget, daß dasselbige cum debita causæ cognitione nicht ergangen, mithin keine Richtschnur oder Verordnung zwischen streitenden Parthien abgeben möge, wie dann auch 4.) das Rescript qu. dasjenige meiner Frau Schwägerin nicht zuwegen bringen können, so Sie daraus zu deriviren vermeinen will, nemlich eine Possessionem & quidem legitimam mit Ausschluß meiner, als welche 5.) nicht einmal mein Sel. Bruder gehabt, folglich auch 6.) auf seinen Sohn oder meine Frau Schwägerin als Vormunderin ihres Sohns nicht transmittirt, oder zu transmittiren vermocht hat, in Betrachtung 7.) mein Sel. Bruder niemalen einige Landes-Huldigung seit meines Sel. Herrn Vatters Tod eingenommen, und also 8.) die Sache in eben demjenigen Stand biß hiehero sich befunden und geblieben, wie sie zu Zeit des Todes-Falls meines Sel. Herrn Vatters gewesen ist, daß nemlich ich als minor possessionem civilem & quidem non interruptam von der Helffte der Grafschafft, als welche mein wahres Eigenthum à tempore mortis meines Herrn Vatters ist, gehabt habe, und da 9.) die Verlassenschafft meines Herrn Vatters mir als einem Heredi suo ipso jure angefallen, so habe ich nach erloschener Curatel meines Sel.

Bruders und erhaltener venia ætatis um so mehrers meinen Antheil von der Grafschafft zu mir genommen, und possessionem civilem in possessionem naturalem & corporalem verwandelt, als die Possessio civilis eo ipso, da sich die Curatel geendiget und ich veniam ætatis erhalten, aufgehöret, und die Possessio naturalis ab Seiten meiner von selbsten absque facto declarativo angefangen hat, daß ich also hiedurch niemand einigen Tort gethan, noch weniger aber meine Frau Schwägerin in einer Possession turbiret habe, zumahlen 10.) turbatio ex parte turbati liberam & quietam possessionem, ex parte turbantis autem injuriam præsupponiret, nun aber juxta recensita libera & quieta possessio nicht allein, sondern qualiscunque possessio ermangelt, auch 11.) mein Sel. Bruder nicht ohne Ursach die Sache in demjenigen Stand, wie sie tempore mortis Unsers beederseitigen Herrn Vatters gewesen, gelassen, es auch, wo Er bey Leben geblieben wäre, biß zu meiner erfolgten Majorennität, da Er in 6. Jahren und darüber nichts daran alterirt hat, vermuthlich und sonder allen Zweiffel also gelassen haben würde, über welch alles aber auch 12.) woferne Er eine förmliche Landes-Huldigung hätte einnehmen wollen, Er solche nicht anderst, als in sein und meinem Nahmen oder proprio & curatorio nomine hätte einnehmen, mithin 13.) durch dergleichen Actum zu einer possessione solitaria mit Ausschluß meiner, oder wenigstens possessione solitaria legitima nicht gelangen, noch meiner possessioni civili, so ich als heres suus gehabt, durch dergleichen Actum hätte præjudiciren können, sondern es wäre vielmehr solcherley Actus als eine Turbation anzusehen gewesen, und also beruhet 14.) das vor-angezogene an sich höchst-venerirliche Kayserliche Rescript in einem erroneo supposito, wozu die gebrauchte Sub- & Obreptitiones den Anlaß gegeben haben, hauptsächlich aber das Vorgeben, ob sollte ich seit meines Herrn Vatters Tod mit Wort und Wercken pro Appanagiato gehalten worden seyn, angesehen 15.) ich als minor durch keinerley Actum mir præjudiciren können, um vor einen Appanagiatum zu passiren, andern Theils aber es nicht darauf ankommet, wovor mich andere gehalten haben, welche weder meine Jura noch die Jura meines Hauses eingesehen haben, daß mithin auch 16.) ex parte meiner Injuria als das Requisitum turbationis ex parte turbantis abgehet, da ich als heres suus dasjenige gethan, so einem heredi suo zukommet, ohne mich 17.) an die ab Seiten meiner Frau Schwägerin prætendirte Primogenitur zu kehren, als womit Sie tanquam re altioris indaginis ad petitorium allenfalls zu verweisen ist, und dißfalls auf ein Possessorium nicht provociren kan, wiewohlen Sie 18.) meine Befugnuß, ehe ich noch die veniam ætatis impetrirt gehabt, selbsten erkandt, und vermög mehrerer Tractaten, daß ich mit einem proportionirten Theil an Land und Leuten, gegen weitläufftige Conditiones mich begnügen solle, mir zugemuthet hat, welche Tractaten aber nicht zu Stand gekommen, und wegen meiner vorgeschützten Minorennität wiederum abrumpirt worden sind, woraus also 19.) sich erbricht, wasgestalten Dieselbige auf die prætendirte Primogenitur damalen Selbsten nicht so starcke und hohe Häuser wie jetzo gebauet habe, wie dann auch 20.) nach dem von mir communicirten Impresso a.) sothane Primogenitur-Einführung mit dem hergebrachten modo succedendi in der Gräflich-Wallersteinischen Linie nicht übereinkommet, auch b.) nicht zu

Stand

Stand gekommen, da es meinen Herrn Vatter deren Selbsten wiederum gereuet, und Derselbige c.) die Kayserliche Confirmation darüber nachzusuchen unterlassen hat, welche auch d.) ohne meinen Consens und ohne daß ich darüber gehöret, und mir ein Curator zu dem Ende constituiret worden wäre, nicht hätte erfolgen können, immassen e.) die Reichs-kundbare Praxis und Exempel in Domibus illustribus ein solches bestättigen, und f.) die andere Exempel von der Spielbergischen Linie, und dem Graf Wolffgangischen Testament, welche Disposition zwar mit der Wolffgangischen Descendenz erloschen, nicht hiehero allegirt werden können, als die offenbare Disparität derselbigen mit dem gegenwärtigen in dem Impresso zur Genüge und weitläuffig gezeiget worden ist.

Dieses alles habe ich also obschon weitläuffig an eine Löbl. Allgemeine Crayß-Versammlung zu bringen vor nöthig erachtet, um, wo Dieselbige nicht durch mein vorheriges von denen widrigen Eindruckungen vollkommen desabusirt seyn sollte, Derselbigen hiedurch die endliche wahre Ideè der Sache beyzubringen, welches noch umständlicher geschehen seyn würde, wann ich das Anbringen, so von dem von Emmerich Nahmens meiner Frau Schwägerin geschehen, communicirter erhalten hätte, so ich mir allenfalls annoch ausbitten will. Gleichwie nun das Hauß sowohl die Rechtmäßigkeit meiner Possession, sofort mich als einen Mit-Regierenden Grafen von Oettingen-Wallerstein erkennet, nicht weniger auch die gemeinschafftliche Regierung zu Wallerstein eben dergleichen gethan, die Unterthanen aber mich mit so vielen Freuden vor ihren Regierenden Herrn aufgenommen haben, daß es nicht wohl zu beschreiben ist, ich hingegen denen Unterthanen sowohl, als auch in der Wallersteinischen Regierung den Vorhalt Selbsten gemachet, daß man sich gegen meiner Frau Schwägerin so, wie gegen mir, allerseits gleichgültig aufführen und betragen solle, also werde ich auch in diesem Tramite füraus verbleiben, und kan eine Löbl. Allgemeine Crayß-Versammlung von mir gesichert seyn, daß ich mich in denen Reichs-Satzungs-mäßigen Terminis, ohne dessen erinnert zu werden, allezeit verhalten und sothane Gräntzen niemahlen überschreiten werde, mich anbey versehend, es werde nicht nur meiner Frau Schwägerin, immassen dem Vernehmen nach zwar allbereits in generalibus eine Dehortation an Dieselbige geschehen, nachdrucksamlichst zu Gemüth geführet werden, daß Sie mit so ohngegründetem Vorgeben eine Löbl. Allgemeine Crayß-Versammlung behelligen, und Ihres Orts vielmehr dasjenige sich zu Schulden kommen lassen, so Sie mir an Weiterungen und Ruh-Stöhrungen aufgebürdet hat, sondern ich verhoffe auch wegen des an mich erlassenen und per Notarium & Testes mir insinuirten Patents eine solche Declaration zu erhalten, wodurch ich beruhiget, und alle Sorgen eines ab Seiten meiner Frau Schwägerin davon intendirenden Mißbrauchs gehoben werden mögen, als Deren einig und allein darum zu thun ist, sich der Landes-Revenüen zu impatroniren, solche nach Gefallen zu verwenden, und darüber nach Willkühr zu disponiren, wozu Sie von Vormundschaffts-wegen Nahmens ihres Sohnes,

jedoch nicht nur nicht befugt ist, sondern auch, wann auch ich nicht wäre, man ab Seiten des Hauses es nimmermehr kommen lassen könnte, weilen man an Ihr und durch Sie keine genugsame Sicherheit auf alle künfftige Fälle erlangen könnte, oder haben würde, und man ohnehin mit Ihr wegen der Halb-Scheide der Grafschafft und denen davon eingehenden Revenüen nicht sicher ist, sondern dißfalls auf die Sicherstellung sowohl hauptsächlich des Pupillen, als auch meiner und der Agnaten den Bedacht zu nehmen hat, damit solche nicht verzogen, zumahlen aber auch wegen der vorhandenen Creditorum, derenthalben ebenfalls allerhand widrige Principia geführet werden wollen, dem Pupillen, mir, und wem sonsten daran gelegen ist, hinlänglich prospicirt werden möge. Womit ich es also bewenden lasse, der ich unter meiner höflichen Empfehlung allstets bin ꝛc.

Fuga Vacui.

Nachricht, wie es wegen einer Gräfl. Frau Wittib in Ansehen der Vormundschafft, Administration, Wittums, ꝛc. bey dem Hochgräfl. Hauß Wallerstein gehalten werde.

Lit. A.

Extractus Supplicæ pro tutorio weyl. Frauen Eberhardina Juliana Sophia, verwittibter und gebohrner Gräfin zu Oettingen, als Wittib Herrn Graf Philipps und Mutter Herrn Grafen Anton Carls zu Oettingen und Wallerstein, Mens. Febr. 1681.

ꝛc. ꝛc. INdeme nun erstgedachter mein liebster Ehe-Gemahl ohne Vätterliche Disposition abgeschieden, und also sich gebühren auch mir obliegen will, bey Euer Kayserl. Majestät um Bevormundung berührter meiner Waißlein allerunterthänigst anzusuchen, solche forderist auch von Rechts wegen denen Hochgebohrnen Wilhelmen, Wolffgangen und Ignatij, meines Ehe-Gemahls Sel. leiblichen Gebrüdern und nächsten Agnaten, Grafen zu Oettingen, Euer Kayserl. Majestät resp. Geheimen Rath, Cammerern, Obrist Hof- und Land-Jägermeistern, auch Ihrer Erzfürstl. Durchl. Frauen Frauen Mariæ Annæ Erz-Herzogin zu Oesterreich, vermählten Pfalz-Gräfin bey Rhein ꝛc. Obrist Hofmeistern, meinen freundlich geliebten Herren Schwägern und Vettern angebühren thut, und selbe ich aus tragenden gänzlichen Vertrauen bereits hierumen geziemend belanget, auch Sie sich hierzu gutmüthig erbotten, und ob zwar der Grafschafft Oettingen Erb-Einigung die hinterlassende Wittib davon excludirt, so haben sie jedoch in Ansehen daß einige ein und andermahl jedoch ohne Consequenz und Præjudiz darzu gelassen worden, auch in Consideration niemand denen so kleinen Waißlein besser abwarten können würde, als ich Dero leibliche Mutter, mir das sonderbare Freundlich-Schwägerliche Gefallen erwiesen und sich erklärt, mich zu solcher Vormundschafft und Einnehm- getreulicher Verwend- und Verrechnung meiner Kinder jährliches von der Grafschafft zu empfangen habendes Contingent an baarem Geld um so viel lieber mit zuzulassen, als ich mich in die Administration der Grafschafft nicht einzumischen, noch dem mit meinem Gemahl Sel. aufgerichteten und

und von Euer Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Brüderlichen Vergleich einigen Eintrag zuzulegen, sondern denselben nicht weniger als obenersagten Erb-Einigung allen Folg zu leisten mich erbotten ꝛc. ꝛc.

Extractus der von der verwittibten Frau Gräfin Eberhardina Juliana Sophia zur Leistung des Vormundschaffts-Eydes ertheilten Vollmacht.

WIr Eberhardina Juliana Sophia, verwittibte und gebohrne Gräfin zu Oettingen, thun kund und bekennen hiermit, demnach der Hochgebohrne Herr Philipp Graf zu Oettingen, der Röm. Kayserlichen Majestät geweßter Cammerer und Obrister über ein Regiment, Unser freundlich geliebter Herr Ehe-Gemahl den 27. Aug. verblichenen 1680sten Jahrs mit Tod abgangen, und mit Uns ein Söhnlein, Nahmens Anton Carl, so in Anno 1679. den 28. Junii gebohren, auch gleich folgenden Tag seines Ablebens auf die Welt gebrachtes Töchterlein Mariam Annam Ehelichen erziblet, aber keine testamentarische Verordnung der Vormundschafft oder sonsten anderssthalben hinder-lassen, also selbige uff die auch Hochgebohrne Herren Wilhelmen, Herrn Wolffgang und Herrn Ignatij, Grafen zu Oettingen, der Röm. Kayserl. Majestät Rath, Cam̃erer/ und resp. Obrist Hof- und Land-Jägermeister, auch Ihrer Erzfürstl. Durchl. Frauen Frau Mariæ Annæ Erz-Herzogin zu Oesterreich, vermählten Pfaltz-Gräfin bey Rhein, Obrist Hofmeister ꝛc. Unsers geliebtesten Herrn Ehe-Gemahls Sel. leibliche Gebrüdere, als proximos agnatos & legitimos tutores vermög der allgemeinen Rechten und von der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Erb-Einigung gefallen, welche aus sonderbar zu Uns gesetzten Freund-Schwägerlichen Vertrauen, jedoch ohne Consequenz, Uns nach beschehener erstberührter Erb-Einigung würcklicher Beschwörung und Præstirung anderer Præstandorum, sonderbar aber daß Wir dem mit Unserm Herrn Gemahl Sel. von ihnen ufgerichteten von Röm. Kayserl. Majestät gleich der Erb-Einigung allergnädigst confirmirten Brüderlichen Vergleich nicht zuwider handlen, noch Uns in der Grafschafft Administration einmischen sollen, zur Mit-Vormünderin und beede Unsere Vatter-lose Waißlein als Deren leibliche Mutter forderist in der wahren Catholischen Religion und andern Christlich- auch Gräflichen Tugenden zu erziehen, und Unsers Herrn Ehe-Gemahls Sel. aus dem Antheil der gemeinen Grafschafft mit Hochgedacht Dero Hochgräfl. Gebrüdern zugestandenes, Krafft erstermeldten Brüderlichen Vergleichs ausgeworffenes, nunmehr aber auf ersagtes Unser Söhnlein gesamtes jährliches Contingent, zu Desselben Besten zu menagiren zugelassen, und Dero Rath und Ober-Amtmann Eliam Violet uff Unser Ersuchen und zu ihme gleichmäßig contestirtes Vertrauen zu einem Assistenz-Rath adjungiret worden. Solchem allem nach auch von der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst gebetteuer Confirmation dieser Vormundschafft Uns gebühren will, neben mehr Hochberührte Unsern Herrn Schwagern und Vettern auch Dero Rath und Ober-Amtmann derowegen die gewohnliche Pflicht und andere zu diesem Actu gehörige Requisita abzulegen und zu præstiren, ꝛc. ꝛc.

Extractus Kayserlichen Tutorii für die verwittibte Frau Gräfin Eberhardina Juliana Sophia dd. 8. Julii 1681.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hoch- und Wohlgebohrne Unsere Liebe Andächtige Eberhardina Sophia Juliana, gebohrne und verwittibte Gräfin zu Oettingen, demüthigst zu vernehmen geben, wie daß ihr Ehe-Consort Philipp Graf zu Oettingen den Sieben und zwanzigsten Aug. nechst verwichenen Sechzehenhundert und achzigsten Jahrs, ohne Vätterliche Disposition mit Tod abgangen seye, und nach sich einen Sohn und Tochter Antonium Carolum und Mariam Annam Grafen und Gräfin zu Oettingen hinterlassen habe, deren Bevormündung von Rechts wegen denen Hoch- und Wohlgebohrnen resp. Unsern Geheimen Rath, Cammerern, Obristen Jägermeistern, Unserer freundlich geliebten Schwester Mariannæ, gebohrner Erz-Herzogin zu Oesterreich, vermählter Pfalz-Gräfin bey Rhein Liebden Obristen Hofmeister, und des Reichs Lieben Getreuen, Wilhelmen, Wolffgangen und Ignatio, Grafen zu Oettingen, Ihres geweßten Ehe-Wirths leiblichen Gebrüdern und nächsten Agnaten angebühren thäte, welche Sie darumen bereits belanget, Sie sich auch darzu gutwillig und zu diesem erbotten, Sie Supplicantin certis Conditionibus darzu mit zuzulassen, mit demüthigster Bitt, Wir derowegen ermeldte Gräfin zu Oettingen zu dieser Vormundschafft und Sie als Conutricem zu admittiren, auch weilen Sie mehrern Theils abwesend, deren Regierungs-Rath und Ober-Amtmann Eliam Violet in Wallerstein zu Ihrem Assistenz-Rath durch Unser Kayserl. Decret zu adjungiren gnädigst geruhen 2c. 2c.

Extract Vergleichs zwischen Herrn Wilhelm, Herrn Wolffgang und Herrn Ignatio, Grafen zu Oettingen, mit Herrn Graf Philipps Hochsel. hinterlassenen Frau Wittib, über Dero Heyraths-Brief, dd. 5. Febr. 1681.

2c. 2c. 2do Deroselben für Unterhalt unsern minderjährigen Vettern und Baasen Antoni Carls und Maria Anna, Grafen und Gräfin zu Oettingen, wie dieser Nahmen haben mag, uff 5. Jahr jedes Jahr für beede 300. fl. von dieser ihren Contingent und neben den 1000. Rthlrn. Wittum, wegen der versprochenen 3000. fl. Widerlag 150. fl. Zinß in den Terminen wie Wir Unsere Contingent empfangen, jedesmalen bezahlt werden solle 2c. 2c.

Extractus Brüderlichen Verglichs de Anno 1670.

2c. 2c. So haben Wir demselben nicht aus Handen gehen wollen, sondern Sr. Liebden solches hiemit freundbrüderlich eingewilliget, und hac occasione uns mit einander

Achtens wohlmeinend vereinbaret, daß weder Er Graf Wilhelms Liebden noch künfftig unser einer, noch einer unserer Erben zu ewiger Zeit eine höhere Heyraths-Verschreibung als unsers freundlichen Bruders Wolffgangs mit wohlgedachter seiner Frau Gemahlin aufgerichtete Heyraths-Brief vermag, machen, ein grössere wittumliche Unterhaltung verschreiben, noch ein grösseres Heyrath-Gut auf einige unser Land und Leut annehmen oder versichern, noch solche Versicherung sich jemals weiters auf keinen Fall, als sein Erb-Portion ertragt, erstrecken solle, 2c. 2c.

Extract Heyraths-Briefs zwischen Herrn Graf Philippen zu Oettingen und der Frau Gräfin Eberhardina Sophia Juliana zu Oettingen, dd. Wallerstein, den 1. Mart. 1678.

2c. 2c. Viertens hat wohlbesagter Herr Graf seiner künfftigen Frau Gemahlin auf den Fall der Verwittibung, so lang Sie seinen Nahmen führet, und den Wittib-Stand nit verändert, zur Wittiblichen Unterhaltung jährlich Fünffzehenhundert Gulden Rheinisch abzufahren ausgesetzt und zugesagt, 2c. 2c.

ADDITAMENTUM

Zu der

Fortgesetzten SPECIE FACTI.

Nachdeme äusserlich zu vernehmen, daß die verwittibte Frau Gräfin von Oetting-Oettingen und Oettingen-Wallerstein in Vormundschaffts-Nahmen ihres Sohns Grafen Maximilians, wider die von dem Herrn Grafen Philipp Carl geschehene Possessions-Ergreiffung sich hauptsächlich ex capite eines angeblichen Spolii beschweren, und den von dem Herrn Grafen Philipp Carl geschehenen Fürgang als eine Contravention des an sich höchst-venerirlichen Kayserlichen Extrajudicial-Rescripts und Turbation in ihrer Possession angeben dörffte, mit Bitte, daß, ehe noch die Gerechtsame des Herrn Graf Philipp Carls untersucht werden möge, alles in den vorigen Stand gesetzt werden solle, so ist zwar das Petitum, daß alles in den vorigen Stand gesetzet werden möge, also beschaffen, daß der Herr Graf Philipp Carl leichtlich darein gehehlen könnte, anerwogen hierunter nichts weiter geschehen würde, als daß die Possessio corporalis, so der Herr Graf Philipp Carl ergriffen, wiederum rescindiret würde, wodurch aber die Frau Gräfin noch zu keiner Possessione solitaria gelangen würde, sondern wiederum alles in denjenigen Stand käme, wie es zu Zeiten des Ableibens des Herrn Graf Anton Carls gewesen, und von dem Herrn Grafen Johann Friederich biß zu seinem in dem vorigen Jahr erfolgten Todes-Fall gelassen worden ist. Es würde also die Frau Gräfin nichts weniger erlangen, als daß, wie Ihr nach der Possessions-Ergreiffung des Herrn Grafen Philipp Carls beygehen wollen, Sie auch ein solches zu veranstalten an die Wallersteinische Regierung rescribiret hat, Sie eine Landes-Huldigung von der gantzen Grafschafft vor ihren Sohn einnehmen dörffte, als welches, da es von dem Herrn Grafen Johann Friederich in Dessen 6½. jähriger Regierung nicht geschehen, also auch Nahmens Dessen Sohns Grafen Maximilians noch weniger geschehen könnte, sondern die Frau Gräfin alles præcise in demjenigen Stand verbleiben lassen müßte, worinnen Sie dasselbige bey dem Todes-Fall des Herrn Grafens Johann Friederichs gefunden hat. Daß aber auch Dieselbe sich einiger Turbation halber nicht beschweren, noch in specie dasjenige, so von dem Herrn Grafen Philipp Carl geschehen, pro Spolio angeben, und ex capite Spolii gegen demselbigen agiren könne, ein solches ist zwar ohne fernere weitläuffige Ausführung aus denen disseits allegirten Gründen allbereits hinlänglich wahrzunehmen, so daß es fast überflüssig scheinen will, dißfalls etwas weiters beyzubringen; Man will aber nichts destoweniger in specie zeigen, wie die Frau Gräfin gar nicht einmahl possessorie agiren, noch weniger aber ex capite Spolii zu klagen, und ihre vermeintlich habende Action in Spolio zu fundiren befugt seyn könne. Dann es sind in actione Spolii zwey extrema, worauf es ankommet, als possessio, & dejectio injusta, sive, quod eodem recidit, agens actione

Spolii

Spolii probare debet, quod ipse possideret, & quod ab alio contra quem agit fuerit expulsus violenter

Tusch. Lit. S. concl. 371. n. 1. & per tot.

oder verba

Masc. de probat. Vol. III. concl. 1328. n. 1.

zu gebrauchen Spoliatus agens ad restitutionem rei Spoliatæ duo necessario probare debet antiquiorem sc. suam ipsiusmet possessionem & novam conventi. Bey denen beden extremis aber wird es mangeln, wann solche von der Frau Gräfin probirt werden sollen, und zwar

1mo) So viel das primum extremum anbelanget, nempe possessionem antiquiorem, hoc requirit plenam probationem

Tusch. Lit. S. concl. 372. n. 2. 3. 4. & concl. 375. n. 17.

cujus conclusionis ratio est docente

Masc. l. c. n. 2.

quoniam probando ipsam antiquiorem possessionem nova præsumitur clandestina & vitiosa. Es ist aber allschon gezeiget worden, wasgestalten man ex parte des Herrn Grafen Philipp Carls der Frau Gräfin einige possessionem & quidem solitariam von der Grafschafft Wallerstein nicht geständig seye, und daß Ihr verstorbener Herr Gemahl Graf Johann Friederich dergleichen weder gehabt, noch zu acquiriren vermocht habe, mit welcher Exception also der Herr Graf Philipp Carl nothwendiger Dingen gehöret werden müßte, quia licet spoliato regulariter non obstet exceptio proprietatis, tamen bene obstat exceptio possessionis & respiciens Spolium, & ista est regula

Tusch. Lit. S. concl. 396. n. 1.

exceptio enim quæ detrahit possessioni spoliati est admittenda,

Id. ibid. n. 10.

atque exceptio non possedisse in hoc possessorio remedio admittitur

Masc. concl. cit. n. 13.

Gleich wie nun das primum extremum quoad institutionem actionis Spolii nicht einschlägt, also hat auch

2do) Es mit dem zweyten, nemlich der possessione nova conventi, oder dejectione injusta der Frau Gräfin gleiche Beschaffenheit, dann es kan ein angeblicher Spoliator nicht nur excipiren se Spolium non commisisse, quod est opponere exceptionem intentionis

Masc. concl. cit. n. 2.

sondern es ist auch derjenige pro Spoliatore, dejectore injusto, sive noviori possessore nicht zu halten, welcher, wie von Herrn Grafen Philipp Carl geschehen, possessionem naturalem s. corporalem mit der possessione civili consolidiret, nam habens civilem possessionem potest occupare naturalem propria autoritate sine vitio Spoliationis

Tusch. Lit. S. concl. 374. n. 4.

& tunc Spoliato ex capite Spolii agenti obstat exceptio privatæ occupationis in jure permissæ

Boehm. Jur. Eccl. t. de rest. Spoliat. §. 5.

Daß nun der Herr Graf Philipp Carl possessionem civilem à tempore mortis Domini Parentis gehabt, ja dieselbige ipso jure als heres suus erlanget gehabt, ein solches ist mit ohnumstößlichen Gründen ausgeführet worden, welchemnach dann auch so gar

3tio) Da-

3tio) Daferne wider sothane possessionem civilem ex altera parte etwas attentirt oder innovirt worden wäre, der Herr Graf Philipp Carl nach der Possessione corporali zu greiffen befugt gewesen wäre, ohne daß Er dißfalls einigen Spolii hätte beschuldiget werden können, quia possidens civiliter si inveniat naturalem suam possessionem clam (dann jure hätte es von der Frau Gräfin nicht geschehen können) esse occupatam potest talem possessorem clandestinum vi expellere

Tusch. Lit. S. concl. 374. n. 8.

Es kan derohalben auch

4to) Die Frau Gräfin auf eine Restitution nicht andringen, noch ein Remedium possessorium zu dem Ende anstellen, daß das Possessorium zuforderist evacuirt, hoc facto aber ererst die Gerechtsame des Herrn Graf Philipp Carls untersucht werden möchte, si enim Spoliator (qualis der Herr Graf Philipp Carl zwar nicht ist, ob Er schon davor von der Frau Gräfin ausgegeben wird,) conventus excipiat se nunquam spoliasse, sed semper possedisse & per consequens actorem ipsum nunquam possedisse sicque spoliatum dici non posse actor hic ante omnia restituendus non est, quia qui suam possessionem continuat spoliare non dicitur, dum ergo conventus negat se spoliasse, eo quia semper possedit, jure admitti debet ad hanc suam possessionem probandam & per consequens ad eam confirmandam & justificandam deducere dominii causam eamque probare, nam cum uterque hoc casu semper possedisse usque ad tempus allegatæ spoliationis per actorem contendat, in illo conflictu is obtinebit, qui possessionem juniorem probat ad quam justificandam dominium poterit deduci

Menoch. rem. recup. I. n. 354. 355.

& Spoliatus non est restituendus, cum ex actis judicii de Spoliatoris dominio constat

Masc. Vol. III. concl. 1333. n. 1.

sive quando constat de dominio per testes aut aliunde, obstat enim agenti possessorio etiam recuperandæ exceptio dominii & proprietatis, quando in continenti probari potest

Boehm. Jur. Eccl. tit. de rest. Spoliat. §. 5.

vel alia concernens petitorium, cujus probatio in continenti offeratur

Cravett. cons. 299. n. 8.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch

5to) Spoliatum nempe non esse restituendum, quando constat de non jure spoliati f. qui se spoliatum esse jactitat.

Masc. Vol. III. concl. 1333. per tot.
Gabriel. concl. cit. n. 110. cum AA. ibi cit.
Tusch. Lit. S. concl. 395. n. 6.

ubi plures casus enumerat, quibus restitutio non datur nisi constet de titulo & tertium ponit, quando constat de non jure spoliati. Nun aber constiret ja de non jure der verwittibten Frau Gräfin qua Vormünderin ihres Sohns apertissime, weilen die nach dem Graf Anton-Carlischen Testament suchende Primogenitur ex allegatis fundamentis von einigem Bestand nicht seyn kan, atque sic opponitur de notorio non jure agentis, quo in casu cessare regulam, quod Spoliatus ante omnia sit restituendus ulterius præter in locis allegatis docet

Tusch. Lit. S. concl. 385. n. 30.

& ge-

& generaliter Spoliato obstat exceptio: dolo petis quod statim teneris restituere

Tusch. Lit. S. concl. 396. n. 52.

Ja in dergleichen Fällen quando constat de non jure spoliati & de jure spoliantis muß

6to) Das Petitorium cum possessorio terminirt werden

Id. Lit. S. concl. 395. n. 8.

non enim modo potest, sed etiam debet judex super evidenti petitorio jus dicere, etiamsi tantum super possessorio conclusum & lis fuerit, imo etsi libellus unice comprehendit & de se non intromittendo in petitorium protestatio multiplex accesserit, frustra enim de possessione contenditur & jus dicitur ubi de petitorio liquida res est, tunc enim petitorium absorbet possessorium

Mev. P. 6. dec. 100.

Cravett. cons. 203. n. 6.

adeo, ut nec restitutio ex capite spolii decernatur si de jure possidentis constat

Boehm. Jur. Eccl. tit. cit. §. 4. in cons. ibi alleg.

regula enim quod spoliatus etiam prædo ante omnia restitui debeat non procedit, quando ex actis constaret ipsum esse prædonem

Cravett. cons. cit.

Zu diesem aber kommet annoch ferner

7mo) Daß bey der Prætension der verwittibten Frau Gräfin Nahmens ihres Sohns in die Possessionem solitariam von der Graffschafft gesetzet zu werden der Herr Graf Philipp Carl rat. restitutionis in petitorio nicht gesichert seyn könnte intuitu fructuum, in welcherley Fall dann auch eine Restitutio Spoliati nicht Platz findet, & inter exceptiones restitutionem spoliati impedientes refertur exceptio damni irreparabilis

Boehm. Jur. Eccl. tit. cit. §. 5.

Gabriel. lib. V. concl. 1. de rest. Spoliat. n. 149.

so daß auch erga præstationem cautionis, utpote quæ locum habet doc.

Gabriel. concl. cit. n. 159.

si cætera essent paria, einige possessio solitaria der Frau Gräfin nicht zugestanden werden könnte, weilen nicht abzusehen, wie solche mit einer cautione idonea aufkommen könnte, und ebender eine Sequestration als eine Abtrettung der Possession an die Frau Gräfin erfolgen müßte.

Arg. c. 8. X. de rest. Spoliat.

Zu geschweigen

8vo) Daß da die Frau Gräfin die Possession ex jure prætenso primogenituræ suchet, eine Primogenitura ab Imperatore non confirmata aber nicht manutenibilis ist, also eo ipso ihr Petitum in possessorio juri publico contrarium ist, quo in casu excipiens petitorie omnino audiri debet.

Gabriel. concl. cit. n. 162.

Welchemnach dann der Herr Graf Phil. Carl der unterthänigsten Hoffnung lebet, es werde Derselbige bey der von Ihme ergriffenen Possession manutenirt, und die verwittibte Frau Gräfin mit ihrem Anbringen und Beschuldigung eines verübten Spolii keineswegs gehört, sondern woferne Sie Nahmens ihres Sohns einige Primogenitur aus dem Testament Herrn Grafen Anton Carls ferner zu prætendiren gemeynet seyn sollte, mit sothanem Gesuch ad Petitorium verwiesen werden.

aut b2

Preis 50.–

Nr 172

4° Gen.

Species facti

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorläuffige Kurtzgefaßte Species facti Von der Successions-Ordnung In dem hochgräfl. Oettingischen Hauß Und in specie In der Hochgräfl. Wallersteinischen Linie

S.l. [ca. 1745]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gen 223
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11211030-9
VD18 12329738-001